



ÖREB-Kataster Basel-Stadt

Phasenbericht Konzept

Dokumenteninformationen

Status: Definitiv

Vertraulichkeit: intern

Verteiler: Projektteam, Begleitgruppe, Steuerungsausschuss, V+D

Hauptautor/-in: Adrian Moser

Ablage: 20161215_ÖREB-K_Konzept_BS_v1.1.docx

Versionen

Version	Datum	Änderung	Autor	Freigabe
1.0	29.11.2016	Version zur Abnahme Bund	A. Moser	S. Rolli
1.1	15.12.2016	Redaktionelle Korrekturen Bund	A. Moser	A. Moser

Referenzierte Dokumente

Nr.	Autor, Titel, Link	Datum/Version
[1]	Simon Rolli, ÖREB-Kataster Basel-Stadt – Projektantrag \\bs.ch\dfs\bs\BVD\P-BVD-GVA-ÖREB-Kataster\01_Initialisierung\2015_Projektdefinition\RRB\20160614_ÖREB-K_Projektauftrag_RRB.docx	21.06.2016 / v1.0
[2]	Adrian Moser, ÖREB-Kataster Basel-Stadt – Projektdefinition \\bs.ch\dfs\bs\BVD\P-BVD-GVA-ÖREB-Kataster\01_Initialisierung\2015_Projektdefinition\RRB\20160616_ÖREB-K_Projektdefinition_RRB.docx	21.06.2016 / v1.0

Glossar

Begriff	Erläuterung
Altlast4Web	Fachsystem der Firma geoOps für die Verwaltung der belasteten Standorte
AV	Amtliche Vermessung
CAD	Computer-Aided Design and Drafting
BVD-GVA	Bau- und Verkehrsdepartement, Grundbuch- und Vermessungsamt
BVD-S&A-DPF	Bau- und Verkehrsdepartement, Städtebau & Architektur, Kantonale Denkmalpflege
BVD-S&A-PA	Bau- und Verkehrsdepartement, Städtebau & Architektur, Planungsamt
BVD-TBA	Bau- und Verkehrsdepartement, Tiefbauamt
DM01AVBS06	Datenmodell der Amtlichen Vermessung des Kantons Basel-Stadt
DM01AVCH24	MGDM der Amtlichen Vermessung
FGI	Kantonale Fachstelle für Geoinformation Basel-Stadt
FME	GIS-Software von Safe Software, welche insbesondere bei der Datentransformation eingesetzt wird
INTERLIS	Datenmodellierungssprache und Transferformat
JSON	Schlankes Datenformat, welches z.B. im Bereich von Webservices verwendet wird
KbS	Kataster der belasteten Standorte
KGDI	Kantonale Geodateninfrastruktur
KOGIS	Bereich des Bundesamtes für Landestopografie swisstopo (Koordination, Geo-Information und Services KOGIS)
Landgemeinden	Die beiden Gemeinden Riehen und Bettingen werden als Landgemeinden bezeichnet
LexFind	Auf LexFind.ch kann die gesamte schweizerische Gesetzgebung von Bund und Kantonen abgerufen werden
LexWork	System für Verwaltung der Systematischen und chronologischen Gesetzessammlung des Kantons Basel Stadt (Produkt der Firma sitrox)
MapBS	Kantonales WebGIS Basel-Stadt
MGDM	Minimales Geodatenmodell
ÖREB	Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung
ÖREB-Fachsystem	Zentrales Fachsystem Basel-Stadt für die Verwaltung der ÖREB-Themen in kantonalen

Begriff	Erläuterung
	und kommunaler Zuständigkeit
ÖREB Feature Service	Webservice für die ÖREB-Themen in Zuständigkeit Bund
ÖREBlex	System für die Verwaltung der Rechtsvorschriften und Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen der Firma (Produkt der Firma sitrox)
ÖREB-Katasterportal	Kantonales ÖREB-Katasterportal Basel-Stadt
PD-SKanz	Präsidialdepartement, Staatskanzlei
QGIS	Verbreitetes Open Source GIS
SGP-17	Schwergewichtsprojekt zum Thema Publikationsorgan
Sitrox	Software Firma welche im Bereich der Verwaltung von Rechtsdokumenten und Erlassen tätig ist.
Smart Auszug	Vom Kanton Bern im Rahmen eines Schwergewichtsprojekt entwickeltes System für den dynamischen Auszug
TOPIC	Ebene (Gliederungseinheit) in INTERLIS
WSU-AUE	Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt, Amt für Umwelt und Energie
WSU-AfW	Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt, Amt für Wald beider Basel
XML	Datentransferformat und -beschreibungssprache
XML-Auszug	Maschinenlesbarere statischer ÖREB-Auszug im Format XML oder JSON

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	7
2.	Projektauftrag	7
3.	Situations- und Betroffenheitsanalyse	8
3.1	Situationsanalyse	8
3.1.1	Kantonale Geodateninfrastruktur (KGDI)	8
3.1.2	Geobasisdaten (ÖREB-Themen)	8
3.1.3	Georeferenzdaten (Amtliche Vermessung)	9
3.1.4	Rechtsvorschriften und Gesetzessammlung	9
3.1.5	Organisation und Prozesse	9
3.1.6	Fazit	9
3.2	Stakeholder	9
4.	Ziele und Anforderungen	10
4.1	Projektziele und -lieferobjekte	10
4.2	Fakultative Möglichkeiten der ÖREBKV	11
4.3	Systemanforderungen	12
5.	Rechts- und Datengrundlagenanalyse	15
5.1	Rechtsgrundlagenanalyse	15
5.2	Datengrundlagenanalyse	17
5.2.1	Überblick der ÖREB-Themen in kantonaler und kommunaler Zuständigkeit	17
5.2.2	Mengengerüst der ÖREB-Themen in kantonaler und kommunaler Zuständigkeit	18
5.2.3	Analyse Datenbestand	19
6.	Daten- und Geschäftsprozesse	28
6.1	Erstaufnahme der ÖREB-Themen	28
6.1.1	Ablauf Integration in das ÖREB-Fachsystem	29
6.1.2	Ablauf Integration in das Rechtsdokumente-Fachsystem	30
6.1.3	Aufbau projektiertes Zustand	31
6.1.4	Geometriebereinigungen bei der Datenmigration	33
6.2	Nachführung der ÖREB-Katasterdaten	34
6.2.1	Soll-Prozess	34
6.2.2	Rollen	34
6.2.3	Phasen	36
6.2.4	Raumplanung	37
6.2.5	Lärm	38
6.2.6	Belastete Standorte	39
6.2.7	Grundwasserschutz	39
6.2.8	Wald	40
6.3	Erarbeitung Datenmodelle kantonale Daten	40
7.	Rechtliche Aspekte	40
7.1	Weisung	41
7.2	Verordnung	41
7.3	Anpassung Fachgesetzgebung	41
7.4	Rechtsvorschriften/Rechtsdokumente	42
7.5	Gesetzliche Grundlagen	42
7.6	Publikationsorgan	43
7.7	Beglaubigung der Katasterauszüge	43
8.	Variantenanalyse und Variantenwahl (technische Lösung)	43

8.1	Nachführung und Bereitstellung der ÖREB-Themen in kantonaler Zuständigkeit.....	44
8.2	Bereitstellung der Bundesdaten	44
8.3	ÖREB-Katasterportal (dynamischer und statischer Auszug)	44
8.4	Verwaltung der Rechtsvorschriften	44
9.	Technische Lösung	45
9.1	Übersicht	45
9.2	ÖREB-Fachsystem	47
9.3	Verwaltung Rechtsvorschriften	48
9.4	ÖREB-Katasterportal	Fehler! Textmarke nicht definiert.
10.	Schutzbedarfsanalyse	52
10.1	Ausfall des Gesamtsystems.....	52
10.2	Ausfall eines Dienstes	52
11.	Einführungs- und Migrationskonzept.....	53
11.1	Einführungsplanung.....	53
11.2	Informationskonzept	54
11.3	Ausbildungskonzept.....	54
11.3.1	Ausbildungsziele, Zielgruppen	54
11.3.2	Ausbildungsinhalt.....	55
11.3.3	Ausbildungszeitpunkt.....	56
12.	Vorabnahme.....	56
12.1	Technische Infrastruktur	56
12.1.1	Abnahmeprotokoll.....	56
12.1.2	Testprotokoll	56
12.1.3	Vorgehen bei der Vorabnahme	57
12.2	Daten.....	58
13.	Abnahme	58
13.1	Technische Infrastruktur	58
13.2	Daten.....	58
13.2.1	Schriftliche Bestätigung über Korrektheit	58
13.2.2	Vorgehen bei der Abnahme	58
14.	 Projektdurchführung	59
14.1	Projektorganisation	59
14.2	Projektplan.....	61
15.	Kosten / Nutzen.....	61
15.1	Projekt-, Betriebs- und Personalkosten.....	61
15.2	Finanzielle Auswirkungen auf Gemeinden und zuständige Fachstellen	62
15.3	Nutzen	62
16.	Risiken.....	63
17.	Anhang	65

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ablauf Erstintegration der Geobasisdaten	30
Abbildung 2: Ablauf Erfassung der Rechtsdokumente.....	31
Abbildung 3: Ablauf Erstaufnahme projektierte Zustände	33
Abbildung 4: Übersicht der technischen Umsetzung	45
Abbildung 5: Grobe schematische Architektur der ÖREB-Katasters Infrastruktur.....	46
Abbildung 6: Detailansicht der schematischen Architektur des ÖREB-Kataster-Portals	47
Abbildung 7: Prinzip ÖREB-Webservice (Weisung. ÖREB-Kataster XML-Auszug, S.4).....	50
Abbildung 8: Ablauf Einführung und Datenmigration (genaue Termine sind noch offen)	53
Abbildung 9: Projektorganisation.....	60

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Systemanforderungen	12
Tabelle 2: Datensätze der ÖREB-Themen (gemäss KGeolV)	17
Tabelle 3: Mengengerüst der ÖREB-Themen in kantonaler und kommunaler Zuständigkeit	18
Tabelle 4: Rollen der kantonalen ÖREB-Katasterorganisation	34
Tabelle 5: Phasen der Rechtsetzungsprozesse	36
Tabelle 6: Schulung der zuständigen Fachstellen	55
Tabelle 7: Wichtige Meilensteine des Projektes	61
Tabelle 8: Externe Projektkosten und Bundesbeiträge	62
Tabelle 9: Projektrisiken	63

1. Ausgangslage

Der Bundesrat hat per 1. Oktober 2009 die auf dem Bundesgesetz über Geoinformation (GeolG, SR 510.62) basierende Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV, SR 510.622.4) in Kraft gesetzt. Diese verpflichtet die Kantone, den ÖREB-Kataster bis spätestens am 1. Januar 2020 einzuführen. In einer ersten Phase haben acht Pilotkantone den ÖREB-Kataster eingeführt. Der Kanton Basel-Stadt gehört zu den Kantonen der zweiten Etappe und muss den ÖREB-Kataster ab 2016 bis Ende 2019 aufbauen.

Der ÖREB-Kataster bietet als Informationssystem einen einfachen Zugang zu übersichtlich dargestellten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die auf einem bestimmten Grundstück lasten. In Ergänzung zum Grundbuch und der amtlichen Vermessung erhöht der ÖREB-Kataster die Rechtssicherheit. Zudem stellt er eine schnelle und kundenorientierte Behördenleistung (E-Government) dar. Davon profitieren sowohl die Grundeigentümerschaften, die verschiedenen Akteure des Immobilienmarktes wie auch die Behörden auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene.

Das Grundbuch- und Vermessungsamt (GVA) hat im Jahr 2016 im Rahmen der Projektdefinition [2] folgende Projektgrundlagen erarbeitet:

- Projektziele und -lieferobjekte (siehe Kapitel 4.1);
- Liste der Stakeholder (siehe Kapitel 3.2);
- Projektorganisation (siehe Kapitel 14.1);
- Grobzeitplan mit Meilensteinen;
- Projektauftrag (siehe Kapitel 2).

Der Umsetzungsplan des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen des Kantons Basel-Stadt für die Jahre 2016-2019 wurde der Eidgenössischen Vermessungsdirektion am 30. November 2015 eingereicht.

Die sich darauf stützende Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Basel-Stadt wurde am 23. Februar 2016 unterzeichnet.

2. Projektauftrag

Der Projektauftrag zum ÖREB-Kataster Basel-Stadt [1] und die dazugehörige Projektdefinition [2] wurden vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt mit Regierungsratsbeschluss P161534 vom 18. Oktober 2016 zur Kenntnis genommen und das Bau- und Verkehrsdepartement beauftragt, die Projektumsetzung gemäss Projektdefinition einzuleiten und den Kataster auf Anfang 2019 in Betrieb zu nehmen.

In der Projektdefinition [2] sind die Problemstellung mit der Nutzenüberlegung, die Projektziele mit den Lieferobjekten, die Projektdurchführung mit der Projektorganisation, der grobe Terminplan sowie der Mittelbedarf und die Risiken beschrieben.

3. Situations- und Betroffenheitsanalyse

3.1 Situationsanalyse

3.1.1 Kantonale Geodateninfrastruktur (KGDI)

- (+) Die kantonale Geodateninfrastruktur (KGDI) ist auf dem neusten Stand und bewährt sich im täglichen Betrieb. Die WebGIS Komponente wird zurzeit komplett erneuert und modernisiert (Abschluss 2017). Die KGDI basiert mehrheitlich auf freier und Open Source Software (FOSS) und zeichnet sich durch hohe Performance, Skalierbarkeit und Erweiterbarkeit aus.
- (+) Die nötigen Grundfunktionen für die geforderten Schnittstellen und die Implementierung des dynamischen und statischen Katasterauszugs stehen bereit bzw. werden zurzeit fertiggestellt. Das nötige Knowhow hierfür ist weitgehend intern vorhanden.
- (+) Mit der kantonalen Geodatendrehscheibe auf Basis infoGrips GeoShop steht ein mächtiges Tool für die Implementierung von Schnittstellen und Checkmechanismen zur Verfügung. Zudem kann in diesem Bereich auch auf FME (GIS-System der Firma Safe Software) zurückgegriffen werden.
- (-) Die KGDI ist noch nicht für die Implementierung eines zentralen Fachsystems ausgelegt. Bisher werden die Datensätze, welche direkt in der KGDI nachgeführt werden, über das WebGIS MapBS erfasst. Die Komplexität des vorgesehenen ÖREB-Kataster-Fachsystems übersteigt jedoch die Möglichkeiten von MapBS.

3.1.2 Geobasisdaten (ÖREB-Themen)

- (+) Die Geobasisdaten der ÖREB-Themen in kantonaler Zuständigkeit liegen flächendeckend und in hoher Aktualität und Qualität vor. Einzige Ausnahme bilden die Bau- sowie Strassen- und Weglinien (kantonale ÖREB-Themen), welche zurzeit noch nicht flächendeckend vorliegen. Ein Grund dafür ist, dass diese Linien bisher nur erfasst wurden, wenn sie nicht mit einer Liegenschaftsgrenze zusammenfallen. Zudem gibt es offene Linien, welche noch nicht festgelegt wurden.
- (+) Sämtliche Geobasisdaten liegen im Bezugsrahmen LV95 vor.
- (+) Bereits seit ca. zehn Jahren steht mit dem standardisierten Report „Situationsgrundlagen für Baubegehren“ ein Auszug zur Verfügung, der bereits einen Teil der Informationen des ÖREB-Katasters beinhaltet und rund tausend Mal pro Jahr über das Kundenzentrum GVA bezogen wird. Die Verknüpfung der Rechtsvorschriften und Rechtsgrundlagen fehlt jedoch in diesem Report.
- (-) Die kantonalen Geobasisdaten erfüllen noch nicht alle Anforderungen der minimalen Geodatenmodelle (MGDM). Sämtliche Datenmodelle müssen deshalb überprüft und möglicherweise überarbeitet werden.
- (-) Die Daten der Nutzungsplanung sowie diejenigen der Bau-, Strassen- und Weglinien werden zurzeit originär in einem CAD Datenformat erfasst und bewirtschaftet. Die Umwandlung in einen GIS-Datensatz erfolgt erst beim Import in die KGDI.

Detaillierte Infos sind in der Datengrundlagenanalyse in Kapitel 5.2 zu finden.

3.1.3 Georeferenzdaten (Amtliche Vermessung)

- (+) Die amtliche Vermessung liegt flächendeckend im Standard AV93 und in den Datenmodellen DM01AVBS06 und DM01AVCH24 vor.
- (+) Die Daten der amtlichen Vermessung sind in der KGDI tagesaktuell verfügbar.

3.1.4 Rechtsvorschriften und Gesetzessammlung

- (+) Alle Gesetze und Verordnungen des Kantons sind im Internet verfügbar (Produkt LexWork).
- (-) Es wurde noch nicht systematisch geprüft, welche Rechtsdokumente für die einzelnen ÖREB-Themen notwendig sind und ob diese bereits vollständig digital vorliegen.

3.1.5 Organisation und Prozesse

- (+) Die Organisation und Prozesse für das kantonale Geodatenmanagement sind klar geregelt und implementiert.
- (-) Die Kantonsverwaltung ist gleichzeitig die Verwaltung der Gemeinde Basel (im Folgenden auch Stadt Basel genannt). Riehen und Bettingen (im Folgenden auch Landgemeinden genannt) haben eigene Gemeindeverwaltungen. In dieser Konstellation vermischen sich kommunale und kantonale Aufgaben, was insbesondere die Prozesse der Nutzungsplanung kompliziert und eine klare Rollendefinition erschwert.
- (-) Bei der Erhebung, Nachführung und Verwaltung der Geobasisdaten einiger ÖREB-Themen besteht bei den zuständigen Fachstellen noch ein Wissensdefizit, um die Anforderungen an die Geobasisdaten und den ÖREB-Kataster erfüllen zu können. Die jeweiligen Rollen und Prozesse müssen systematisch analysiert, definiert und ggf. auch überdacht werden.
- (-) In einigen zuständigen Fachstellen ist wenig GIS-Knowhow vorhanden.

3.1.6 Fazit

Auf Seiten der KGDI befindet sich der Kanton Basel-Stadt mit den in den letzten Jahren erneuerten Komponenten in einer guten Ausgangslage für den Aufbau des ÖREB-Katasters. Die geforderten Geobasisdaten liegen bis auf wenige Ausnahmen flächendeckend, allerdings überwiegend noch nicht konform mit den Vorgaben des ÖREB-Katasters (insbesondere Datenmodelle), vor.

3.2 Stakeholder

Die Liste der Stakeholder ist in der Projektdefinition [2] zusammen mit den Berührungspunkten zum ÖREB-Kataster aufgeführt. Die Stakeholder wurden bereits in der Initialisierungsphase einbezogen und informiert. Folgende Aktivitäten wurden durchgeführt:

- Projektvorstellung an einem Projektdialog des Bau- und Verkehrsdepartements mit Teilnahme von Entscheidungsträgern aller zuständigen Fachstellen des Kantons und des Vorstehers des zuständigen Bau- und Verkehrsdepartements;
- Projektvorstellung im Rahmen einer ersten Sitzung der Begleitgruppe mit Teilnahme aller zuständigen Fachstellen (operative Ebene);
- Projektvorstellung am kantonalen GeoForum (jährliche Informationsveranstaltung der kantonalen Fachstelle für Geoinformation);
- Projektvorstellung an einem internen Personalanlass des Grundbuch- und Vermessungsamtes;
- Bilaterale Vorgespräche mit allen zuständigen Fachstellen;

- Workshops mit den zuständigen Fachstellen zu den Erfassungs-, Aktualisierungs- und Rechtsetzungsprozessen der ÖREB-Themen in ihrer Zuständigkeit.

Mit den genannten Aktivitäten wurden die Entscheidungsträger, die operative Ebene und potentielle Nutzer über das Projekt informiert und damit das Terrain für eine breite Akzeptanz geebnet. Die intensive Kommunikation wird fortgesetzt.

4. Ziele und Anforderungen

4.1 Projektziele und -lieferobjekte

Mit dem Projekt ÖREB-Kataster Basel-Stadt sollen die folgenden Projektziele erreicht werden¹:

1. Die Rechtsetzungsprozesse aller ÖREB-Themen sind in Form einer Weisung zum ÖREB-Kataster Basel-Stadt dokumentiert.
2. Der ÖREB-Kataster ist im kantonalen Recht in Form einer kantonalen Verordnung zum ÖREB-Kataster (KÖREBKV) verankert.
3. Allfällige Anpassungen der Fachgesetzgebung aufgrund des ÖREB-Katasters sind vollzogen.
4. Die vom Bund definierten ÖREB-Themen sind im ÖREB-Kataster zusammen mit ihren Rechtserlassen und Rechtsvorschriften verfügbar.
5. Zusätzlich sind auch wichtige kantonale ÖREB-Themen im ÖREB-Kataster verfügbar.
6. Der ÖREB-Kataster Basel-Stadt steht der Öffentlichkeit Anfang 2019 zur Verfügung.
7. Die Erfassung, Verwaltung und Nachführung der ÖREB-Themen in Zuständigkeit von Kanton und Gemeinden erfolgt in der Regel über ein zentrales, vom GVA zur Verfügung gestelltes Fachsystem, welches den für den Kataster relevanten Teil der Rechtsetzungsprozesse der ÖREB-Themen abbildet. Ist bereits ein umfassendes Fachsystem vorhanden, welches die Anforderungen an einen modellkonformen Datenaustausch erfüllt (z.B. Kataster der belasteten Standorte) oder ist die Anzahl Datenmutationen nur sehr klein (z.B. 0-3 Mutationen pro Jahr), kann darauf verzichtet werden. In diesem Fall werden die Daten nach jeder Mutation geprüft in den Kataster importiert.
8. Der ÖREB-Kataster enthält für ausgewählte Themen auch projektierte Zustände.
9. Es ist geklärt, für welche ÖREB-Themen der ÖREB-Kataster als Publikationsorgan dient. Falls dies der Fall ist, wird dies auch umgesetzt.
10. Die Fachämter sind im Projekt vertreten, nehmen ihre Interessen wahr und leisten ihren Beitrag für die Einführung des Katasters.
11. Die Einführungskosten werden durch eine enge technische Zusammenarbeit mit anderen Kantonen minimiert.
12. Die technische Umsetzung erfolgt auf Basis der im GVA vorhandenen Infrastruktur und Softwarekomponenten.
13. Das Zusammenspiel zwischen ÖREB-Kataster und Grundbuch ist klar geregelt. ÖREBs werden entweder im Kataster geführt oder im Grundbuch angemerkt und nie in beiden Registern gleichzeitig geführt.

¹ Übernommen aus Projektdefinition [2]

Damit die oben erwähnten Geschäftsziele erreicht werden können, müssen am Ende des Projektes die folgenden konkreten Ergebnisse respektive Lieferobjekte vorliegen (die Reihenfolge entspricht in etwa dem Projektablauf)²:

1. Weisung zum ÖREB-Kataster BS mit allen Rechtsetzungsprozessen der ÖREB-Themen in Zuständigkeit von Kanton und Gemeinden sowie weiteren Prozessen (Datenflüsse, Erstintegration etc.) und Vorgaben im Kontext des Katasters. Zudem wird in der Weisung die Betriebsorganisation des Katasters festgelegt.
2. Kantonale Verordnung zum Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV).
3. Den minimalen Geodatenmodellen (MGDM) des Bundes entsprechende oder davon abgeleitete (wenn kantonale Mehranforderungen vorliegen) Datenmodelle für alle ÖREB-Themen nach Bundesrecht in Zuständigkeit der Kantone sowie kantonale MGDM für alle kantonalen ÖREB-Themen.
4. Ein zentrales Fachsystem für die Erfassung, Verwaltung und Nachführung der ÖREB-Themen in Zuständigkeit von Kanton und Gemeinden.
5. Im Internet publizierter ÖREB-Kataster mit dem im Bundesrecht geforderten statischen und dynamischen Auszug inklusive projektierter ÖREBs.
6. Falls sinnvoll, soll der ÖREB-Kataster als Publikationsorgan für die ÖREB-Themen dienen.
7. Vom Bund geforderte Projektphasenberichte³.

4.2 Fakultative Möglichkeiten der ÖREBKV

Der Kanton Basel-Stadt macht von den fakultativen Möglichkeiten der ÖREBKV Gebrauch. Wo möglich und sinnvoll werden themenbezogen auch projektierte Zustände im ÖREB-Kataster geführt und im dynamischen und statischen Auszug mitausgegeben.

Zudem ist geplant, den Kataster für ausgewählte ÖREB-Themen in kantonaler bzw. kommunaler Zuständigkeit als Publikationsorgan zu verwenden. Für die rechtlichen Abklärungen wurde mit dem Bund das Schwergewichtsprojekt SGP-17 aufgelegt (siehe Kapitel 7.6).

² Übernommen aus Projektdefinition [2]

³ Siehe Weisung „Administrative Abläufe bei der Einführung“:

\\bs.ch\dfs\bs\BVD\BVD-GVA-Projekte\GVA_05_ÖREB-Kataster\10_VorgabenBund>Weisungen\ÖREB-K_Weisung_AdminAbläufeBeiEinführung.pdf

4.3 Systemanforderungen

Tabelle 1: Systemanforderungen

Nr.	Kategorie	Beschreibung	Priorität
SA- 1	Datenmodelle	Die kantonalen Geodatenmodelle für die ÖREB-Themen müssen die im Rahmenmodell und in der Weisung „ÖREB-Kataster – DATA-Extract“ vom 01.10.2016 geforderten Informationen enthalten.	hoch
SA- 2	Datenmodelle	Sämtliche ÖREB-Themen in Zuständigkeit Kanton oder Gemeinde sind mit einem INTERLS Modell definiert, welches mit den MGDMs des Bundes kompatibel ist (für ÖREB-Themen nach Bundesrecht). Der Import aus Drittsystemen erfolgt über INTERLIS-Transferfiles.	hoch
SA- 3	Zentrales Fachsystem	Die Rechtsetzungsprozesse der verschiedenen ÖREB-Themen vom Entwurf bis zum rechtskräftigen Zustand laufen im Sinne einer Geschäftskontrolle dokumentiert ab und wenn nötig werden Prozessbeteiligte automatisch über Statuswechsel informiert.	hoch
SA- 4	Zentrales Fachsystem	Das Fachsystem unterstützt die Erfassung und Verwaltung von projektierten Zuständen.	hoch
SA- 5	Zentrales Fachsystem	Jede Änderung an einer ÖREB wird protokolliert, so dass bei Bedarf Änderungen auch rückgängig gemacht werden können.	mittel
SA- 6	Zentrales Fachsystem	Die Infrastruktur wird konsequent dreistufig aufgebaut (Entwicklung-Integration-Produktion). Das Fachsystem ist nur vom Intranet aus erreichbar.	hoch
SA- 7	Zentrales Fachsystem	Das Fachsystem unterstützt die Benutzer bei der Nachführung der Geobasisdaten mit automatisierten Checkroutinen für Konsistenzchecks, die Einhaltung der Parzellenschärfe und weiter durch die zuständigen Fachstellen definierte Regeln. Die Zuweisung der Rechtsvorschriften zu den einzelnen Geometrien kann pro Verfahren automatisiert erfolgen.	mittel
SA- 8	Zentrales Fachsystem	Entwürfe aus Vorsystemen (z.B. Testplanungen) könne importiert und als Referenz für die Erfassung der ÖREB-Daten verwendet werden.	hoch
SA- 9	Rechtsvorschriften/ Rechtsdokumente	Die ÖREB-Rechtsvorschriften bzw. -dokumente können Regierungsratsbeschlüsse, Behördenverfügungen sowie Reglemente und Pläne beinhalten und werden durch die zuständigen Fachstellen nachgeführt. Die Empfehlungen der Arbeitsgruppe Rechtsanwendungen werden eingehalten (zurzeit in Arbeit).	hoch

Nr.	Kategorie	Beschreibung	Priorität
SA- 10	Gesetzliche Grundlagen	Jede ÖREB ist mit den gesetzlichen Grundlagen verlinkt. In den Geobasisdaten ist ein Link (URL) eingebettet, welcher alle relevanten Erlasse zurückgibt.	hoch
SA- 11	Rechtsvorschriften/ Rechtsdokumente	Die katasterführende Stelle stellt für die Verwaltung der Rechtsvorschriften/-dokumente eine geeignete Lösung zur Verfügung. Die Rechtsvorschriften/-dokumente werden durch die zuständigen Fachstellen eingepflegt und verwaltet.	hoch
SA- 12	Bereitstellung	Die ÖREB-Themen in der Zuständigkeit des Bundes werden importiert. Der Download erfolgt über den bereit gestellten ÖREB Feature Service des Bundes im INTERLIS Format.	hoch
SA- 13	Bereitstellung	Jeder Import von ÖREB-Themen aus Drittsystemen (z.B. Bundesdaten oder KbS) wird in den Metadaten mit einem Zeitstempel dokumentiert. Fehlgeschlagene Imports werden auch dokumentiert.	hoch
SA- 14	Bereitstellung	Geobasisdaten aus Drittsystemen und aus dem zentralen Fachsystem werden täglich (über Nacht) in die Publikationsdatenbank importiert.	hoch
SA- 15	Prüfung	Im zentralen Fachsystem erfolgt die technische-syntaktische Prüfung der Daten, wenn möglich direkt bei der Erfassung und spätestens mit der Freigabe. Bei der Übertragung in die Publikationsdatenbank erfolgt eine weitere technische Prüfung.	hoch
SA- 16	Prüfung	Treten bei der Prüfung der Daten im zentralen Fachsystem oder beim Transfer in die Publikationsdatenbank Fehler auf, erfolgt keine Freigabe.	hoch
SA- 17	Prüfung	Daten aus Drittanwendungen werden beim Import in die Publikationsdatenbank technisch-syntaktisch geprüft. Treten bei der Prüfung Fehler auf, findet kein Import statt und die zuständige Fachstelle wird automatisch informiert.	hoch
SA- 18	Prüfung	Vor der Inbetriebnahme des Katasters müssen sämtliche zuständigen Fachstellen auf kantonaler und kommunaler Stufe ihre Daten prüfen und freigeben.	hoch
SA- 19	Metadaten	Die verfügbaren ÖREB-Themen einer Gemeinde werden in den Metadaten dokumentiert.	hoch
SA- 20	Metadaten	ÖREB-Themen in Zuständigkeit des Bundes, für welche es über die ganze Schweiz keine Eigentumsbeschränkung gibt, sind in den Metadaten aufgeführt und mit dem Wert „aufgenommen, aber ohne Eigentumsbeschränkung“ versehen.	hoch

Nr.	Kategorie	Beschreibung	Priorität
SA- 21	Auszüge	Der dynamische Auszug ist auf einer geeigneten, einfach zugänglichen Weboberfläche erreichbar.	hoch
SA- 22	Auszüge	Im dynamischen Auszug können die verschiedenen ÖREB-Themen untereinander kombiniert dargestellt werden.	hoch
SA- 23	Auszüge	Im dynamischen Auszug können die ÖREB-Themen auf verschiedenen Basiskarten dargestellt werden (mindestens Stadt-/Parzellenplan farbig und Graustufen, Orthofoto).	hoch
SA- 24	Auszüge	Im dynamischen Auszug kann nach Parzellennummer, EGRID und Adresse gesucht werden.	hoch
SA- 25	Auszüge	Die Informationen zu allen ÖREB-Themen werden im dynamischen Auszug in einer übersichtlichen Formularansicht pro ausgewählte Parzelle dargestellt. Dabei wird auch klar ausgewiesen, wenn für ein bestimmtes ÖREB-Thema keine Eigentumsbeschränkungen vorliegen.	hoch
SA- 26	Auszüge	Der dynamische Auszug baut auf der bestehenden WebGIS Lösung MapBS auf.	hoch
SA- 27	Auszüge	Der statische Auszug kann aus dem ÖREB-Katasterportal aufgerufen und gespeichert werden.	hoch
SA- 28	Auszüge	Die Darstellung des statischen Auszugs im PDF-Format entspricht der Weisung „ÖREB-Kataster, Inhalt und Darstellung des statischen Auszugs“ vom 1.7.2015 und der „Vorlage ÖREB-Katasterauszug: Satzanweisungen und Vermessung“, publiziert am 2.7.2015.	hoch
SA- 29	Auszüge	Der reduzierte Auszug unterscheidet sich vom kompletten Auszug nur durch das Weglassen der ausgedruckten Rechtsvorschriften in den Beilagen. Der reduzierte Auszug ist der Standardauszug. Hinweis: In Abweichung zu Art. 11 ÖREBKV können beim reduzierten Auszug die vom Kanton bezeichneten weiteren Geobasisdaten nicht weggelassen werden.	hoch
SA- 30	Auszüge	Der statische Auszug kann im XML-Format mit den entsprechenden Parametern gemäss der Weisung „ÖREB-Kataster – ÖREB-Webservice“ vom 01.10.2016 aufgerufen werden. Der Auszug entspricht den Vorgaben der Weisung „ÖREB-Kataster – DATA-Extract“ vom 01.10.2016.	hoch
SA- 31	Beglaubigung	Ein beglaubigter reduzierter statischer Auszug kann innerhalb der ÖREB-Weboberfläche bestellt werden. Der beglaubigte reduzierte statische Aus-	mittel

Nr.	Kategorie	Beschreibung	Priorität
		zug wird per E-Mail oder Post zugestellt.	
SA- 32	Publikationsorgan	Zusätzlich zum dynamischen Auszug kann der ÖREB-Kataster als Publikationsorgan für die ausgewählten Themen verwendet werden. Die Publikationen erfolgen über ein separates dafür vorgesehenes Portal. Die projektierten Zustände sind auch im ÖREB-Kataster ersichtlich.	mittel

5. Rechts- und Datengrundlagenanalyse

5.1 Rechtsgrundlagenanalyse

Das Gesetz über Geoinformation schafft die Grundlage zur Einführung des Katasters über öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) und dessen Darstellung. Dort, wo die Geoinformationsverordnung nichts anderes vorsieht, regelt die Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen die näheren Einzelheiten.

Der ÖREB-Kataster bezieht sich auf eidgenössischer Ebene auf folgende Rechtsgrundlagen:

Rechtsgrundlagen Bund
Bundesverfassung (BV, SR 101)
Geoinformationsgesetz (GeoIG, SR 510.62)
Geoinformationsverordnung (GeoIV, SR 510.620)
Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV, SR 510.622.4)

Das kantonale Geoinformationsgesetz schafft die Grundlage für weitere Ausführungsbestimmungen in Sachen ÖREB-Kataster, ebenso die kantonale Geoinformationsverordnung. Des Weiteren ist eine kantonale Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen zu erlassen. Die Einführung des ÖREB-Katasters im Kanton Basel-Stadt basiert folglich auf folgenden kantonalen gesetzlichen Grundlagen:

Rechtsgrundlagen Kanton
Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeoIG, SG 214.300)
Kantonale Geoinformationsverordnung (KGeoIV, SG 214.305)
<i>Kantonale Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV, geplante Inkraftsetzung 1.1.2019)</i>

Im Rahmen der Prozessarbeit zur Einführung des ÖREB-Katasters werden als Hilfsunterlagen ergänzende Dokumente hinzugezogen. Diese haben jedoch keine Aussenwirkung und erfüllen rein organisatorische und prozessorientierte Zwecke.

So werden für den verwaltungsinternen Gebrauch Weisungen erstellt und - zur Ergänzung in Anlehnung an die begriffliche Verständlichkeit - ein (rechtsbegriffliches) Glossar erarbeitet. Die vorhandenen Glossare des Bundes werden dabei ebenfalls einbezogen.

Ergänzende Dokumente

Kantonale Weisung zum ÖREB-Kataster (siehe auch 8.1; geplante Inkraftsetzung 1.7.2017)

Kantonales Glossar und Glossar des Bundes betreffend rechtliche Begriffe (TERMDAT und Glossar des Schweizerischen Katasterwesens www.cadastre.ch)

De lege lata sehen diverse Gesetze vor, dass öffentlich rechtliche Eigentumsbeschränkungen, die generell-konkret sind (generell für die Person, die nicht bekannt ist, konkret, da der Raumbereich mit Karte definiert ist), im Grundbuch angemerkt werden. Im Kanton Basel-Stadt werden aktuell folgende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch angemerkt:

- Auflagen gemäss RPG;
- Beschränkung bei der Bewilligung von Bauten und Anlagen gem. BPG;
- Beseitigung der Einrichtung gem. Allmendgesetz;
- Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung: NHG;
- Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung: WEG;
- Planungszone;
- Projektierungszone NSG;
- Umlegungsverfahren gem. BPG.

Neben den oben erwähnten Rechtsgrundlagen bestehen auf Bundes- und Kantonebene diverse Fachgesetze, welche nach Einführung des ÖREB-Katasters angepasst werden müssen. Zu nennen sei an dieser Stelle Art. 32d^{bis} Abs. 4 Umweltschutzgesetz (USG, SR 814.01), welcher vorsieht, dass der Eintrag eines Grundstückes im Kataster der belasteten Standorte im Grundbuch angemerkt werden kann. Aufgrund des Umstandes, dass sich das Grundbuch und der ÖREB-Kataster ergänzen und somit komplementär neben einander Geltung haben (vgl. dazu 7.6), wird zu regeln sein, ob eine entsprechende Anmerkung weiterhin im Grundbuch stehen wird oder in den ÖREB-Kataster aufgenommen wird, womit die Grundbucheintragung gelöscht werden müsste und auch die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen angepasst werden müssten. Diese Frage hängt jedoch noch davon ab, ob dem ÖREB-Kataster dieselbe rechtsverbindliche Stellung zukommt, wie dem Grundbuch. Die Anpassungen, welche an den kantonalen Fachgesetzen vorzunehmen sind, sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschliessend feststellbar und werden im Verlauf der Umsetzung des ÖREB-Katasters im Teilprojekt Recht erarbeitet werden. Bereits absehbar ist jedoch die Anpassung folgender kantonalen Erlasse:

- Gesetz über den Denkmalschutz (SG 497.100);
- Bau- und Planungsgesetz (BPG, SG 130.100);
- Bau- und Planungsverordnung (BPV, SG 730.110);
- Verordnung über die amtliche Vermessung (VOAV, SG 214.320);
- Spezielle Bauvorschriften / Bebauungspläne (SG 730.150).

Die gesetzlichen Grundlagen des Bundes, des Kantons und der Landgemeinden sind vollständig digital über LexFind bzw. LexWork verfügbar und können in das gewählte Rechtsdokumentverwaltungssystem (vgl. Kap.8.4) integriert werden.

Die ÖREB-Rechtsvorschriften und Beschlüsse liegen bei den Fachämtern in unterschiedlicher Form vor. Diese müssen für den Abruf aus dem Rechtsdokumentverwaltungssystem aufbereitet (gescannt, abgelegt und zugeordnet) werden. Detaillierter Ablauf siehe Kap. 6.1.2.



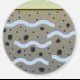

5.2 Datengrundlagenanalyse

5.2.1 Überblick der ÖREB-Themen in kantonaler und kommunaler Zuständigkeit

Der ÖREB-Kataster umfasst die vom Bundesrat in Anwendung von GeolG Art. 16 Abs. 2 bezeichneten Geobasisdaten des Bundesrechts und die vom Kanton bezeichneten Geobasisdaten gemäss GeolG Art. 16 Abs. 3.

Der ÖREB-Kataster Basel-Stadt umfasst die in Tabelle 2 aufgeführten Geobasisdaten. Aufgeführt werden - neben dem Identifikator (ID) und der Bezeichnung der Geobasisdaten - die zuständige Fachstelle nach GeolG Art. 8 sowie die Möglichkeit den ÖREB-Kataster für den jeweilige Geobasisdatensatz als Publikationsorgan zu verwenden (abhängig vom Schwergewichtprojektprojekt SGP-17 „Publikationsorgan“). Bei den kursiv dargestellten Datensätzen handelt es sich um vom Kanton bezeichnete, zusätzliche ÖREB-Themen.

Tabelle 2: Datensätze der ÖREB-Themen (gemäss KGeoIV)

ID	Geobasisdatensatz	Zuständigkeit		Pub.-Organ ⁴
		Kanton	Ge- meinde	
 Raumplanung				
76A	Planungszonen (Erlass durch Kanton BS)	BVD-S&A-PA		ja
76B	Planungszonen kommunal (Landgemeinden)	[BVD-S&A-PA]	x	ja
30-BS	Bebauungspläne (Gemeinde Basel)	BVD-S&A-PA		ja
31-BS	Bebauungspläne (Landgemeinden)	[BVD-S&A-PA]	x	ja
33-BS (73A)	Nutzungsplanung (Gemeinde Basel)	BVD-S&A-PA		ja
34-BS (73B)	Nutzungsplanung (Landgemeinden)	[BVD-S&A-PA]	x	ja
35-BS	<i>Strassen- und Weglinien (Gemeinde Basel)</i>	<i>BVD-TBA⁵</i>		<i>noch unklar</i>
36-BS	<i>Strassen- und Weglinien (Landgemeinden)</i>	<i>[BVD-TBA]</i>	x	<i>noch unklar</i>
37-BS	<i>Baulinien (Gemeinde Basel)</i>	<i>BVD-TBA⁶</i>		ja
38-BS	<i>Baulinien (Landgemeinden)</i>	<i>[BVD-TBA]</i>	x	ja
55-BS	<i>Wohnanteilplan (Gemeinde Basel)</i>	<i>BVD-S&A-PA</i>		ja
20-BS	<i>Denkmalverzeichnis</i>	<i>BVD-S&A-DPF</i>		<i>noch unklar</i>
 Belastete Standorte				
116	Kataster der belasteten Standorte	WSU-AUE		nein
 Grundwasserschutz				
131	Grundwasserschutzzonen	WSU-AUE		<i>möglich⁷</i>
132 ⁸	Grundwasserschutzareale	WSU-AUE		nein
 Lärm				
145A	Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen) (Gemeinde Basel)	BVD-S&A-PA		ja


⁴ Geeignet für Publikationsorgan (definitiver Entscheid abhängig vom Schwergewichtprojekt „Publikationsorgan“ (SGP-17))

⁵ Die Zuständigkeiten möglicherweise im Projektverlauf noch angepasst

⁶ Siehe Fussnote 5



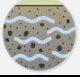


⁷ Aufgrund der sehr seltenen Mutationen wird die Nutzung des ÖREB-Katasters als Publikationsorgan für die Grundwasserschutzbereiche zwar vorgesehen, jedoch noch nicht fertig implementiert (siehe Kapitel 5.2.3.1)

⁸ Im Kanton Basel-Stadt gibt es keine Grundwasserschutzareale

ID	Geobasisdatensatz	Zuständigkeit		Pub.-Organ ⁴
		Kanton	Ge- meinde	
145B	Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen) (Landgemeinden)	[BVD-S&A-PA]	x	ja
 Wald				
157 ⁹	Waldgrenzen (in Bauzonen)	WSU-AfW		ja
159 ¹⁰	Waldabstandslinien	WSU-AfW		nein

5.2.2 Mengengerüst der ÖREB-Themen in kantonaler und kommunaler Zuständigkeit

Tabelle 3: Mengengerüst der ÖREB-Themen in kantonaler und kommunaler Zuständigkeit

ID	Geobasisdatensatz	Anzahl Pläne	Anzahl Mutationen pro Jahr ¹¹
 Raumplanung			
76A	Planungszonen (Erlass durch Kanton BS)	1	4
76B	Planungszonen kommunal (Landgemeinden)	2	1
30-BS	Bebauungspläne (Gemeinde Basel)	116	5
31-BS	Bebauungspläne (Landgemeinden)	38	1
33-BS (73A)	Nutzungsplanung (Gemeinde Basel)	1	4
34-BS (73B)	Nutzungsplanung (Landgemeinden)	2	2
35-BS	Strassen- und Weglinien (Gemeinde Basel)	1	6
36-BS	Strassen- und Weglinien (Landgemeinden)	2	2
37-BS	Baulinien (Gemeinde Basel)	1	4
38-BS	Baulinien (Landgemeinden)	2	2
55-BS	Wohnanteilplan	1	1
20-BS	Denkmalverzeichnis	1	14
 Belastete Standorte			
116	Kataster der belasteten Standorte	1	k.A.
 Grundwasserschutz			
131	Grundwasserschutzzonen	1	1
 Lärm			
145A	Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen) (Gemeinde Basel)	1	2
145B	Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen) (Landgemeinden)	2	>1
 Wald			
157	Waldgrenzen (in Bauzonen), (Gemeinde Basel)	1	>1

⁹ Der Datensatz wird in der KGeoIV fälschlicherweise mit kommunaler Zuständigkeit geführt. Der Fehler wird bei der nächsten Anpassung der Anhänge korrigiert

¹⁰ Die Waldabstandslinien sind im Kanton Basel-Stadt nur generell-abstrakt festgelegt (siehe Kapitel 5.2.3.5)

¹¹ Durchschnitt über die letzten 5 Jahre, kann von Jahr zu Jahr sehr stark variieren.

5.2.3 Analyse Datenbestand

Von den 17 ÖREB-Datensätzen gemäss Anhang 1, GeoIV sind zehn in alleiniger Zuständigkeit des Bundes (ID 87, 88, 96, 97, 103, 104, 108, 117, 118, 119). Diese ÖREB-Geobasisdaten werden vom Bund bereitgestellt (Feature Service Bundesdaten¹²) und werden hier nicht detaillierter beschrieben (Integration vgl. Kap.8.2).

Die ÖREB-Themen in Zuständigkeit des Kantons und der Gemeinden werden nachfolgend beschrieben.

5.2.3.1 Raumplanung

Nutzungsplanung Gemeinde Basel	
Zuständigkeit	Das Planungsamt (BVD-S&A-PA) ist zuständig für die Nutzungsplanung der Stadt Basel.
Beschreibung	<p>Der Zonenplan bestimmt, wie stark eine Parzelle baulich genutzt werden darf, welche Nutzungen (Wohnen, Gewerbe, Grünraum, usw.) darauf zulässig sind, aber auch die maximale Gebäudehöhe in einem Gebiet.</p> <p>In Bebauungsplänen können für begrenzte Gebiete spezielle Bauvorschriften erlassen werden, die dem Zonenplan vorgehen und eine spezifische Bebauung ermöglichen. Es handelt sich um Beschlüsse, die sich auf § 101 des Bau- und Planungsgesetzes (SG 730.100) stützen und vom Regierungsrat (§ 106) oder Grosse Rat (§ 105) erlassen werden.</p> <p>Der Wohnanteilplan liegt nur in der Stadt Basel vor und soll das Wohnen in der Stadt vor der Verdrängung durch andere Nutzungen schützen: Der Plan definiert, wie viel Platz in einem Gebäude maximal für Arbeitsflächen (Gewerbe, Dienstleistungen) verwendet werden darf. Innerhalb der Stadt Basel werden diese Geobasisdaten zur Definition von Wohn-, Misch- und Arbeitszonen verwendet (der Zonenplan zeigt keine Mischzonen).¹³ Da dieser Plan ein integraler Bestandteil der kommunalen Nutzungsplanung ist, muss er auch im reduzierten statischen Auszug erscheinen.</p>
Geobasisdaten	
Geobasisdatensätze	Zonenplan (ID 33-BS) Bebauungspläne (ID 30-BS) Wohnanteilplan (ID 55-BS)
Datenmodelle	<p>Die Datenmodelle der Nutzungsplanung sind an die spezifischen Bedürfnisse des Stadtkantons angepasst und wurden von der CAD-Layerstruktur des Originärsystems abgeleitet. Diese Datenmodelle können für den ÖREB-Kataster nicht weiterverwendet werden.</p> <p>Für den Transfer in die MGDM-Struktur des Bundes sind spezifische Anpassungen und Verschnitte (z.B. mit dem Wohnanteilplan) nötig.</p>
Datenhaltung	Die Nutzungsplandaten werden vom Planungsamt in einem CAD-System, filebasiert erfasst und vom GVA in die KGDI überführt.
Vollständigkeit	Die Daten sind flächendeckend digital vorhanden, liegen jedoch in einer CAD-Datenstruktur vor.
Genauigkeit/Qualität	Die Daten erfüllen die geometrischen Anforderungen des Bundes-MGDM.

¹² Technische Dokumentation – ÖREB-Kataster: [Feature Service Bundesdaten](#)

¹³ Die zuständigen Bundesstellen wurden über diese Besonderheit informiert.

	<p>Sie können als parzellenscharf bezeichnet werden, müssen jedoch vor der Integration in den ÖREB-Kataster kontrolliert werden.</p> <p>Die Sachdaten sind bisher nur über die Layerstruktur und Labels abgebildet.</p>
Aktualität	Gesamtrevision des Zonenplans 11.08.2014 (1. Ratschlag), der 2. Ratschlag steht noch aus); die Daten sind aktuell.
Rechtsvorschriften	
Beschreibung	Ratschlag zur letzten Gesamtrevision (Nummer 12.0740), sowie Ratschläge und Beschlüsse zur Teilzonenplanänderung ab dieser Gesamtrevision; Beschlüsse zu Bebauungsplänen; Regierungsratsbeschluss zum Wohnanteilsplan
Aufnahme in Kataster	ja

Nutzungsplanung Landgemeinden	
Zuständigkeit	Als Landgemeinden werden die Gemeinden Riehen und Bettingen bezeichnet. Sie sind für die jeweilige kommunale Nutzungsplanung selbst zuständig (§ 103 BPG).
Beschreibung	Zonenplan und Bebauungsplandaten in den Landgemeinden entsprechen denen der Stadt Basel (siehe weiter oben). Ein Wohnanteilsplan wird jedoch in keiner der Landgemeinden erstellt.
Geobasisdaten	
Geobasisdatensätze	Zonenplan (ID 34-BS) Bebauungspläne (ID 31-BS)
Datenmodelle	Mit der Zonenplanrevision Riehen (Genehmigung voraussichtlich Ende 2016) bestehen markante Unterschiede in den kommunalen Datenmodellen und Fachsystemen (CAD/GIS). Das Zonenplanmodell Bettingen entspricht dem der Gemeinde Basel (CAD-Daten).
Datenhaltung	<p>Die Nutzungspläne der Gemeinde Bettingen werden extern, bzw. als Dienstleistung von der Stadt Basel, in einem CAD-System filebasiert erfasst. Die Integration in die KGDI wird vom Planungsamt der Stadt Basel veranlasst.</p> <p>Die Gemeinde Riehen verwendet seit der Revision ein datenbankbasiertes GIS-System. Die Integration in die KGDI wird dabei direkt durch die Gemeinde veranlasst.</p>
Vollständigkeit	Die Daten sind flächendeckend digital vorhanden.
Genauigkeit/Qualität	<p>Die Daten erfüllen bisher die geometrischen Anforderungen des Bundes-MGDM. Sie können als parzellenscharf bezeichnet werden, müssen jedoch vor der Integration in den ÖREB-Kataster kontrolliert werden.</p> <p>Für die Gemeinde Bettingen sind die Sachdaten bisher nur über die Layerstruktur und Labels abgebildet.</p>
Aktualität	Die Gesamtrevision Riehen steht am Ende des Genehmigungsverfahrens. Für die Gemeinde Bettingen liegen die Daten aktuell vor.

Rechtsvorschriften	
Beschreibung	Genehmigung Zonenplanrevision der Gemeinde Riehen 2016/17 ausstehend; Zonenplan und Bebauungspläne der Gemeinde Bettingen am 02.12.2008 beschlossen (Gemeindeversammlung) und vom BVD am 01.07.2009 genehmigt
Aufnahme in Kataster	ja

Planungszonen Gemeinde BS	
Zuständigkeit	Das Planungsamt (BVD-S&A-PA) ist zuständig für die Planungszonen der Stadt Basel.
Beschreibung	Planungszonen umfassen jene Gebiete, in welchen ein Nutzungsplanungsverfahren läuft oder die im Rahmen eines grösseren Projektes nach einheitlichen Vorgaben bebaut werden sollen. Um eine einheitliche Planung sicherzustellen, werden in diesem Gebiet keine individuellen Baubewilligungen erteilt. Im Zonenplan wird der Perimeter des Projektgebietes angegeben. Eine Planungszone kann für längstens fünf Jahre verhängt werden und kann max. auf acht Jahre verlängert werden (§116 BPG). Parzellen, die von einer Planungszone betroffen sind, werden im Grundbuch eingetragen. Eine Meldung der Parzellen an das Grundbuch erfolgt separat über Listen.

Geobasisdaten	
Geobasisdatensätze	Planungszonen Gemeinde Basel (ID 76A)
Datenmodelle	Planungszonen als Geodaten sind momentan nur Bestandteil der Nutzungsplanung der Stadt Basel. Diese bilden das TOPIC Planungszonen im Modell der Nutzungsplanung.
Datenhaltung	Die Datenhaltung entspricht der der Nutzungsplandaten.
Vollständigkeit	Für die Stadt Basel liegen die im Grundbuch eingetragenen Planungszonen als Geodatensatz vor.
Genauigkeit/Qualität	Die Planungszonen entsprechen der Qualität der Nutzungsplandaten.
Aktualität	Für die Stadt Basel liegen die Daten aktuell vor.
Rechtsvorschriften	
Beschreibung	Die Rechtsvorschriften werden in der Weisung genau festgelegt.
Aufnahme in Kataster	ja

Planungszonen Landgemeinden	
Zuständigkeit	Als Landgemeinden werden die Gemeinden Riehen und Bettingen bezeichnet. Sie sind für die jeweiligen kommunalen Planungszonen selbst zuständig.

Beschreibung	Siehe weiter oben: Planungszonen Gemeinde Basel
Geobasisdaten	
Geobasisdatensätze	Planungszonen Landgemeinden (ID 76B)
Datenmodelle	Mit der Zonenplanrevision Riehen werden die Daten in einem TOPIC der Nutzungsplanung erfasst.
Datenhaltung	Die Datenhaltung entspricht der der Nutzungsplandaten in den jeweiligen Gemeinden.
Vollständigkeit	Für die Gemeinde Riehen liegen die im Grundbuch eingetragenen Planungszonen als Geodatensatz vor. Für Bettingen sind keine Planungszonen ausgeschieden.
Genauigkeit/Qualität	Die Planungszonen entsprechen der Qualität der Nutzungsplandaten.
Aktualität	Für die Gemeinde Riehen liegen die Daten aktuell vor. In der Gemeinde Bettingen aktuell keine Planungszonen definiert.
Rechtsvorschriften	
Beschreibung	Die Rechtsvorschriften werden in der Weisung genau festgelegt.
Aufnahme in Kataster	ja

Denkmalverzeichnis (kantonaies ÖREB-Thema)	
Zuständigkeit	Die Denkmalpflege des Kantons Basel-Stadt ist zuständig für das kantonale Denkmalverzeichnis.
Beschreibung	Um die Erhaltung schutzwürdiger Denkmäler zu sichern, sieht das Gesetz deren Eintragung ins Denkmalverzeichnis des Kantons vor. Das Denkmalverzeichnis besteht aus Gebäudeflächen.
Geobasisdaten	
Geobasisdatensätze	Denkmalverzeichnis (ID 20-BS)
Datenmodelle	Im Geodatensatz Denkmalverzeichnis werden die Klassen Objekte und Anlagen unterschieden. In der Rechtsgrundlage SR 497.300 sind die Adresseinträge nach architektonischen Merkmalen gegliedert.
Datenhaltung	<p>Die bestehenden Daten zum Denkmalverzeichnis werden über eine Fachapplikation im internen WebGIS des Kantons (MapBS) geometrisch erfasst. Momentan fehlt jedoch ein Identifikator, der die Zuordnung von Geometrien und Verzeichnis (SR 497.300) ermöglicht. Für die Erstintegration der Daten wird dieser von der zuständigen Fachstelle ergänzt.</p> <p>Der in MapBS geführte Datensatz umfasst darüber hinaus auch das Denkmalinventar. Dieses umfasst erhaltungswürdige Objekte, die mit dem Eintrag in das Denkmalverzeichnis einen Schutzstatus bekommen könnten. Die Überführung beider Datensatzteile in ein ÖREB-Fachsystem ist vorgesehen, jedoch werden nur Einträge im Denkmalverzeichnis in den ÖREB-Auszügen ersichtlich sein, da nur diese Einträge öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen sind.</p>

Vollständigkeit	Die Geometriedaten liegen vollständig vor. Die Sachdaten müssen noch erfasst werden.
Genauigkeit/Qualität	Die Gebäude werden auf der Basis der AV-Gebäudeflächen erfasst, müssen bzgl. Homogenität jedoch kontrolliert werden.
Aktualität	Aktuell
Rechtsvorschriften	
Beschreibung	Die Rechtsvorschriften werden in der Weisung genau festgelegt.
Aufnahme in Kataster	ja

Baulinien (kantonales ÖREB-Thema)	
Zuständigkeit	Gemeinsam mit dem Planungsamt (BVD-S&A-PA) ist das Tiefbauamt (BVD-TBA) für die inhaltliche Definition der Baulinien zuständig. Die Federführung ist noch nicht abschliessend geklärt. Publiziert werden die Daten über die Amtliche Vermessung (AV).
Beschreibung	Baulinien definieren die bauliche Ausnutzung einer Parzelle
Geobasisdaten	
Geobasisdatensätze	Baulinien (kantonal) (ID 37-BS) Baulinien (kommunal) (ID 38-BS)
Datenmodelle	Im Modell DM01AVBS06D werden Baulinien im TOPIC BauStrassen-Waldlinien erfasst.
Datenhaltung	Die Definition der Baulinien verläuft in einem komplexen Prozess zwischen Planungsamt, Tiefbauamt und Amtliche Vermessung, wobei letztere die finale Publikation im Auftrag des Tiefbauamtes übernimmt.
Vollständigkeit	Die bestehenden Baulinien machen nur einen kleinen Teil der Festlegungen aus (insbesondere wurden bisher keine Linien erfasst, wenn sie auf einer Parzellengrenze liegen). Für eine flächendeckende Erfassung müsste jede Parzelle untersucht und basierend auf Plänen und Gesetzesinterpretationen neu beurteilt werden. Mit Ausnahme der bestehenden Baulinien muss jede Parzelle, die an den öffentlichen Raum grenzt manuell beurteilt werden. Für eine Erstaufnahme im ÖREB-Kataster befinden die Verantwortlichen (BVD-TBA, BVD-S&A-PA), dass zusammen mit der aktuellen Rechtsetzung die heute bestehenden digitalen Bau- und Strassenlinien als Datensatz genügen. Unumgänglich ist dabei jedoch ein Hinweis auf die fehlenden Baulinien mit der Information, was warum fehlt.
Genauigkeit/Qualität	Die bestehenden Baulinien wurden in der Genauigkeit der AV-TOPIC Liegenschaften erhoben. z. T. sind die Linien nicht geschlossen oder liegen nur für Teile einer Parzelle vor.
Aktualität	Wo vorliegend an AV gekoppelt, aktuell
Rechtsvorschriften	

Beschreibung	Die Rechtsvorschriften werden in der Weisung genau festgelegt.
Aufnahme in Kataster	ja

Strassen- und Weglinien (kantonales ÖREB-Thema)	
Zuständigkeit	Gemeinsam mit dem Planungsamt (BVD-S&A-PA) ist das Tiefbauamt (BVD-TBA) für die inhaltliche Definition der Strassen- und Weglinien zuständig. Die Federführung ist noch nicht abschliessend geklärt. Publiziert werden die Daten über die Amtliche Vermessung (AV).
Beschreibung	Strassen- und Weglinien definieren die Ausdehnung des öffentlichen Raum
Geobasisdaten	
Geobasisdatensätze	Strassen- und Weglinien (kantonale) (ID 35-BS) Strassen- und Weglinien (kommunale) (ID 36-BS)
Datenmodelle	Im Modell DM01AVBS06D werden Strassen- und Weglinien im TOPIC BauStrassenWaldlinien erfasst.
Datenhaltung	Die Definition der Strassen- und Weglinien verläuft in einem komplexen Prozess zwischen Planungsamt, Tiefbauamt und Amtliche Vermessung, wobei letztere die finale Publikation im Auftrag des Tiefbauamtes übernehmen.
Vollständigkeit	Die bestehenden Strassen- und Weglinien machen nur einen kleinen Teil der Festlegungen aus (insbesondere wurden bisher keine Linien erfasst, wenn sie auf einer Parzellengrenze liegen). Für eine flächendeckende Erfassung müsste jede Parzelle untersucht und basierend auf Plänen und Gesetzesinterpretationen neu beurteilt werden. Mit Ausnahme der bestehenden Strassen- und Weglinien muss jede Parzelle, die an den öffentlichen Raum grenzt manuell beurteilt werden. Für eine Erstaufnahme im ÖREB-Kataster befinden die Verantwortlichen (BVD-TBA/BVD-S&A-PA), dass zusammen mit der aktuellen Rechtsetzung die heute bestehenden digitalen Strassen- und Weglinien als Datensatz genügen. Unumgänglich ist dabei jedoch ein Hinweis auf die fehlenden Strassen- und Weglinien mit der Information, was warum fehlt.
Genauigkeit/Qualität	Die bestehenden Strassen- und Weglinien wurden in der Genauigkeit der AV-TOPIC Liegenschaften erhoben.
Aktualität	Wo vorliegend an AV gekoppelt, aktuell.
Rechtsvorschriften	
Beschreibung	Die Rechtsvorschriften werden in der Weisung genau festgelegt.
Aufnahme in Kataster	ja

5.2.3.2 Belastete Standorte

Kataster der belasteten Standorte	
Zuständigkeit	Für den kantonalen Teil des Katasters der belasteten Standorte ist das Amt für Umwelt und Energie (WSU-AUE) zuständig.
Beschreibung	Im Kataster der belasteten Standorte des Kantons Basel-Stadt sind ausschliesslich Standorte eingetragen, deren Belastung feststeht oder mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.
Geobasisdaten	
Geobasisdatensätze	Kataster der belasteten Standorte (ID 116)
Datenmodelle	Das implementierte Datenmodell erfüllt weitgehend das MGDM. Die Umstrukturierung des Katasters der belasteten Standorte nach den Vorgaben des Bundes ist im Gange und sollten im Verlaufe des Jahres 2017 fertiggestellt werden.
Datenhaltung	Der Kataster wird in der Applikation Altlast4Web (Produkt der Firma ge-Ops) geführt.
Vollständigkeit	Die Geobasisdaten sind flächendeckend vorhanden.
Genauigkeit/Qualität	Bis 2016 wurden die Katastereinträge lediglich zweistufig bewertet. Dies wird momentan angepasst, sodass die Bewertung der Kategorisierung des MGDM entspricht. Ggf. müssen die Geodaten noch an den Parzellengrenzen korrigiert werden.
Aktualität	Die Geobasisdaten werden in der KGDI wöchentlich aktualisiert.
Rechtsvorschriften	
Beschreibung	Bezüglich Rechtsdokumente werden die Erfahrungen aus den Pilotkantonen und vor allem die Abklärungen der Arbeitsgruppe Rechtsanwendungen des Bundes abgewartet.
Aufnahme in Kataster	offen

5.2.3.3 Grundwasserschutz

Grundwasserschutzzonen	
Zuständigkeit	<p>Die Zuständigkeit zwischen Kanton und Gemeinden sind gesetzlich nicht eindeutig definiert. Die gesetzlichen Grundlagen befinden sich dazu in Überarbeitung und können darum nachfolgend noch nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Die Schutzzonen wurden bisher auf der Basis eines gesamtkantonalen Gutachtens ausgewiesen und sind funktional nach den Trinkwasserversorgungsgebieten „Lange Erlen“ und „Riehen-Bettingen“ (als Notwasserversorgung) getrennt. Eine Trennung nach Gemeindegrenzen existiert nicht. Für beide Gebiete sind die Industriellen Werke Basel (IWB) als Versorger zuständig für die Erstellung der Schutzzonenreglemente, deren Inhalt momentan mehrheitlich durch die Grundwasserschutzverordnung abgedeckt wird.</p>

	Das Amt für Umwelt und Energie (AUE) übernimmt die fachliche Gesamtverantwortung für die Daten und ist fachlich für die Veränderungen der Schutzzonen im Gebiet der Langen Erlen zuständig.
Beschreibung	Die Grundwasserschutzzonen umfassen jene Gebiete, in denen zum Schutz des Wassers gewisse Nutzungen eingeschränkt sind. Die Gewässerschutzverordnung wird momentan überarbeitet.
Geobasisdaten	
Geobasisdatensätze	Grundwasserschutzzonen (ID 131)
Datenmodelle	Das bestehende Datenmodell ist nicht MGDM-konform. Es ist unklar, wie mit der kantonalen Grundwasserschutzzone 2b (S2 innerhalb der Bauzone) umgegangen werden soll.
Datenhaltung	Datensätze zu Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzbereiche sind digital vorhanden.
Vollständigkeit	Die Geobasisdaten sind flächendeckend vorhanden.
Genauigkeit/Qualität	Die Daten wurden in Bauzonen weitestgehend parzellenscharf erfasst, müssen jedoch vor der Integration in den ÖREB-Kataster kontrolliert werden.
Aktualität	Die Daten der Grundwasserschutzzonen wurden 2014 zuletzt aktualisiert.
Rechtsvorschriften	
Beschreibung	Die Rechtsvorschriften werden in der Weisung genau festgelegt.
Aufnahme in Kataster	ja

5.2.3.4 Lärm

Lärmempfindlichkeitsstufenplan Gemeinde Basel	
Zuständigkeit	Das Planungsamt (BVD-S&A-PA) ist zuständig für den Lärmempfindlichkeitsstufenplan der Stadt Basel.
Beschreibung	Der Lärmempfindlichkeitsstufenplan legt fest, an welchen Orten welches Mass an Lärmimmissionen erlaubt ist. Der Lärmempfindlichkeitsstufenplan bezieht sich nicht auf jede Lärmart, sondern nur auf Immissionen aus ortsfesten Anlagen.
Geobasisdaten	
Geobasisdatensätze	Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen) (Gemeinde Basel) (ID 145A)
Datenmodell	Das Geobasisdatensatzmodell kann die Anforderungen des Bundes-MGDM abdecken.
Datenhaltung	Die Lärmempfindlichkeitsdaten werden vom Planungsamt in einem CAD-System filebasiert erfasst und vom GVA in die KGDI überführt.
Vollständigkeit	Die Daten sind flächendeckend vorhanden.

Genauigkeit/Qualität	Die Daten erfüllen die geometrischen Anforderungen des Bundes-MGDM. Sie können als parzellenscharf bezeichnet werden, müssen jedoch vor der Integration in den ÖREB-Kataster kontrolliert werden. Die Sachdaten sind bisher nur über die Layerstruktur und Labels abgebildet.
Aktualität	Die Daten sind aktuell.
Rechtsvorschriften	
Beschreibung	Beschluss durch Grossen Rat
Aufnahme in Kataster	ja

Lärmempfindlichkeitsstufenplan Landgemeinden	
Zuständigkeit	Die Landgemeinden sind für den jeweiligen kommunalen Lärmempfindlichkeitsstufenplan zuständig.
Beschreibung	Siehe Lärmempfindlichkeitsstufenplan Gemeinde Basel
Geobasisdaten	
Geobasisdatensätze	Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen) (Landgemeinden) (ID 145A)
Datenmodelle	Das Geobasisdatensatzmodell kann die Anforderungen des Bundes-MGDM abdecken.
Datenhaltung	Die Lärmempfindlichkeitsdaten der Gemeinde Bettingen werden extern bzw. als Dienstleistung von der Gemeinde Basel in einem CAD-System filebasiert erfasst. Die Integration in die KGDI wird vom Planungsamt der Gemeinde Basel veranlasst. Riehen verwendet seit der Revision ein datenbankbasiertes GIS-System. Die Integration in die KGDI wird dabei direkt durch die Gemeinde veranlasst.
Vollständigkeit	Die Daten sind flächendeckend vorhanden.
Genauigkeit/Qualität	Die Daten erfüllen bisher die geometrischen Anforderungen des Bundes-MGDM. Sie können als parzellenscharf bezeichnet werden, müssen jedoch vor der Integration in den ÖREB-Kataster kontrolliert werden. Für die Gemeinde Bettingen sind die Sachdaten bisher nur über die Layerstruktur und Labels abgebildet.
Aktualität	Die Gesamtrevision der Gemeinde Riehen steht am Ende des Genehmigungsverfahrens. Für die Gemeinde Bettingen liegen die Daten vor.
Rechtsvorschriften	
Beschreibung	Genehmigung zur Zonenplanrevision der Gemeinde Riehen 2016/17 ausstehend; Zonenplan und Bebauungspläne der Gemeinde Bettingen wurden am 02.12.2008 beschlossen (Gemeindeversammlung) und vom BVD am 01.07.2009 genehmigt

Aufnahme in Kataster	ja
----------------------	----

5.2.3.5 Wald

Waldgrenzen	
Zuständigkeit	Das Amt für Wald beider Basel ist fachlich für die Definition der Waldgrenzen zuständig. Für die Erfassung und Publikation der Geobasisdaten ist das Grundbuch- und Vermessungsamt verantwortlich. Aufgrund der zentralen Zuständigkeit fehlt eine inhaltliche Aufsplittung nach Gemeinden. Waldabstände bestehen als generell-abstrakte Festlegungen und werden geometrisch nicht geführt.
Beschreibung	Der Wald als wachsende Lebensgemeinschaft ist ein dynamisches Gebilde. Nur wo der Wald an eine Bauzone grenzt, wird eine statische Waldgrenze erfasst.
Geobasisdaten	
Geobasisdatensätze	Waldgrenzen (in Bauzonen) (ID 157)
Datenmodelle	Im Modell DM01AVBS06D werden statische Waldgrenzen im TOPIC BauStrassenWaldlinien als Waldlinie gemeindeübergreifend erfasst.
Datenhaltung	Die Erfassung und Integration in die KGDI erfolgt über das AV-Fachsystem GeoNIS der Firma Geocom.
Vollständigkeit	Die statischen Waldgrenzen liegen vollständig vor.
Genauigkeit/Qualität	Die Waldgrenzen werden von der AV parzellenscharf erfasst.
Aktualität	an AV gekoppelt, aktuell
Rechtsvorschriften	
Beschreibung	Die Rechtsvorschriften werden in der Weisung genau festgelegt.
Aufnahme in Kataster	ja

6. Daten- und Geschäftsprozesse

6.1 Erstaufnahme der ÖREB-Themen

Unter der Erstaufnahme wird die einmalige Übernahme der bestehenden Geobasisdaten der ÖREB-Themen in das ÖREB-Fachsystem und schliesslich die Publikation im ÖREB-Katasterportal verstanden. Dazu gehören die notwendigen Bereinigungen, Aufbereitungen und erstmalige Verknüpfungen mit den Rechtsvorschriften sowie die Hinweise auf gesetzliche Grundlagen.

Alle ÖREB-Themen, welche in Zukunft im zentralen ÖREB-Fachsystem gehalten und dezentral gepflegt werden, müssen neu MGDM-kompatibel modelliert werden. Bis auf zwei Ausnahmen (Baulinien, Strassen- und Weglinien) bestehen bei allen ÖREB-Themen bereits digitale Geoba-

sisdaten in der geforderten Qualität und Abdeckung, sodass die Überführung in die ÖREB-Struktur des Fachsystems mittels Datentransformation erfolgen wird. Für die Spezifikation des Fachsystems sind zunächst die Umsetzung von Datenbank-Anwendungsschemen und die Definition von automatischen Qualitätschecks, insbesondere auch datensatzübergreifende für Abhängigkeiten, entscheidend.

Die Verifikation der Daten müssen das GVA und Datenherr gemeinsam durchführen, um ggf. Lücken in den Checkmechanismen aufzudecken. Vor der Freigabe der Erstintegration müssen die Fachstellen die Qualität und Verlässlichkeit der Daten bescheinigen.

Die Erstaufnahme wird in zwei Phasen geteilt. Zuerst wird der rechtsgültige Zustand in das Fachsystem migriert, bevor in einer zweiten Phase darauf aufbauend der projektierte Zustand erfasst bzw. migriert werden kann. In den aufgeführten Abläufen findet keine Unterscheidung zwischen kantonalen und kommunalen ÖREB-Themen statt. Vor der eigentlichen Migration sind mehrere Testmigrationen geplant, anhand derer das Verfahren detailliert erarbeitet wird. Nachfolgend wird ein idealer Ablauf skizziert.

6.1.1 Ablauf Integration in das ÖREB-Fachsystem

Die Katasterleitung startet den Prozess zur Erstaufnahme der ÖREB-Daten eines Themas, indem sie die zuständige Fachstelle zur Lieferung der aktuell rechtsgültigen Geobasisdaten auffordert. Nach erfolgter Datenlieferung wird der Datensatz durch die Katasterleitung einer technischen Verifikation unterzogen und in das ÖREB-Datenmodell transformiert und ins Fachsystem migriert. Treten in diesem Teilprozess Fehler auf, so geht der Datensatz zur Bereinigung zurück an die zuständige Fachstelle.

Im nächsten Schritt verifiziert die zuständige Fachstelle die Daten im Fachsystem inhaltlich und auf geometrische Korrektheit. In Zusammenarbeit mit dem Katasterbearbeiter werden allfällige Bereinigungen im ÖREB-Fachsystem vorgenommen.

Nach erfolgreich abgeschlossener Bereinigung der ÖREB-Daten im ÖREB-Fachsystem werden die Geobasisdaten durch den Katasterbearbeiter mit den aufbereiteten Rechtsdokumenten verknüpft. Die Aufbereitung der Rechtsdokumente ist im Kapitel 6.1.2 beschrieben. Falls die zuständige Fachstelle bei der rechtlichen Verifikation Unstimmigkeiten aufdeckt, werden diese durch den Katasterbearbeiter behoben.

Nach dem Abschluss aller Verifikationen und Bereinigungen stellt die zuständige Fachstelle der Katasterleitung eine Richtigkeitsbescheinigung aus, welche dem Auftrag zur Integration der ÖREB-Daten in das ÖREB-Katasterportal gleich kommt. Bis zur Aufschaltung des ÖREB-Katasterportals werden die Geobasisdaten bereits im zentralen ÖREB-Fachsystem nachgeführt und von dort im Geoportal publiziert.

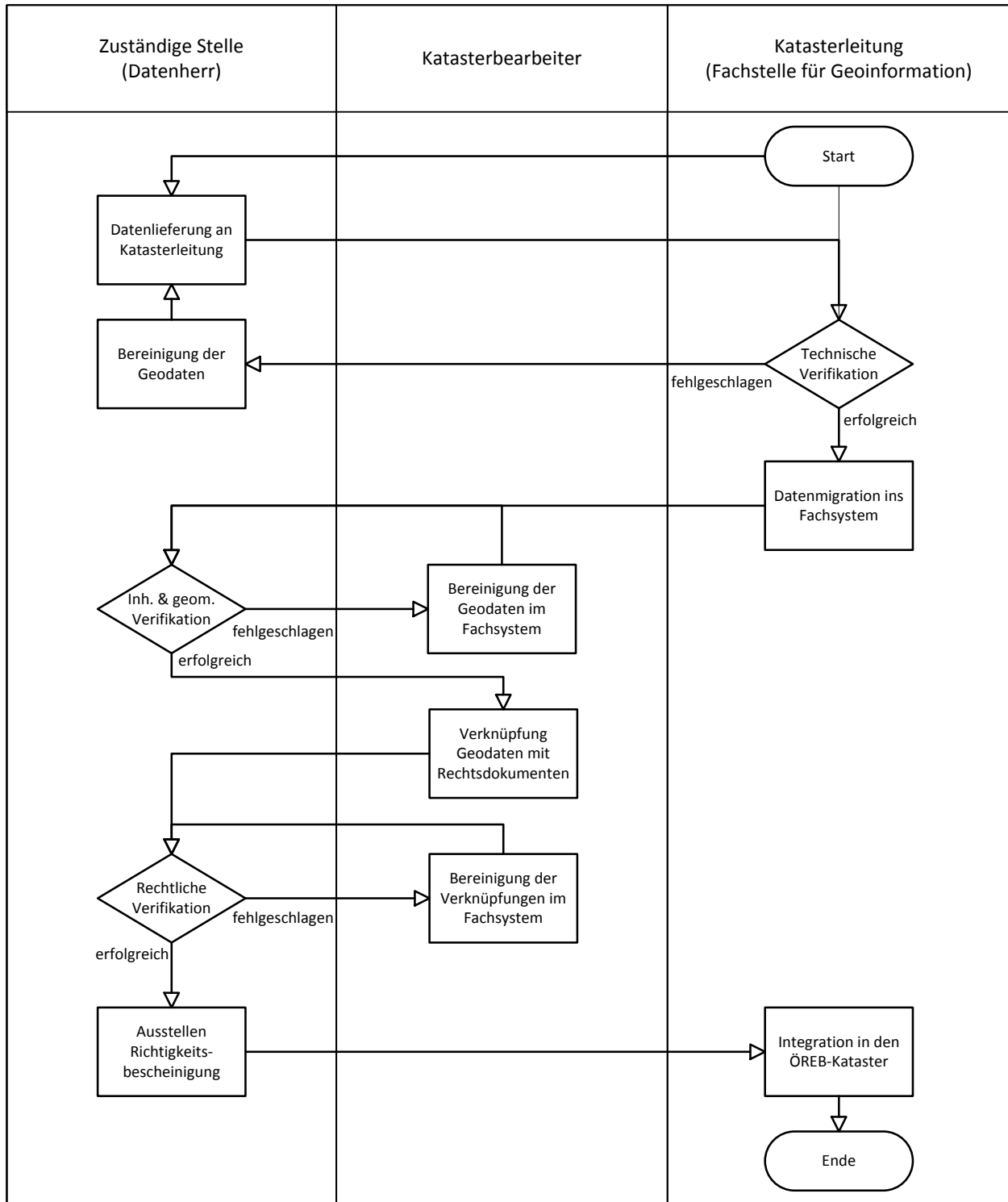


Abbildung 1: Ablauf Erstintegration der Geobasisdaten

6.1.2 Ablauf Integration in das Rechtsdokumente-Fachsystem

Da die Rechtsdokumente zumeist noch nicht in der benötigten digitalen Form vorliegen, müssen diese gesammelt, digitalisiert und inventarisiert werden. Für lückenhafte Geobasisdaten bzw. deren Rechtsvorschriften, können zusätzliche Erlasse die extrem aufwendige Aufbereitung vereinfachen (z.B. Allgemeinverfügung für Themen wie Baulinien).

Die Ersterfassung der Rechtsdokumente kann zeitlich unabhängig von der Erstaufnahme der Geobasisdaten starten. Die Verknüpfung der Geometrien und Rechtsdokumente kann jedoch erst nach der Fertigstellung der Ersterfassung der Rechtsdokumente erfolgen.

Die Aufbereitung der Rechtsdokumente für die Digitalisierung sowie das eigentliche Scannen an und für sich liegt in Verantwortung der zuständigen Fachstelle (wenn nötig organisiert das GVA eine Scanprojekt). Anschliessend liegt es ebenfalls in der Zuständigkeit des Datenherren (z.B. durch den Katasterbearbeiter), die Rechtsdokumente im ÖREBlex zu erfassen und den Abschluss der Arbeiten an die Katasterleitung zu melden.

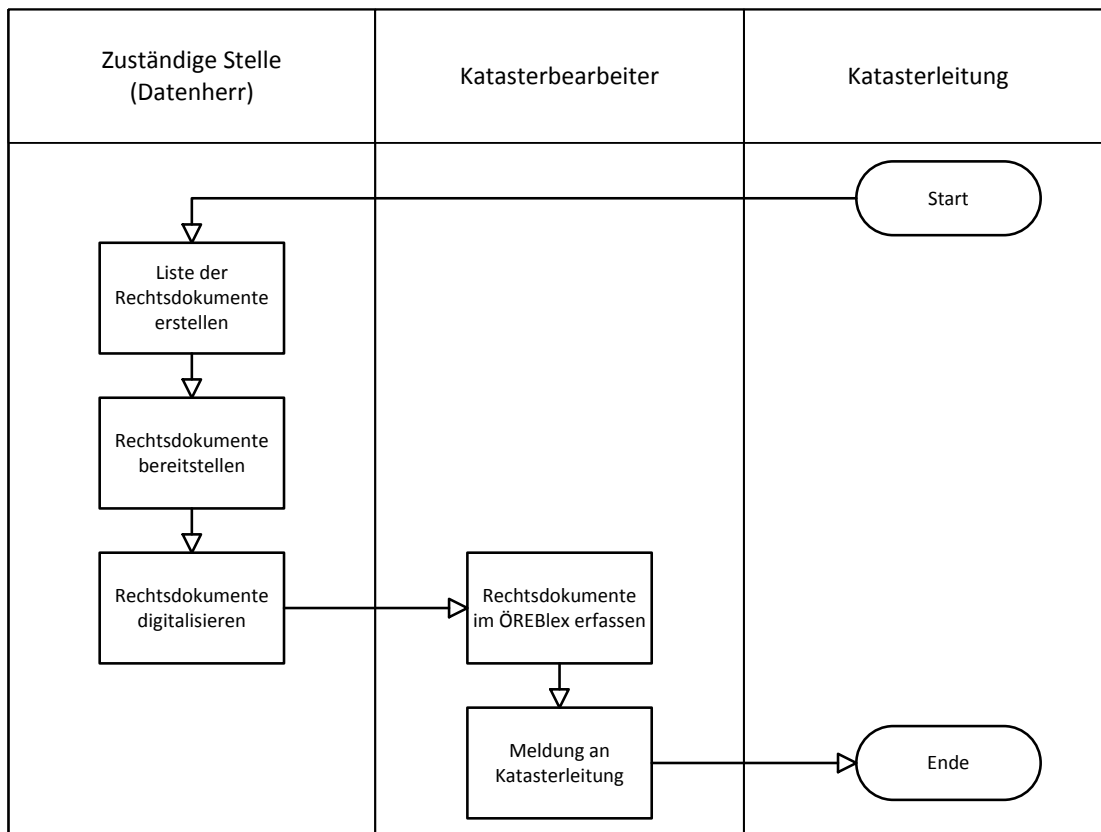


Abbildung 2: Ablauf Erfassung der Rechtsdokumente

6.1.3 Aufbau projektiertes Zustand

Für folgende Datensätze werden zusätzlich zu den rechtsgültigen Daten projektierte Zustände modelliert und aufgebaut:

- Nutzungsplanung (ID 30-BS, 31-BS, 33-BS, 34-BS, 55-BS);
- Planungszonen (ID 76A,76B);
- Lärmempfindlichkeitsstufenplan (ID 145A, 145B);
- Denkmalverzeichnis (ID 20-BS);
- Waldgrenzen (ID 157);
- Grundwasserschutzzonen (ID 157A, 157B).

Es ist nicht davon auszugehen, dass bereits projektierte Zustände zur Migration vorliegen. Daher müssen diese erstmalig erfasst werden. Dabei ist es an der zuständigen Fachstelle, die laufenden Verfahren zu benennen. Beim Aufbau des projektierten Zustandes kann grundsätzlich zwischen drei Varianten unterschieden werden:

- Aufarbeitung aller projektierten Zustände der laufenden Verfahren
- Aufarbeitung des letzten projektierten Zustandes der laufenden Verfahren
- Aufarbeitung der projektierten Zustände von ausschliesslich neuen Verfahren

Die dritte Variante, welche ausschliesslich neue Verfahren berücksichtigt, kann ausgeschlossen werden, da dadurch die Rechtssicherheit nicht garantiert werden kann. Grundsätzlich wird für den Aufbau der projektierten Zustände nur der letzte projektierte Zustand der laufenden Verfahren erfasst. Eine rückwirkende Erfassung der projektierten Zustände bis zum Beginn des Verfahrens ist nicht vorgesehen.

Zusätzlich zum Verfahrensbeschluss ist die darzustellende Geometrie ein wichtiger Bestandteil des projektierten Zustandes. Zum jetzigen Zeitpunkt kann nicht allgemeingültig festgelegt werden, ob die Geometrie den Projektperimeter oder den spezifischen projektierten Zustand abbilden wird. Diese Entscheidung wird für jedes ÖREB-Thema separat gefällt. Wenn der ÖREB-Kataster für ein Thema als Publikationsorgan definiert wurde, muss der zukünftige Zustand dort detailliert gezeigt werden.

Der Prozess zur Aufarbeitung der projektierten ÖREB-Daten gleicht demjenigen der Erstaufnahme der rechtsgültigen ÖREB-Daten stark. Die Katasterleitung fordert zum Start der Arbeiten die zuständige Fachstelle zur Erstellung einer Liste der laufenden Verfahren auf. Aufgrund dieser Liste definiert die zuständige Fachstelle die entsprechenden Geometrien und legt diese dem Katasterbearbeiter zur Aufnahme in das ÖREB-Fachsystem vor.

Nach einer inhaltlichen und geometrischen Verifikation durch die zuständige Fachstelle und allfälligen Bereinigungen werden die projektierten Zustände mit den Rechtsdokumenten verknüpft. Auch die Verknüpfung muss einer Verifikation durch die zuständige Fachstelle standhalten, bevor diese die Richtigkeitsbescheinigung ausstellt und die Katasterleitung die projektierten Zustände ins ÖREB-Katasterportal integriert.

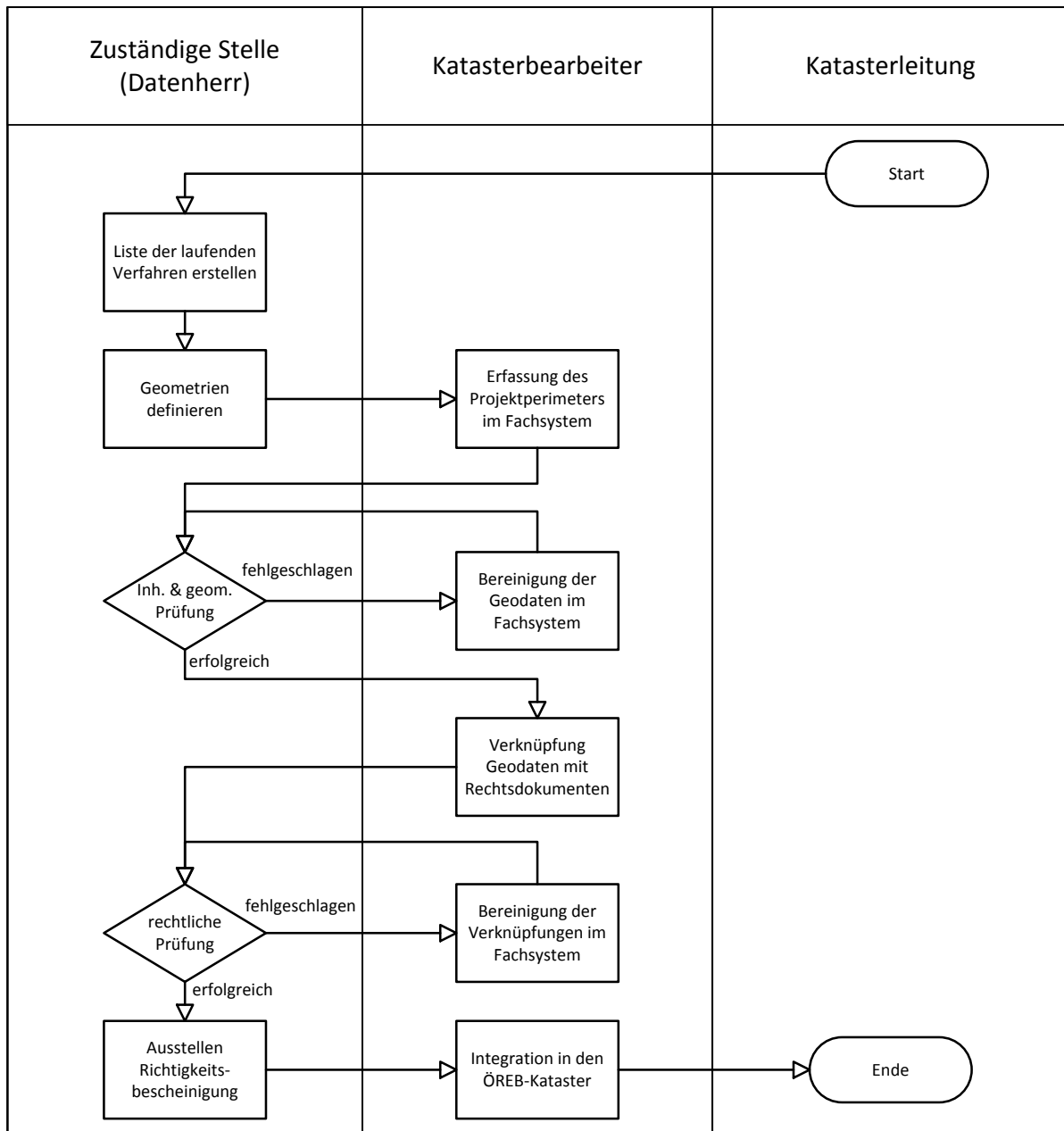


Abbildung 3: Ablauf Erstaufnahme projizierte Zustände

6.1.4 Geometriebereinigungen bei der Datenmigration

Bei der Datenmigration in das zentrale ÖREB-Fachsystem werden die Geobasisdaten - wenn nötig - korrigiert (siehe Kapitel 6.1.1 und 6.1.3). Da einige ÖREB-Themen und insbesondere die Nutzungsplanung bisher mit CAD erfasst wurden, ist z.B. mit topologischen Fehlern zu rechnen. Das nötige rechtliche Verfahren für diese Korrekturen wird von der jeweiligen zuständigen Fachstelle bestimmt. Das GVA unterstützt die zuständigen Fachstellen bei den technischen Aspekten dieser Bereinigung.

6.2 Nachführung der ÖREB-Katasterdaten

Unter Nachführung wird die laufende verfahrenskonforme Bearbeitung der Daten im ÖREB-Kataster verstanden. Zu diesem Zweck werden die Abläufe und Zuständigkeiten definiert. Die Nachführung umfasst jeweils die Geobasisdaten, die Rechtsvorschriften und die Verweise auf die Rechtsgrundlagen.

6.2.1 Soll-Prozess

Die Soll-Prozesse wurden anhand der bestehenden Abläufe gemeinsam mit den Fachstellen erarbeitet und werden in einer Weisung verbindlich festgehalten. Es wurden Rollen und Phasen definiert, die nachfolgend beschrieben sind.

6.2.2 Rollen

In der Tabelle 1 sind die generischen Rollen aufgeführt, welche in allen Rechtssetzungsprozessen verwendet werden, welche in den nachfolgenden Kapiteln und im Anhang aufgeführt sind.

Tabelle 4: Rollen der kantonalen ÖREB-Katasterorganisation

Rolle	Beschreibung
Zuständige Fachstelle (Datenherr)	<p>Allgemein:</p> <ul style="list-style-type: none"> Inhaltliche Verantwortung für die ÖREB-Themen (Geobasisdaten und Rechtsvorschriften) → Kontaktstelle für inhaltliche Fragen Verantwortung für die modellkonforme Erfassung der ÖREB-Themen <p>Aufbau des Katasters:</p> <ul style="list-style-type: none"> Zuständig für die Umsetzung der inhaltlichen Bundesvorgaben Verantwortung für die Migration der bestehenden Daten und deren Freigabe vor der Einführung Zusammenstellung und ggf. Digitalisierung der Rechtsvorschriften <p>Betrieb:</p> <ul style="list-style-type: none"> Prozessverantwortung (Rechtsetzungsprozesse) Freigabe von rechtskräftigen und projektierten Zuständen Verwaltung der Rechtsvorschriften in ÖREBlex
Katasterbearbeiter	<p>Allgemein:</p> <ul style="list-style-type: none"> In der Regel bei der zuständigen Fachstelle angesiedelt Kann auch durch einen externen Dienstleister übernommen werden <p>Aufbau des Katasters:</p> <ul style="list-style-type: none"> Migration und Bereinigung der Geometriedaten mit Unterstützung der Katasterleitung Ansprechstelle für technische Fragen <p>Betrieb:</p> <ul style="list-style-type: none"> Technische Bearbeitung der Geobasisdaten im zentralen ÖREB-Fachsystem Modellkonforme Erfassung der Geobasisdaten Freigabe von rechtskräftigen und projektierten ÖREBs im Auftrag der zuständigen Fachstelle

Rolle	Beschreibung
Kantonales Fachamt (bei kommunaler Zuständigkeit) ¹⁴	<p>Allgemein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kantonale Verwaltungseinheit, die im Rahmen einer Stellungnahme oder Vorprüfung Planungen fachlich beurteilt • Kann gleichzeitig zuständige Fachstelle sein (Gemeinde Basel) • Kantonale Genehmigungsbehörde (i.d.R.) <p>Aufbau des Katasters:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorgabe von konzeptionellen Datenmodellen, Erfassungsrichtlinien und Prüfmechanismen für die ÖREB-Themen <p>Betrieb:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fachliche Prüfung • Zuständig für eine harmonisierte Erfassung der ÖREB-Themen
Katasterleitung	<p>Allgemein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Operative Gesamtverantwortung für den Kataster <p>Aufbau des Katasters:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leitung des Einführungsprojektes • Spezifikation und Aufbau der technischen Infrastruktur (Zentrales ÖREB-Fachsystem, Schnittstellen zu Drittsystemen, ÖREB-Katasterportal) <p>Betrieb:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beglaubigung von ÖREB-Katasterauszügen • Betrieb und Weiterentwicklung der technischen Infrastruktur für die Nachführung und Haltung der ÖREB-Themen (Geobasisdaten und Rechtsvorschriften) • Betrieb der Schnittstellen zu Drittsystemen • Sicherstellung der Datenkonsistenz
Fachanwendung bzw. Fachsystem (technische Rolle)	<ul style="list-style-type: none"> • Zentrales ÖREB-Fachsystem für die Nachführung der ÖREB-Daten • Prozessunterstützung bei der Nachführung • Technische Prüfung der Daten
Portal (technische Rolle)	<ul style="list-style-type: none"> • Kantonales ÖREB-Katasterportal • Statischer und dynamischer Auszug • Sicht auf rechtskräftige und projektierte ÖREB-Daten

¹⁴ Weil die kantonale Verwaltung gleichzeitig die Gemeinde Verwaltung der Gemeinde Basel ist, besteht bei Themen in kommunaler Zuständigkeit eine Rollenüberlappung.

6.2.3 Phasen

Die Rechtsetzungsprozesse basieren auf den in Tabelle 5 aufgeführten Phasen, jedoch kommen nicht in allen Prozessen alle Phasen vor. Im Kanton Basel-Stadt umfassen die Nachführungsprozesse zwischen drei und vier Phasen. Dreiphasige Prozesse kommen ohne öffentliche Auflage aus.

Tabelle 5: Phasen der Rechtsetzungsprozesse

Phasen	Beschreibung
Auftrag, Entwurf, Vorprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgangspunkt sind die rechtskräftigen ÖREB-Daten • Bestandteile sind: fachliche interne Vernehmlassung und Vorprüfung, Konformitätsprüfung durch Fachamt • Ziel: Freigabe projektierter ÖREB-Katasterdaten, Entwurf Rechtsdokumente
Öffentliche Auflage	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgangspunkt sind die projektierten ÖREB-Daten • Bestandteile sind: inhaltliche Anpassung aus Einsprachen, Konformitätsprüfung • Ziel: Freigabe projektierter, zumindest intern publizierter ÖREB-Katasterdaten, Entwurf Rechtsdokumente • Ein öffentliches Auflageverfahren vor dem Genehmigungsentwurf ist nicht für alle kantonalen Daten nötig
Planfestsetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgangspunkt sind die projektierten ÖREB-Daten • Bestandteile sind: (Regierungsrats-) Beschluss, Konformitätsprüfung durch Fachamt • Ziel: Freigabe projektierter ÖREB-Katasterdaten, öffentliche Publikation, finale Rechtsdokumente
Genehmigung, Rechtskraft	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgangspunkt sind die projektierten ÖREB-Daten • Bestandteile sind: inhaltliche Anpassungen aus Einsprachen und Rekurs, Konformitätsprüfung durch Fachamt • Ziel: Freigabe rechtskräftiger ÖREB-Katasterdaten, öffentliche Publikation

6.2.4 Raumplanung

6.2.4.1 Nachführung Nutzungsplanung

Kurzbeschreibung	<p>Bei einer Anpassung der Nutzungsplanung entwirft die zuständige Fachstelle den neuen, projektierten Zustand und übergibt die entsprechenden Informationen an den Katasterbearbeiter. Für die anschliessend durchgeführte Vorprüfung (Landgemeinden) bzw. interne Vernehmlassung (Stadt Basel) können die Geodaten im ÖREB-Fachsystem einbezogen werden. In der ersten Phase resultiert der Entscheid zur Planauflage durch die zuständige Fachstelle, nachdem allfällige Anpassungen im ÖREB-Fachsystem vorgenommen wurden.</p> <p>Für die öffentliche Planauflage steht der projektierte Zustand im ÖREB-Katasterportal zur Verfügung. Die analog aufgelegten projektierten Zustände bzw. Pläne werden aus dem ÖREB-Fachsystem erstellt. Im Zuge der Einsprachenbehandlung sind allfällige Anpassungen im ÖREB-Fachsystem vorzunehmen.</p> <p>In der dritten Phase wird durch die entsprechenden politischer Gremien über die Planfestsetzung entschieden. Es folgt die Publikation der projektierten Festsetzung im ÖREB-Katasterportal.</p> <p>Im Falle der Landgemeinden bedarf es in der letzten Phase der Genehmigung durch den Kanton. In allen Fällen wird der Entscheid publiziert und nach allfälligen Rekursbehandlungen der rechtsgültige Zustand im ÖREB-Katasterportal aufgeschaltet.</p>
Akteure	<ul style="list-style-type: none"> • BVD-S&A-PA (Rolle: zuständige Fachstelle, Katasterbearbeiter, kantonales Fachamt) • Gemeinde Riehen (Rolle: zuständige Fachstelle, Katasterbearbeiter) • Gemeinde Bettingen (Rolle: zuständige Fachstelle, Katasterbearbeiter) • BVD-GVA (Katasterleitung)
Prozess-Schema	Der Soll-Prozess zur Nutzungsplanung ist im Anhang 1 ersichtlich.

6.2.4.2 Nachführung der Planungszonen

Kurzbeschreibung	Das Verfahren läuft analog zur Nutzungsplanung.
Akteure	<ul style="list-style-type: none"> • BVD-S&A-PA (Rolle: zuständige Fachstelle, Katasterbearbeiter, kantonales Fachamt) • Gemeinde Riehen (Rolle: zuständige Fachstelle, Katasterbearbeiter) • Gemeinde Bettingen (Rolle: zuständige Fachstelle, Katasterbearbeiter) • BVD-GVA (Katasterleitung)
Prozess-Schema	Der Soll-Prozess entspricht dem der Nutzungsplanung. Es wurde kein separater Prozess erstellt.

6.2.4.3 Nachführung Denkmalverzeichnis

Kurzbeschreibung	Bei der Aufnahme eines neuen Objekts in das Denkmalverzeichnis trifft die zuständige Fachstelle zuerst Abklärungen mit dem Eigentümer. Der weitere Prozess kann auf einvernehmlichem (Vertrag) oder auf dem nicht einvernehmlichem (Verfügung) Wege durchgeführt werden. Die erste Phase wird abgeschlossen, indem das neue Objekt im ÖREB-Fachsystem erfasst wird. Der projektierte Zustand dieser Phase wird nur intern aufgeschaltet. Im Falle des nicht einvernehmlichen Wegs steht ein Entscheid durch den Denkmalrat aus. In beiden Fällen (einvernehmlich und nicht einvernehmlich) beschliesst der Regierungsrat über die Aufnahme in das Denkmalverzeichnis. Nach allfälligen Anpassungen im ÖREB-Fachsystem wird der projektierte Zustand für das ÖREB-Katasterportal freigegeben. Nach allfälligen Einsprache- und Rekursbehandlungen wird eine Rechtskraftbescheinigung ausgestellt und der rechtsgültige Zustand im ÖREB-Katasterportal aufgeschaltet.
Akteure	<ul style="list-style-type: none"> • BVD-S&A-DPF (Rolle: zuständige Fachstelle, Katasterbearbeiter) • PD-SKanz (Rolle: zuständige Fachstelle) • BVD-GVA (Katasterleitung)
Prozess-Schema	Der Soll-Prozess zum Denkmalverzeichnis ist im Anhang 2 ersichtlich.

6.2.4.4 Nachführung Bau-, Strassen- und Weglinien

Kurzbeschreibung	Der Prozess der Nachführung ist noch in Erarbeitung und wird in der Weisung detailliert beschrieben.
Akteure	<ul style="list-style-type: none"> • BVD-TBA (Rolle: zuständige Fachstelle, Katasterbearbeiter, kantonales Fachamt) • Gemeinde Riehen (Rolle: zuständige Fachstelle, Katasterbearbeiter) • Gemeinde Bettingen (Rolle: zuständige Fachstelle, Katasterbearbeiter) • BVD-GVA (Katasterleitung)
Prozess-Schema	Der Soll-Prozess zu den Bau-, Strassen und Weglinien wird erst für die Weisung erstellt.

6.2.5 Lärm

6.2.5.1 Nachführung Lärmempfindlichkeitsstufenplan

Kurzbeschreibung	Das Verfahren läuft analog zur Nutzungsplanung.
Akteure	<ul style="list-style-type: none"> • BVD-S&A-PA (Rolle: zuständige Fachstelle, Katasterbearbeiter, kantonales Fachamt) • Gemeinde Riehen (Rolle: zuständige Fachstelle, Katasterbearbeiter) • Gemeinde Bettingen (Rolle: zuständige Fachstelle, Katasterbearbeiter) • BVD-GVA (Katasterleitung)
Prozess-Schema	Der Soll-Prozess entspricht dem der Nutzungsplanung. Es wurde kein separater Prozess erstellt.

6.2.6 Belastete Standorte

6.2.6.1 Nachführung Kataster der belasteten Standorte

Kurzbeschreibung	Bei der Anpassung des Katasters der belasteten Standorte entwirft die zuständige Fachstelle den zukünftigen Eintrag im ihrem Fachsystem Altlast4Web, wobei allenfalls auf den Datensatz „Verzeichnis der Verdachtsstandorte“ zurückgegriffen wird. Mit einem Informationsschreiben wird dem entsprechenden Grundeigentümer rechtliches Gehör eingeräumt. Geht daraus keine Einsprache hervor, kann nach Ablauf der festgesetzten Frist der neue Eintrag freigegeben und im ÖREB-Katasterportal publiziert werden. Wird gegen die Änderung im Kataster der belasteten Standorte Einsprache erhoben, müssen diese Einsprachen behandelt werden und der Prozess befindet sich im sogenannten „schwebenden Verfahren“. Nach dem Entscheid über die Einsprachen wird der Prozess entweder abgebrochen und die Anpassung wird im Fachsystem gelöscht oder die Anpassung wird im Fachsystem freigegeben und im ÖREB-Katasterportal publiziert.
Akteure	<ul style="list-style-type: none"> • WSU-AUE (Rolle: zuständige Fachstelle, Katasterbearbeiter) • BVD-GVA (Katasterleitung)
Prozess-Schema	Der Soll-Prozess zum Kataster der belasteten Standorte ist im Anhang 3 ersichtlich.

6.2.7 Grundwasserschutz

6.2.7.1 Nachführung Grundwasserschutz

Kurzbeschreibung	<p>Der Prozess zum Datensatz „Grundwasserschutz“ bildet aufgrund der rechtlich unklaren Situation der Zuständigkeiten nur die kantonale Zuständigkeit ab.</p> <p>Bei einer Anpassung der Grundwasserschutzzonen entwirft die zuständige Fachstelle den neuen, projektierten Zustand und übergibt die entsprechenden Informationen an den Katasterbearbeiter. Für die anschliessend durchgeführte interne Vernehmlassung können die Geodaten im ÖREB-Fachsystem einbezogen werden. In der ersten Phase resultiert der Entscheid zur Planaufgabe durch die zuständige Fachstelle, nachdem allfällige Anpassungen im ÖREB-Fachsystem vorgenommen wurden.</p> <p>Für die öffentliche Auflage steht der projektierte Zustand im ÖREB-Katasterportal zur Verfügung. Die analog aufgelegten projektierten Zustände bzw. Pläne werden aus dem ÖREB-Fachsystem erstellt. Im Zuge der Einsprachenbehandlung sind allfällige Anpassungen im ÖREB-Fachsystem vorzunehmen.</p> <p>In der dritten Phase wird durch die entsprechenden Gremien über die Planfestsetzung entschieden. Es folgt die Publikation der projektierten Geodaten im ÖREB-Katasterportal.</p> <p>In der letzten Phase wird der Entscheid publiziert und nach allfälligen Rekursbehandlungen der rechtsgültige Zustand im ÖREB-Katasterportal aufgeschaltet.</p>
Akteure	<ul style="list-style-type: none"> • WSU-AUE (Rolle: zuständige Fachstelle, Katasterbearbeiter) • Gemeinde Riehen (Rolle: zuständige Fachstelle, Katasterbearbeiter) • Gemeinde Bettingen (Rolle: zuständige Fachstelle, Katasterbearbeiter)

	<ul style="list-style-type: none"> • BVD-GVA (Katasterleitung)
Prozess-Schema	Der Soll-Prozess zum Grundwasserschutz ist im Anhang 4 ersichtlich.

6.2.8 Wald

6.2.8.1 Nachführung Waldgrenzen

Kurzbeschreibung	<p>Bei einer Anpassung der Waldgrenzen beurteilt die zuständige Fachstelle den Entwurf des neuen, projektierten Zustands und übergibt die entsprechenden Informationen an den Katasterbearbeiter zur Erfassung. Die zuständige Fachstelle gibt die projektierten Daten im Fachsystem für die anschliessend durchgeführte interne Vernehmlassung frei. In der ersten Phase resultiert der Entscheid zur Planaufgabe durch die zuständige Fachstelle, nachdem allfällige Anpassungen im Fachsystem durch den Katasterbearbeiter vorgenommen wurden.</p> <p>Mit der Freigabe durch die zuständige Fachstelle wird der projektierte Zustand im ÖREB-Katasterportal für die Öffentlichkeit freigeschaltet. Im Zuge der Einsprachenbehandlung sind durch den Katasterbearbeiter allfällige Anpassungen im Fachsystem vorzunehmen.</p> <p>In der dritten Phase wird die Änderung an der Waldgrenze verfügt. Es folgt die Publikation der projektierten Geodaten im ÖREB-Katasterportal durch die zuständige Fachstelle.</p> <p>In der letzten Phase wird der rechtsgültige Zustand nach allfälligen Rekursbehandlungen im ÖREB-Katasterportal publiziert.</p>
Akteure	<ul style="list-style-type: none"> • WSU-AfW (Rolle: zuständige Fachstelle) • BVD-GVA (Rolle: Katasterbearbeiter) • BVD-GVA (Katasterleitung)
Prozess-Schema	Der Soll-Prozess zu den Waldgrenzen ist im Anhang 5 ersichtlich.

6.3 Erarbeitung Datenmodelle kantonale Daten

Zu allen ÖREB-Themen werden neue MGDM-konforme Datenmodelle erstellt. Die Erstellung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachämtern.

Die Arbeiten können wie folgt unterteilt werden:

- Formale Festlegung bestehender Fachdatenmodelle als kantonale MGDM (Denkmalverzeichnung, Baulinien, Strassen- und Weglinien);
- Formale Anpassungen und Ergänzungen bestehender Fachdatenmodelle an MGDMs des Bundes (KbS);
- Neumodellierung und inhaltliche Anpassungen bestehender Fachdatenmodelle an MGDMs des Bundes (Nutzungsplanung, LESP, Waldgrenzen, Grundwasserschutzzonen).

Die Modelle durchlaufen eine Vernehmlassung bei der kantonalen GIS-Koordination und werden abschliessend genehmigt durch das zuständige kantonale Fachamt.

7. Rechtliche Aspekte

Einleitend ist festzuhalten, dass die nachfolgend verwendeten (rechtlichen) Begriffe sich auf das kantonal bzw. intern verwendete Glossar (siehe Anhang 7) abstützen, welches anlässlich der

Einführung des ÖREB-Katasters erarbeitet wurde, um eine einheitliche begriffliche Verwendung zu erreichen.

Insbesondere wird im Rahmen des ÖREB-Katasters der Begriff der *gesetzlichen Grundlage* als Umschreibung der generell-abstrakten Erlasse verwendet (alle Gesetze, Verordnungen etc.). Der Begriff der *Rechtsvorschriften* hingegen bezieht sich auf die individuell-konkrete Rechtsnorm, welche der im Kataster aufgeführten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung zugrunde liegt.

7.1 Weisung

Im Rahmen des ÖREB-Kataster-Projekts wird eine Weisung in verhaltenslenkender Funktion erlassen. Sie soll innerhalb der Verwaltungseinheiten den Vollzug und die Organisation des Projekts als sogenannte Verwaltungsverordnung unterstützen. Dabei erfolgt die Erstellung der Weisung aufgrund des vorliegenden Konzepts.

Die Weisung dient der Konkretisierung und Koordinierung der strategischen Umsetzung und Durchführung der allgemeinen sowie fachbezogenen Prozesse bei den einzelnen zuständigen Fachstellen als auch im Plenum.

Inhaltlich wird in der Weisung insbesondere die Erstintegration der Daten in den ÖREB-Kataster, die Betriebsorganisation sowie der Prozess zur Nachführung der ÖREB-Themen abgehandelt werden. Zu diesem Zweck muss festgelegt werden, wer Datenherr der für den ÖREB-Kataster relevanten Daten ist und wer als Katasterbearbeiter die Daten in das ÖREB-Fachsystem nachführen wird. Im Weiteren muss in der Weisung festgehalten werden, welche gesetzlichen Grundlagen bzw. welche Rechtsvorschriften/-dokumente auf dem entsprechenden ÖREB-Katasterauszug zu erscheinen haben. Diese Informationen müssen im Vorfeld von den einzelnen Fachämtern eingeholt werden (vgl. dazu unten Punkt 8.4 sowie SA-8).

Durch das Übertragen der bestehenden Prozesse der verschiedenen Fachämter in den sogenannten Soll-Prozess, können allfällige Unstimmigkeiten im Prozess, Fragen der Zuständigkeit oder Mängel bei den ausgestellten Rechtsvorschriften/-dokumente aufgezeigt werden und im Rahmen der Einführung des ÖREB-Katasters behoben bzw. optimiert werden. Selbstredend sind Anpassungen im Prozess nicht nur auf bestehende Unstimmigkeiten zurück zu führen, sondern werden beispielsweise aus technischen Gründen mit der Einführung des neuen ÖREB-Fachsystems und allfälliger neuer Zuständigkeiten notwendig.

7.2 Verordnung

Mit der Einführung des ÖREB-Katasters sind neben den visuell darstellbaren Änderungen auch rechtliche Veränderungen vorzunehmen. Gemäss § 17 Abs. 3 KGeolG sind in einer kantonalen Verordnung (KÖREBKV) die Einzelheiten des Verfahrens, die Organisation, der Zugang und die Publikation des ÖREB-Katasters auszuführen. Des Weiteren sind Bestimmungen zu erlassen bezüglich der näheren Ausführung zu den Geobasisdaten, welche auf kantonaler Ebene Inhalt des Katasters sein sollen.

Eine KÖREBKV kann erst definitiv erstellt und verabschiedet werden, wenn die in Kapitel 7.1 beschriebene Weisung stipuliert ist und feststeht, welche öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen Gegenstand des amtlichen Publikationsorgans sein sollen (vgl. Kapitel 7.6).

7.3 Anpassung Fachgesetzgebung

Mit der Einführung des ÖREB-Katasters und der Erfassung aller vorgeschriebenen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen in den Kataster fällt die Anmerkung im Grundbuch weg. Die dazugehörenden, bis anhin geltenden, kantonalen Fachgesetze und -verordnungen müssen dahingehend angepasst werden, dass eine Eintragung zukünftig ausschliesslich durch den Kataster erfolgt und nicht mehr in allenfalls anderen publizierten Registern.

Sofern dem ÖREB-Kataster rechtsverbindlicher Charakter zukommt – wovon aufgrund von Art. 17 GeolG klar auszugehen ist - macht es keinen Sinn, bereits im Grundbuch gemäss Art. 962 ZGB eingetragene Eigentumsbeschränkung des öffentlichen Rechts, sowohl im Grundbuch, als auch im ÖREB-Kataster zu führen. Wenn der ÖREB-Kataster als öffentliches Register rechtsverbindliche Informationen zur Verfügung stellt, sollten alle anderen Eigentumsbeschränkungen als jene gemäss Art. 962 ZGB nur noch im ÖREB-Kataster geführt werden. Hinzukommen alle übrigen öffentlich rechtlichen Eigentumsbeschränkungen des Bundes und des Kantons, die Einzug in den ÖREB-Kataster finden sollen. In der Folge sind eine Reihe von Anpassung der Fachgesetzgebungen nötig, welche in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachämtern unter juristischer Begleitung durch das Teilprojekt Recht erfolgen wird. Aufgrund der sachlichen Nähe der Fachämter zu den, ihre Handlungen legitimierenden, gesetzlichen Grundlagen, sollen die massgebenden Gesetze von den Fachämtern geliefert werden. Eine Überprüfung der bestehenden Fachgesetzgebung erfolgt insbesondere hinsichtlich der Zuständigkeiten der jeweiligen Fachämter und ihrer Abteilungen sowie einer allfälligen Regelung über im Grundbuch anzumerkende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen.

Sofern der ÖREB-Kataster als Publikationsorgan ausgestaltet werden soll, ist eine entsprechende Regelung der Publikation vorzugsweise in der noch zu erstellenden kantonalen Verordnung zum ÖREB-Kataster (KÖREBKV) zu verankern, wobei entsprechende Regelungen oder Verweise auf die KÖREBKV in den einzelnen Fachgesetzen nicht auszuschliessen sind. Eine endgültige Anpassung der Gesetzgebung kann erst vorgenommen werden, wenn klar ist, ob der ÖREB-Kataster definitiv auch als amtliches Publikationsorgan genutzt werden soll. Neben der Anpassung der Fachgesetzgebung sind allenfalls auch Anpassungen am Bundesrecht notwendig, so zum Beispiel am erwähnten Art. 962 ZGB und Art. 32d Abs. 3 und 4 USG.

7.4 Rechtsvorschriften/Rechtsdokumente

Gemäss Art. 3 lit. c ÖREBKV sind die Rechtsvorschriften/-dokumente – unter anderem – Inhalt des ÖREB-Katasters. Es handelt sich dabei um diejenigen Rechtsvorschriften/-dokumente, welche zusammen mit den Geobasisdaten einheitlich die Eigentumsbeschränkungen unmittelbar umschreiben und für die das gleiche Verfahren massgebend sind. Welchen Anforderungen die Rechtsvorschriften/-dokumente und die gesetzlichen Grundlagen zu entsprechen haben, wird zurzeit von einer Arbeitsgruppe des Bundes erarbeitet. Eine erste Version ist auf Anfang 2017 geplant. Demgemäss sollten der Titel der Rechtsvorschrift/des Rechtsdokuments, der für die ÖREB massgebliche Inhalt der Rechtsvorschrift, die Beschluss- oder Verfahrensnummer, die Bezeichnung der Behörde, die den Beschluss gefasst hat, das Datum des Beschlusses sowie das Datum des Inkrafttretens zwingend im ÖREB-Kataster erscheinen.

Ob die entsprechenden Rechtsvorschriften/-dokumente als PDF-Dokument angehängt werden und so von den Nutzern heruntergeladen werden können oder nur die oben beschriebenen Angaben gemacht werden, ist für den Kanton Basel-Stadt noch offen. Für die Möglichkeit, die Rechtsvorschrift/das Rechtsdokument als Ganzes (jedoch anonymisiert) oder immerhin sämtliche ÖREB-relevanten Daten herunterzuladen spricht, dass sich der Umfang der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung erst aus der entsprechenden Rechtsvorschrift/dem Rechtsdokument ergibt und daher nötiger Bestandteil eines ÖREB-Katasterauszeuges bildet. Im Weiteren ist das Anhängen der ÖREB-relevanten Daten für den Fall, dass der ÖREB-Kataster als Publikationsorgan genutzt wird, unabdingbar, da diese Informationen benötigt werden, um über das Einlegen eines allfälligen Rechtsmittels entscheiden und dieses begründen zu können (vgl. SA-8).

7.5 Gesetzliche Grundlagen

Bezüglich der Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen werden der Kurztitel der gesetzlichen Grundlage (sofern vorhanden), der vollständige, offizielle Titel der gesetzlichen Grundlage sowie die offizielle, allenfalls inoffizielle (gebräuchliche) Abkürzung für die gesetzliche Grundlage (sofern vorhanden) als zwingend für den Katasterauszug empfohlen (vgl. SA-9).

7.6 Publikationsorgan

Gemäss Art. 16 ÖREBKV kann der ÖREB-Kataster vom jeweiligen Kanton für bestimmte ÖREB als amtliches Publikationsorgan eingesetzt werden. Der Kanton Basel-Stadt plant zusammen mit der Einführung des ÖREB-Katasters diesen für bestimmte ÖREB auch als Publikationsorgan zu verwenden.

Die sich im Vorfeld ergebenden Fragestellungen werden im Rahmen eines ‚Schwerge-
wichtsprojekts Publikationsorgan‘ (SGP-17) vorab untersucht. Abhängig vom Ergebnis der angesproche-
nen Abklärung wird im Anschluss die entsprechende Umsetzung erfolgen (Anpassung der Fach-
gesetzgebung/KÖREBKV).

Das Schwergewichtsprojekt wird durch Beizug des externen sachenrechtlichen Experten Prof.
Dr. iur. Thomas Sutter-Somm der Juristischen Fakultät der Universität Basel durchgeführt. Die
abzuklärende Problematik umfasst folgende Thematik:

Der Einsatz des ÖREB-Katasters als Publikationsorgan bringt die Problematik mit sich, dass in
Art. 680 Abs. 1 ZGB festgehalten wird, dass gesetzliche Eigentumsbeschränkungen auch ohne
Grundbucheintrag gelten. Da im ÖREB-Kataster folglich nur solche ÖREB eingetragen werden,
welche nicht schon im Grundbuch angemerkt sind, kommt dem ÖREB-Kataster reinkomplemen-
täre Wirkung zu. Daraus folgt die Hypothese, dass der erwähnte Grundsatz aus Art. 680 Abs. 1
ZGB auch für den ÖREB-Kataster gilt. Dies gilt es zu bejahen, da ansonsten zwei verschiedene
Typen von Eigentumsbeschränkungen die Folge wären.

Es gilt nun abzuklären, inwieweit die ÖREB enthaltende Fachgesetzgebung angepasst werden
muss, damit der ÖREB-Kataster als Publikationsorgan volle Wirkung entfalten kann. Dies, weil
dem Publikationsorgan nur volle Wirkung zukommen kann, wenn dem Eintrag in den ÖREB-
Kataster konstitutive und nicht bloss deklaratorische Wirkung zukommt. Absehbar ist jedoch be-
reits zum jetzigen Zeitpunkt, dass die Problematik nicht nur durch eine allfällige Anpassung der
Fachgesetzgebung angegangen werden kann, sondern eine Anpassung von Bundesrecht, näm-
lich Art. 680 Abs. 1 ZGB notwendig ist.

Eine Anpassung der kantonalen Fachgesetzgebung würde aufgrund der fehlenden derogieren-
den Wirkung gegenüber Bundesrecht (vgl. Art. 49 BV) keine Abhilfe verschaffen. Inhaltlich ist
zudem abzuklären, welchen Einfluss der ÖREB-Kataster als Publikationsorgan auf das beste-
hende Publikationsorgan (Kantonsblatt) haben wird, was im Zusammenhang mit der Datenaufbe-
reitung und der Rechtssetzungsprozesse beachtet werden muss und welche Unterschiede es
zwischen den Daten auf den drei föderalen Stufen gibt.

7.7 Beglaubigung der Katasterauszüge

Der statische Katasterauszug kann bei Bedarf beglaubigt werden. Er gilt als amtliches Dokument.
Mit der Beglaubigung wird bestätigt, dass der Auszug mit dem aktuellen Inhalt des ÖREB-
Katasters übereinstimmt.

Die Beglaubigung der Katasterauszüge soll durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kun-
denzentrums GVA erfolgen. Die Beglaubigung der Katasterauszüge erfolgt somit analog der
Handhabung über die elektronische öffentliche Beurkundung. Wird vom Bund ein anderes Vor-
gehen verlangt, so wird dieses nachträglich noch angepasst werden.

Für die Beglaubigung wird eine Bearbeitungsgebühr in noch zu definierender Höhe verrechnet
werden.

8. Variantenanalyse und Variantenwahl (technische Lösung)

Die Variantenanalyse und -wahl in Bezug auf die technische Lösung wurde in der Phase Initiali-
sierung des Projektes durchgeführt und widerspiegelt sich in den Projektzielen der Projektdefini-
tion [2] wieder.

8.1 Nachführung und Bereitstellung der ÖREB-Themen in kantonaler Zuständigkeit

Aufgrund der kleinen Kantonsfläche und der mit nur drei Gemeinden geringen Anzahl Gemeinden kommt für die Datenerfassung nur eine zentrale Lösung in Betracht, was auch den Empfehlungen der Pilotkantone entspricht. Um auch projektierte ÖREBs erfassen zu können, werden in dieser Applikation die Rechtsetzungsprozesse der einzelnen ÖREB-Themen abgebildet. Dieser Aufwand lohnt sich jedoch nur ab einer gewissen Anzahl Mutationen pro Jahr. ÖREB-Themen, welche diese Voraussetzung nicht erfüllen oder für welche bereits ein umfassendes Nachführungssystem im Einsatz ist, werden folglich weiterhin über geeignete Schnittstellen mit Checkmechanismen importiert.

8.2 Bereitstellung der Bundesdaten

Für die Integration der ÖREB-Themen in Zuständigkeit des Bundes stellt die KOGIS den „Feature Service Bundesdaten“¹⁵ zur Verfügung. Dieser kann in folgenden Varianten in die kantonale ÖREB-Lösung integriert werden:

Variante 1: Online Anbindung bei jedem Auszug (dynamisch oder statisch)

Variante 2: Periodischer Import der Daten

Für einen redundanzfreien Aufbau wäre Variante 1 zu bevorzugen. Eine online Anbindung der ÖREB-Themen hat jedoch einen zu erwartenden negativen Einfluss auf die Performance der Auszüge und schafft zudem Abhängigkeiten - zu aus Sicht des Kantons Basel-Stadt - nicht beeinflussbaren Infrastrukturen des Bundes. Deshalb wird vorerst Variante 2 umgesetzt. Der Kanton Basel-Stadt behält sich jedoch die Möglichkeit vor, ggf. auf diese Entscheidung zurückzukommen.

8.3 ÖREB-Katasterportal (dynamischer und statischer Auszug)

Aufgrund der 2015 neu eingeführten Geoportal-Lösung MapBS war von Anfang an klar, dass das ÖREB-Katasterportal auf dieser Lösung aufbauen soll. Für die Umsetzung des dynamischen Auszugs kommen grundsätzlich drei Varianten in Betracht:

Variante 1: Direkte Integration der ÖREB-Information in das Frontend von MapBS

Variante 2: Implementierung eines separaten Frontend auf Basis der Dienste und Funktionalitäten von MapBS (ÖREB-Instanz)

Variante 3: Verwendung des im Rahmen eines Schwergewichtsprojekts vom Kanton Bern implementierten Smart Auszugs (in Kombination mit den Geodiensten aus MapBS)

Die Variante 1 kommt für die Umsetzung nicht in Betracht, da ein einfacher und direkter Zugang zu den ÖREB-Themen aufgrund der Vielzahl von weiteren Themen und Funktionen von MapBS nicht gewährleistet werden kann.

Die Varianten 2 und 3 sind grundsätzlich sehr ähnlich. Der Entscheid, welche umgesetzt werden soll, wird erst in der Detailspezifikation gefällt, wenn z.B. klar ist, wie die konkrete Ausgestaltung zum Publikationsorgan (siehe Kapitel 7.6) aussieht. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann noch nicht abgeschätzt werden, ob die Variante 3 (Smart Auszug) alle Anforderungen des Kantons Basel-Stadt abdecken kann.

8.4 Verwaltung der Rechtsvorschriften

Die in den Pilotkantonen implementierten Systeme für die Verwaltung und Bereitstellung der Rechtsvorschriften wurden im Rahmen der Vorabklärungen beurteilt. Von den vorhandenen Sys-

¹⁵ Technische Beschreibung – ÖREB-Kataster: Feature Service, Eidgenössische Vermessungsdirektion, 22.01.2106 ([Link](#))

temen konnte nur ÖREBlex der Firma Sitrox vollumfänglich überzeugen. Die umfassenden Möglichkeiten, welche diese Software „out-of-the-box“ bietet, deckt die Anforderungen des Kantons Basel-Stadt vollständig ab. Zudem ist mit LexWork¹⁶ bereits ein anderes Produkt der Firma Sitrox in der kantonalen Verwaltung Basel-Stadt im Einsatz. Daher wurde bereits entschieden, für die Verwaltung der Rechtsdokumente mittels ÖREBlex zu operieren. Die Software wird im Gegensatz zu den weiteren Komponenten des ÖREB-Katasters Basel-Stadt nicht durch das GVA betrieben, sondern läuft direkt auf den Servern der Firma Sitrox.

9. Technische Lösung

9.1 Übersicht

Die gesamte technische Infrastruktur wird in drei Bereiche aufgeteilt (siehe Abbildung 4): Der erste Bereich bildet das ÖREB-Fachsystem, in welchem die ÖREB-Themen zentral erfasst werden. Ein zweiter Bereich umfasst das ÖREB-Katasterportal, welches den Kern und die wesentliche Interaktionsplattform zwischen Anwender und ÖREB-Kataster bildet. Im dritten Bereich werden schliesslich die Rechtsvorschriften und Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen verwaltet.

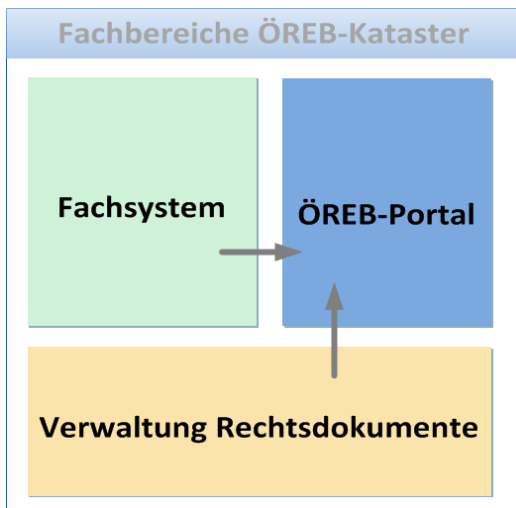


Abbildung 4: Übersicht der technischen Umsetzung

Abbildung 5 zeigt schematisch die Architektur des vorgesehenen ÖREB-Katasterportals detaillierter als Abbildung 4. Die einzelnen Komponenten werden in der Folge beschrieben und mit Referenz zu den zugehörigen Systemanforderungen versehen.

¹⁶ https://www.sitrox.com/public/de/product_lexwork

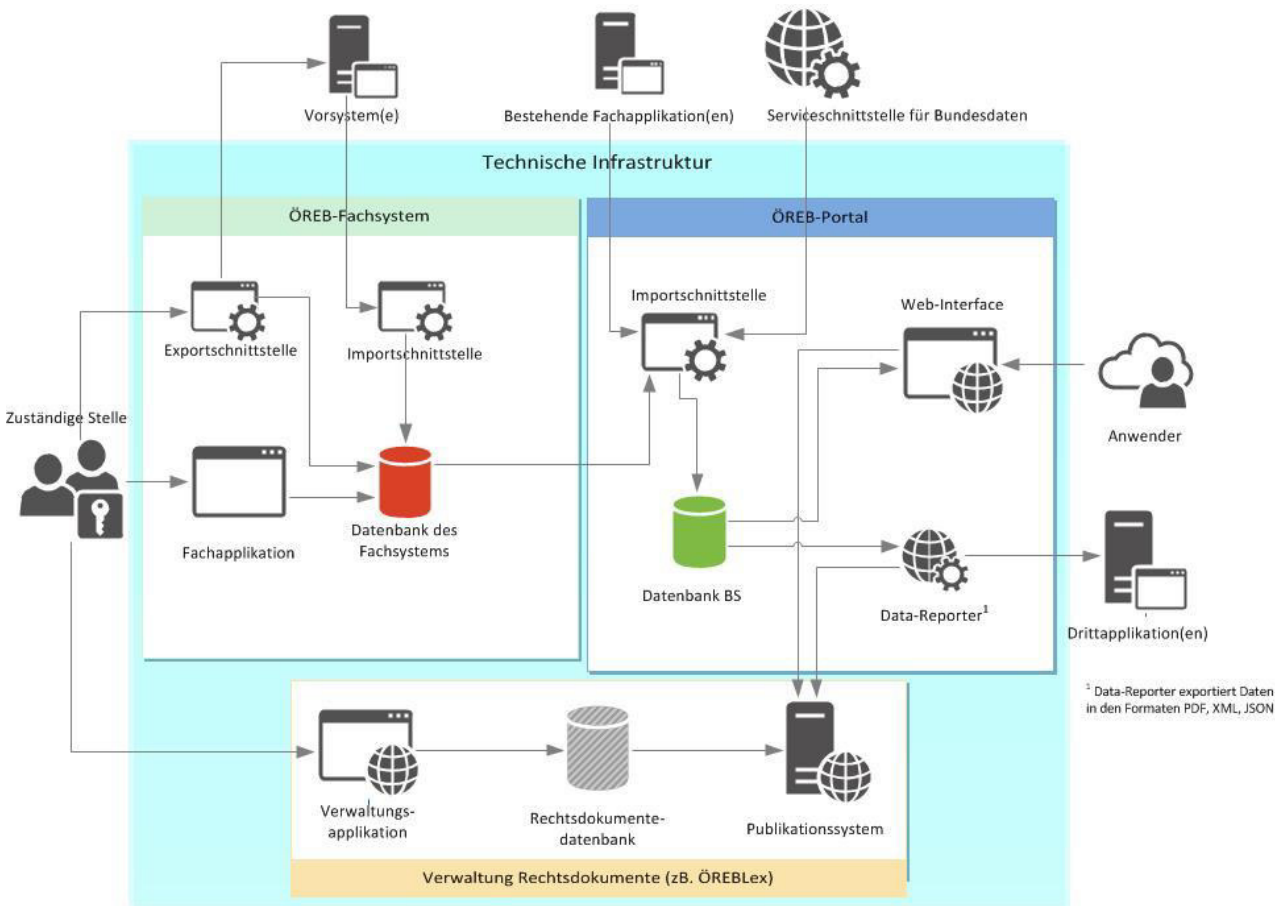


Abbildung 5: Grobe schematische Architektur der ÖREB-Katasters Infrastruktur

Die Detailarchitektur des ÖREB-Katasterportals ist in Abbildung 6 ersichtlich.

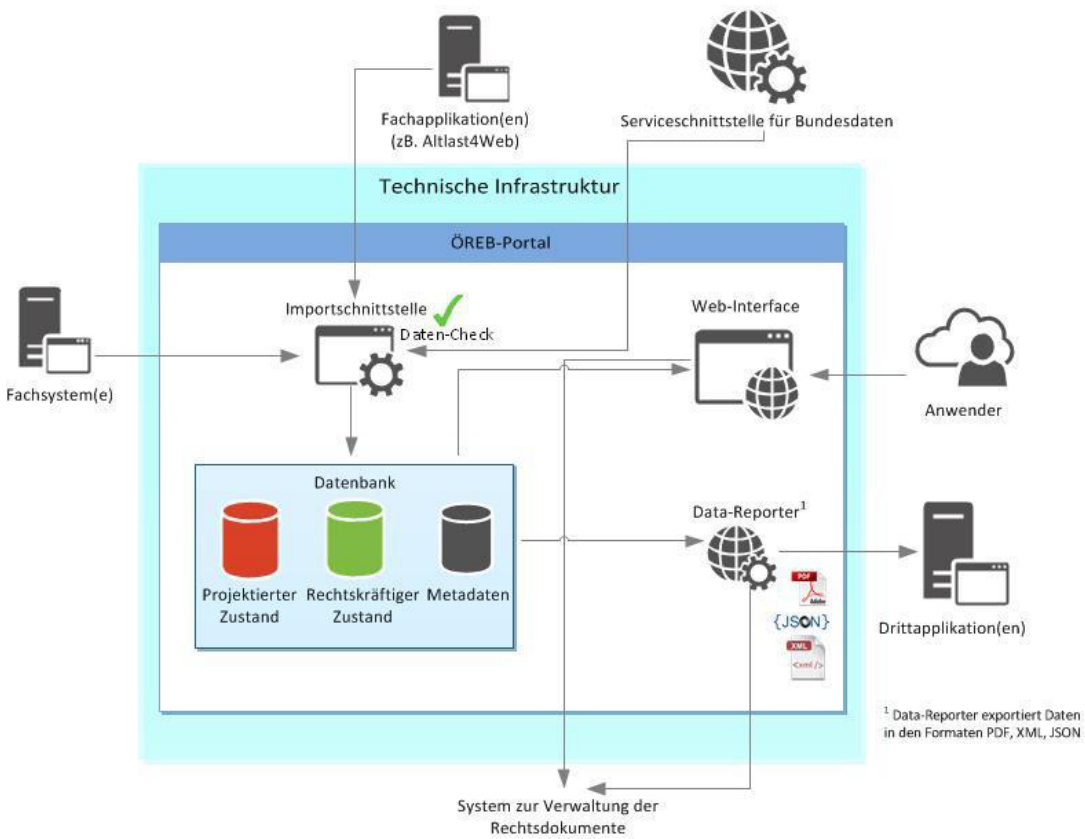


Abbildung 6: Detailansicht der schematischen Architektur des ÖREB-Kataster-Portals

9.2 ÖREB-Fachsystem

Nummer	Beschreibung	Anforderungsabdeckung
K- 1	Das ÖREB-Fachsystem bildet zusammen mit bereits existierenden Datensätzen die initialen Quellen, welche den Inhalt des ÖREB-Katasters speisen. Sie ist die Anwendung, anhand derer die zuständigen Fachstellen ihre eigenen Daten erheben und pflegen.	SA- 4, SA- 7
K- 2	Die Geobasisdaten der ÖREB-Themen werden in einem zentralen ÖREB-Fachsystem verwaltet und nachgeführt, sofern nicht schon ein umfassendes Nachführungssystem besteht (z.B. KbS) oder die Anzahl Mutationen sehr klein ist. Die Katasterbearbeiter erfassen die Geobasisdaten direkt in diesem ÖREB-Fachsystem und verknüpfen diese im selben System auch mit den Rechtsdokumenten. Das ÖREB-Fachsystem wird aufgrund seiner Komplexität auf Basis einer Desktop GIS-Lösung implementiert. Wenn möglich wird eine Open Source Lösung verwendet (z.B. QGIS). Es wird angestrebt, dass im ÖREB-Fachsystem bereits eine technische-syntaktische Prüfung der Daten direkt bei der Erfassung erfolgt. Falls vom Datenmodell her nötig wird auch eine Prüfung auf parzellenschärfe angeboten. Weitere zu definierende Konsistenzprüfungen erfolgen ebenfalls bereits bei der Erfassung (z.B. Einhaltung von Wertebereichen).	SA- 6, SA- 7, SA- 15
K- 3	Dabei werden die Daten in einer dreistufigen Infrastruktur abgelegt (Entwicklung, Integration, Produktion), um einen möglichst fehlerfreien Betrieb zu garantieren.	SA- 6
K- 4	Falls die Daten über eine Schnittstelle in die ÖREB-Katasterdatenbank übertragen werden, erfolgt dort beim Import eine technische-syntaktische oder zumindest eine technische Prüfung der Daten. Treten bei dieser Prüfung Fehler auf, werden die Daten nicht in das ÖREB-Katasterportal importiert und eine entsprechende Meldung über die Aktualität der vorhandenen Daten wird ausgegeben.	SA- 15, SA- 16
K- 5	In welcher Häufigkeit die Übertragung vom ÖREB-Fachsystem in die ÖREB-Kataster Datenablage geschieht, ist je nach ÖREB-Thema und Datensatz zu definieren. Es ist vorgesehen, die Daten täglich (über Nacht) in die Publikationsdatenbank zu übertragen, um so einen täglich aktuellen Stand zu gewährleisten.	SA- 14
K- 6	Es kann sein, dass auch beim zentralen ÖREB-Fachsystem Vorsysteme zum Einsatz kommen. Dies sind weitere Anwendungen, aus denen für die jeweiligen ÖREB-Themen relevante Daten produziert werden. Dies können sowohl geometrische als auch sachbezogene Daten sein. Diese werden über entsprechende Schnittstel-	SA- 8

	len ins ÖREB-Fachsystem importiert und dienen ggf. als Hintergrund- bzw. Referenzdatensatz.	
K- 7	Im zentralen ÖREB-Fachsystem wird die Unterscheidung unterschiedlicher Zustände unterstützt. Die Daten können daher bereits einen rechtsgültigen oder erst einen projektierten Zustand darstellen. Ebenso wird auf dieser Stufe eine Historisierung geführt, so dass frühere Zustände auf Wunsch reproduziert werden können.	SA- 4, SA- 5

9.3 Verwaltung Rechtsvorschriften

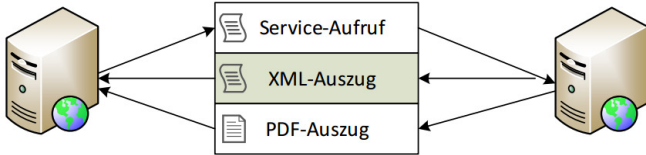
Nummer	Beschreibung	Anforderungsabdeckung
K- 8	Im Bereich der Verwaltung der Rechtsdokumente liegt der Fokus auf einer vollständigen Verwaltung der für den ÖREB-Kataster relevanten Rechtsdokumente. Die Rechtsvorschriften werden in einem System so verwaltet, dass sie eindeutig sind und über einen entsprechenden Identifikator bzw. Link angesprochen werden können. Diese Auszeichnung ist wichtig, damit im ÖREB-Kataster die einzelnen ÖREB mit den für sie relevanten Rechtsdokumenten verknüpft werden können. Für die Ausgabe sowohl der dynamischen als auch der statischen Auszüge wird diese Verknüpfung benötigt. Der Bezug zur Parzelle erfolgt über eine Verknüpfung bzw. „Verschneidung“ in der Datenbank.	SA- 9, SA- 10
K- 9	Da im Kanton Basel-Stadt bereits LexWork im Einsatz ist und andere Kantone für die Rechtsdokumentverwaltung im Bereich ÖREB-Kataster bereits ÖREBlex einsetzen, ist diese Lösung als System der Wahl in diesem Bereich prädestiniert. LexWork und ÖREBlex stammen von derselben Firma Sitrox und sind daher gut auf einander abgestimmt.	SA- 11

9.4 ÖREB-Katasterportal

Das ÖREB-Katasterportal bildet den Kern der ÖREB-Katasterinfrastruktur. In diesem Bereich sind diverse Komponenten vorgesehen.

Nummer	Beschreibung	Anforderungsabdeckung
K- 10	Das Webportal erlaubt es Interessierten, Auskünfte zum ÖREB-Kataster zu beziehen. Diese Auskünfte können rein visuell über eine Kartenanwendung geschehen oder aber in tabellarischer Form zu einer ausgewählten Parzelle. Dabei hat der Anwender die Möglichkeit, unterschiedliche ÖREB-Kataster Themen miteinander zu kombinieren, d.h. Ebenen in der Karte einzeln ein- und auszuschalten. In der Webanwendung können die ÖREB-Themen in Kombination mit verschiedenen Basiskarten dargestellt werden (mindestens Stadt-/Parzellenplan farbig und Graustufen, Orthofoto).	SA- 21, SA- 22, SA- 23, SA- 25
K- 11	Die Infrastruktur des ÖREB-Katasterportals wird konse-	SA- 6

	quent dreistufig aufgebaut (Entwicklung-Integration-Produktion). Das ÖREB-Fachsystem ist nur vom Intranet aus erreichbar.	
K- 12	Die geforderten dynamischen und statischen Auszüge/Reports sind über dieses ÖREB-Katasterportal verfügbar. Im dynamischen Auszug kann nach Parzellennummer, EGRID und Adresse gesucht werden.	SA- 21, SA- 24, SA- 27
K- 13	Die Schnittstelle vom ÖREB-Fachsystem zum ÖREB-Katasterportal ist implementiert, welche einen robusten und zuverlässigen Betrieb des ÖREB-Katasterportals ermöglicht (vgl. Abbildung 5). Nach Möglichkeit erfolgt der Import über INTERLIS-Transferdateien, die den MGDMS des Bundes (für ÖREB-Themen nach Bundesrecht) entsprechen.	SA- 2
K- 14	Nebst den kantonalen bzw. ÖREB-Themen werden für den ÖREB-Kataster auch Geobasisdaten von Bundesstellen bezogen. Der Bezug der Geobasisdaten erfolgt über den bereitgestellten ÖREB Feature Service des Bundes im INTERLIS Format. Die Geobasisdaten werden bewusst redundant in der ÖREB-Publikationsdatenbank gespeichert.	SA- 2, SA- 12, SA- 13, SA- 14
K- 15	Ebenso können Geobasisdaten von bereits existierenden Originärsystemen integriert werden, sofern diese modellkonform vorliegen.	SA- 14
K- 16	Beim Import der Daten aus den externen Systemen wird wiederum unterschieden und entsprechend abgelegt, je nachdem ob die Daten einem rechtskräftigen oder vorerst projektierten Zustand entsprechen.	SA- 3, SA- 4
K- 17	Die Daten liegen modellkonform vor. Allfällige Änderungen an Objekten seit dem letzten Import entsprechen ohne Ausnahme diesen Qualitätsanforderungen. Die Daten liegen in der Rahmenmodell-Transferstruktur vor.	SA- 2
K- 18	Um die Qualität der importierten Geobasisdaten zu sichern, werden Prüfmechanismen implementiert (vgl. Abbildung 6, Daten-Check). Dieser Prüfmechanismus dient zur Kontrolle der empfangenen Geobasisdaten (Geometrie und Attribute). Für diese Prüfung kann die Dienstleistung der Firma infoGrips genutzt werden. Mit den INTERLIS-Werkzeugen der Firma infoGrips können diese Prüfungen auch auf einem Server durchgeführt werden. Wenn nötig kann auf FME zurückgegriffen werden. Die für die Prüfung via INTERLIS benötigten Geodatenmodelle liegen vollständig in der Umgebung der kantonalen Geodateninfrastruktur vor.	SA- 15, SA- 16, SA- 17, SA- 18
K- 19	Ebenfalls als Qualitätskriterium werden Metadaten im ÖREB-Kataster verwaltet. Diese orientieren sich an dem vom Bund vorgegebenen Rahmenmodell und werden	SA- 19, SA- 20

	zusammen mit den eigentlichen Nutzdaten innerhalb der ÖREB-Katasterinfrastruktur, ggf. in einem separaten Datenbankschema, abgelegt und administriert. Verfügbare ÖREB-Themen einer Gemeinde werden in den Metadaten dokumentiert.	
K- 20	Jeder Import von ÖREB-Themen aus Drittsystemen, seien es Bundesdaten oder von Dritten, wird in den Metadaten mit einem Zeitstempel dokumentiert. Fehlgeschlagene Importvorgänge werden ebenso wie erfolgreiche dokumentiert.	SA- 13
K- 21	ÖREB-Themen in der Zuständigkeit des Bundes, für welche es über die ganze Schweiz keine Eigentumsbeschränkung gibt, sind in den Metadaten aufgeführt und mit dem Wert „aufgenommen, aber ohne Eigentumsbeschränkung“ versehen.	SA- 20
K- 22	Der vom Bund geforderte XML-Auszug ¹⁷ wird innerhalb des ÖREB-Kataster-Portals über den Data-Reporter erzeugt. Der XML-Auszug enthält gemäss dem vom Bund definierten Rahmenmodell ¹⁸ die einzelnen ÖREB-Themen für ein bestimmtes Grundstück. Er ist ein Zwischenprodukt des ÖREB-Katasters, aus dem sowohl der statische als auch der dynamische Auszug erstellt werden können.	SA- 30
K- 23	Der Data-Reporter erlaubt nebst der Ausgabe der Daten im Format XML auch die Ausgabe in den Formaten PDF und JSON. Es bleibt gegenwärtig noch abzuklären, ob der in einem Schwergewichtsprojekt entwickelte "PDF-Generator" zum Einsatz kommen wird.	SA- 28
K- 24	Drittsysteme, welche diese Daten benötigen, sollten, wenn immer möglich, über diese XML-Schnittstelle die ÖREB-Katasterdaten beziehen. Dabei sendet ein Client eine Anfrage als XML-Aufruf an den Server innerhalb des ÖREB-Kataster-Portals und erhält daraufhin den Auszug in Form eines XML-Auszugs, der vom Data-Reporter erstellt wird (vgl. Abbildung 7).  <p>Abbildung 7: Prinzip ÖREB-Webservice (Weisung. ÖREB-Kataster XML-Auszug¹⁹, S.4)</p>	SA- 30
K- 25	Der statische Auszug im XML-Format wird unter Angabe	SA- 30

¹⁷ Vgl. Weisung. ÖREB-Kataster XML-Auszug, 2016. Online:

<http://www.cadastre.ch/internet/kataster/de/home/services/publication/XML.parsys.10776.downloadList.78637.DownloadFile.tmp/oerebxmlauszugde.pdf>

¹⁸ Vgl. Rahmenmodell für den ÖREB-Kataster. Bericht, 2011. Online:

<http://www.cadastre.ch/internet/kataster/de/tools/reference.parsys.99836.downloadList.58106.DownloadFile.tmp/rahmenmodellvfeb2011de.pdf>

¹⁹ Vgl. Weisung. ÖREB-Kataster XML-Auszug, 2016. Online:

<http://www.cadastre.ch/internet/kataster/de/home/services/publication/XML.parsys.10776.downloadList.78637.DownloadFile.tmp/oerebxmlauszugde.pdf>

	der notwendigen Parameter (Schlüssel-Werte-Paare) aufgerufen. Er erfüllt die Weisungen zum Aufruf eines ÖREB-Webdienstes ²⁰ und des ÖREB-Kataster XML-Auszugs ²¹ . Falls dieser Ansatz bspw. aus Gründen mangelnder Performance nicht möglich ist, sind ggf. andere Schnittstellen basierend auf Standardformaten oder – Austauschmechanismen zu implementieren.	
K- 26	Der statische Auszug kann aus dem ÖREB-Katasterportal aufgerufen und gespeichert werden.	SA- 27
K- 27	Der dynamische Auszug ist direkt über eine noch genau zu definierende URI abrufbar. Dabei bietet das ÖREB-Katasterportal dem Anwender die Möglichkeit, entweder über eine Parzellennummer, Adresse oder EGRID zu suchen. Die verschiedenen ÖREB-Themen sind dabei untereinander aufgelistet. Die Kombinationsmöglichkeiten orientieren sich an den für eine Parzelle möglichen Einschränkungen durch ÖREB. Die Informationen zu allen ÖREB-Themen werden im dynamischen Auszug in einer übersichtlichen Formularansicht pro ausgewählte Parzelle dargestellt. Dabei wird auch klar ausgewiesen, wenn für ein bestimmtes ÖREB-Thema keine Eigentumsbeschränkungen vorliegen. Der dynamische Auszug baut auf der bestehenden WebGIS Lösung MapBS auf. Als Grundkarte für die geographische Darstellung kann mindestens zwischen Stadt-/Parzellenplan farbig und Graustufen bzw. Orthofoto gewählt werden.	SA- 21, SA- 22, SA- 23, SA- 25, SA- 26
K- 28	Der statische Auszug wird über das ÖREB-Kataster-Portal im PDF Format über den Data-Reporter zur Verfügung gestellt. Die Darstellung des statischen Auszugs folgt den vom Bund erlassenen Weisungen zum Inhalt und der Darstellung des statischen Auszugs ²² und der entsprechenden Vorlage ²³ .	SA- 27, SA- 28
K- 29	Das vorgesehene Portal des ÖREB-Katasters dient nicht allein als Auskunftssystem, sondern auch als Publikationsorgan. Hierzu sind für die Umsetzung jedoch noch die Ergebnisse des Schwerpunktprojekts abzuwarten, welche gegenwärtig in Arbeit sind. Wie dieses Publikationsorgan technisch konkret ausgestaltet wird, wird im Nachgang des Schwergewichtprojekts SGP-17 „Publikationsorgan“ erarbeitet.	SA- 32
K- 30	Der reduzierte Auszug unterscheidet sich vom kompletten	SA- 29

²⁰ Vgl. Weisung. ÖREB-Kataster. ÖREB-Webservice (Aufruf eines Auszugs), 2016. Online:

<http://www.cadastre.ch/internet/kataster/de/home/services/publication/aufruf.parsys.10776.downloadList.94571.DownloadFile.tmp/oerebxmlaufurde.pdf>

²¹ Vgl. Weisung. ÖREB-Kataster XML-Auszug, 2016. Online:

<http://www.cadastre.ch/internet/kataster/de/home/services/publication/XML.parsys.10776.downloadList.78637.DownloadFile.tmp/oerebxmlauszugde.pdf>

²² Vgl. Weisung. ÖREB-Kataster. Inhalt und Darstellung des statischen Auszugs, 2015. Online:

<http://www.cadastre.ch/internet/kataster/de/home/services/publication/static.parsys.10776.downloadList.8102.DownloadFile.tmp/oerebauszugstatischweisunge.pdf>

²³ Vgl. Vorlage ÖREB-Katasterauszug: Satzanweisungen und Vermessungen, 2015. Online:

<http://www.cadastre.ch/internet/kataster/de/home/services/publication/static.parsys.10776.downloadList.78302.DownloadFile.tmp/vermessungde.pdf>

	<p>Auszug nur durch das Weglassen der ausgedruckten Rechtsvorschriften in den Beilagen. Der reduzierte Auszug ist der Standardauszug.</p> <p>Hinweis: In Abweichung zu Art. 11 ÖREBKV können beim reduzierten Auszug die vom Kanton bezeichneten weiteren Geobasisdaten und die nicht im amtlichen Lagebezug dargestellten Daten <i>nicht</i> weggelassen werden.</p>	
K- 31	<p>Der statische Auszug kann im XML-Format mit den entsprechenden Parametern gemäss der Weisung „ÖREB-Kataster – ÖREB-Webservice“ vom 01.10.2016 aufgerufen werden. Der Auszug entspricht den Vorgaben der Weisung „ÖREB-Kataster – DATA-Extract“ vom 01.10.2016.</p>	SA- 30
K- 32	<p>Ein beglaubigter reduzierter statischer Auszug kann innerhalb der ÖREB-Weboberfläche bestellt werden. Der beglaubigte reduzierte statische Auszug wird per E-Mail oder Post zugestellt.</p>	SA- 31

10. Schutzbedarfsanalyse

Die ÖREB-Themen fallen aus Sicht des Schutzbedarfs in den Grundschutz. Die Infrastruktur, auf welcher der ÖREB-Kataster künftig betrieben wird, erfüllt die Kriterien des Grundschutzes und wird auch periodisch geprüft (externe Security-Audits).

Die Konferenz für Informatik und Organisation (KOI) des Kantons Basel-Stadt hat am 1. November 2016 die neue Weisung „Umsetzung des Schutzes von Informationen in der Kantonalen Verwaltung (Grundschutz)“ in Kraft gesetzt. Für alle bestehenden und neuen Datenbestände müssen im Verlauf 2017 Schutzbedarfsanalysen durchgeführt werden. Für den ÖREB-Kataster wird dieses neue Vorgehen in der ersten Hälfte 2017 angewendet.

Nachfolgend werden weitere Aussagen über die Aspekte der Informationssicherheit gemacht.

10.1 Ausfall des Gesamtsystems

Ein Ausfall des Gesamtsystems würde dann stattfinden, wenn eine der Kernkomponenten (Webserver, Applikationsserver, Datenbank, Hardware- bzw. Netzwerkkomponente) ausfällt. Die Infrastruktur, auf der der ÖREB-Kataster installiert sein wird, ist vom Betrieb und der zentralen IT des Kantons so eingerichtet, dass die höchstmögliche Verfügbarkeit gewährleistet wird. Die Reaktions- und erlaubten Ausfallzeiten und Notfallpläne liegen vor.

10.2 Ausfall eines Dienstes

Das ÖREB-Katasterportal mit dem dynamische und statische Auszug sowie der ÖREB-Webservice werden innerhalb der Serverinfrastruktur betrieben, auf der auch MapBS betrieben wird.

Um eine Störung des Gesamtsystems zu vermeiden, werden die Daten von Dritten, die über Dienste oder Schnittstellen bezogen werden, in der eigenen Datenbank (redundant) gespeichert. Somit wird eine Störung des Gesamtsystems infolge des Ausfalls eines Dienstes Dritter vermieden. Dies geschieht allerdings auf Kosten der Aktualität der Daten. Da die Daten jedoch regelmässig teilweise nachts bezogen werden, ist dieser Aspekt vernachlässigbar gegenüber dem Gewinn der Stabilität des Gesamtsystems.

Ein allfälliger Dienstausschluss wird vom System erkannt. Als Folge davon wird kein Auszug erstellt und der Anwender wird entsprechend informiert.

11. Einführungs- und Migrationskonzept

11.1 Einführungsplanung

Die Einführung des Katasters erfolgt an einem Stichtag Anfang 2019 für den gesamten Kanton für alle Bundesthemen. Die Einführung der kantonalen Themen muss nicht zwingend an diesem Stichtag erfolgen. Insbesondere bei den Baulinien sowie Strassen- und Weglinien kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht genau definiert werden, wann eine Aufnahme in den Kataster möglich sein wird, weil die Geobasisdaten noch nicht vollständig vorliegen und die Aufbereitung sehr aufwendig wird.

Die ÖREB-Themen, welche künftig im zentralen ÖREB-Fachsystem nachgeführt werden, werden vor der Einführung des Katasters in das zentrale ÖREB-Fachsystem migriert. Sobald die Geobasisdaten im ÖREB-Fachsystem durch die jeweilige zuständige Fachstelle gemäss KGeoIV abgenommen sind, werden diese nur noch im ÖREB-Fachsystem nachgeführt, jedoch erst ab dem in Kapitel 14.2 Einführungstermin im ÖREB-Katasterportal gezeigt. Mit dem Abschluss der Datenmigration wird auch der bisherige Import der Daten in die KGDI angepasst, so dass die aktuellen Daten weiterhin im Geoportal gezeigt werden können. Abbildung 8 zeigt den zeitlichen Ablauf schematisch (die genauen Termine werden erst im Projektverlauf festgelegt).

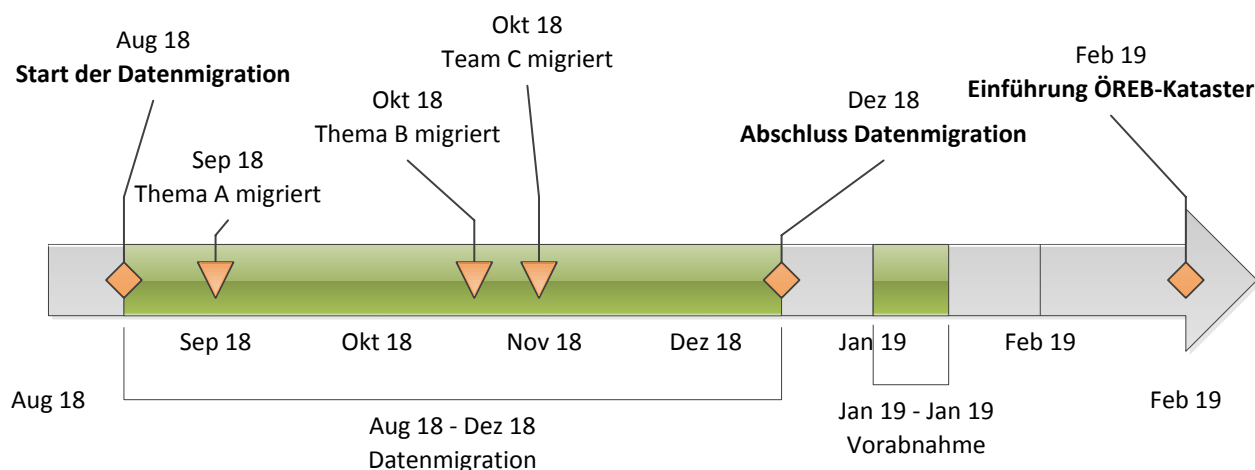


Abbildung 8: Ablauf Einführung und Datenmigration (genaue Termine sind noch offen)

11.2 Informationskonzept

Medieninformationen

Zur Aufschaltung des ÖREB-Katasters wird es eine Medieninformation geben (Anfang 2019).

Informationsveranstaltung für Verwaltungsangestellte

Für Mitarbeitende des Kantons Basel-Stadt sowie der Gemeinden Riehen und Bettingen wird eine Informationsveranstaltung zum ÖREB-Kataster angeboten. In dieser Informationsveranstaltung soll ein kurzer Überblick über den ÖREB-Kataster gegeben werden. Der Fokus liegt aber hauptsächlich auf dem Portal und der Handhabung dessen im Arbeitsalltag.

GeoForum BS

Die einmal jährlich stattfindende Nutzerveranstaltung „GeoForum BS“ wird als Plattform für die Information über den Stand des Projektes genutzt. Das Publikum besteht aus GIS-Interessierten der kantonalen Verwaltung und externen Firmen, welche das Geoportal nutzen. Ein erster Vortrag über das Projekt dazu wurde bereits an der Veranstaltung im März 2016 gehalten. Bis zum Abschluss des Projektes wird der ÖREB-Kataster am GeoForum BS immer wieder thematisiert werden. Voraussichtlich wird ein künftiges GeoForum BS vollumfänglich dem ÖREB-Kataster gewidmet.

Webseiten

Informationen zum ÖREB-Kataster werden auch auf den Webseiten des GVA (GVA-Webseite www.gva.bs.ch und Geoportal www.geo.bs.ch) und auf den Intranet-Seiten des Kantons aufgeschaltet.

Begleitgruppe

Alle vom ÖREB-Kataster betroffenen zuständigen Fachstellen (kantonal und kommunal) sind in der Begleitgruppe (siehe auch Kapitel 14.1) vertreten. An regelmässigen Sitzungen wird die Begleitgruppe über den aktuellen Stand des Projektes informiert. Das Gremium dient auch zur Koordination zwischen den verschiedenen involvierten Stellen und der Diskussion von offenen Punkten etc.

Beiträge GVA-Zeitung

Die GVA-Zeitung erscheint zweimal jährlich. Aktive und ehemalige Mitarbeiter des GVA sind die Zielgruppe. Im Rahmen des ÖREB-Katasters wird dieses Informationsmedium genutzt, um die Mitarbeiter über neue Aufgaben des GVA zu informieren.

Beitrag BS intern

Ein Beitrag zum ÖREB-Kataster ist auch im Info-Heft „BS intern“ der kantonalen Verwaltung vorgesehen.

11.3 Ausbildungskonzept

11.3.1 Ausbildungsziele, Zielgruppen

Der Schwerpunkt des Ausbildungskonzeptes liegt beim zentralen ÖREB-Fachsystem bzw. der modellkonformen Datenlieferung im Falle der dezentralen Datenhaltung sowie der Rechtsdokumentenverwaltung (ÖREBlex). Somit sind die Zielgruppe der geplanten Schulungen die zuständigen Fachstellen bzw. Katasterbearbeiter.

Nach erfolgreich absolvierter Ausbildung am zentralen ÖREB-Fachsystem kennt der Katasterbearbeiter den Prozess sowie den Datenfluss zum jeweiligen Thema. Im Falle der dezentralen Datenhaltung kennt der Katasterbearbeiter seine Aufgabe und ist in der Lage, die geforderten Geobasisdaten modellkonform zu liefern. Sowohl bei der zentralen als auch bei der dezentralen Datenhaltung kennen die geschulten Stellen die Rechtsdokumentenverwaltung und können die Geobasisdaten mit den Rechtsvorschriften verknüpfen. Alle Schulungsabsolventen können die

gelernten Inhalte praktisch anwenden und wissen in welcher Reihenfolge und zu welchem Zeitpunkt welche Arbeitsschritte in Bezug auf den ÖREB-Kataster durchgeführt werden müssen.

Die Endanwender – genauer gesagt die Benutzer des ÖREB-Katasters – müssen aufgrund der angestrebten einfachen Zugänglichkeit und Nutzbarkeit nicht geschult werden. Zudem genügen die im Kapitel 11.2 Informationskonzept definierten Informationskanäle zur gezielten Information der betroffenen Anwender.

11.3.2 Ausbildungsinhalt

Die Ausbildung wird pro Termin inhaltlich an die betroffenen Fachstelle und die entsprechenden Prozesse angepasst. An allen Schulungen werden dieselben Themengebiete behandelt. Diese sind nachfolgend aufgeführt:

- Allgemein:
 - Erfassung der Rechtsvorschriften in der Rechtsdokumentverwaltung (ÖREBlex)
 - Verknüpfung der Geobasisdaten mit den Rechtsvorschriften
- zentrales ÖREB-Fachsystem:
 - Einführung in das zentrale ÖREB-Fachsystem
 - Erläuterung der Prozesse im Zusammenhang mit dem zentralen ÖREB-Fachsystem
- dezentrales Fachsystem:
 - Einführung in die modellkonforme Datenlieferung
 - Erläuterung der Prozesse im Zusammenhang mit dem dezentralen Fachsystem

In der Tabelle 6 sind die betroffenen Fachstellen inklusive der zu behandelnden Prozesse und geplanter Schulungsinhalte aufgeführt:

Tabelle 6: Schulung der zuständigen Fachstellen

Fachstelle	Prozess(e)	Schulungsinhalte	Leitung
BVD-GVA	Waldgrenzen	- Allgemein - dezentrales Fachsystem	Katasterleitung
BVD-S&A-DPF	Denkmalverzeichnis	- Allgemein - zentrales ÖREB-Fachsystem	Katasterleitung
BVD-S&A-PA	Bebauungspläne Lärmempfindlichkeitsstufen Nutzungsplanung Planungszonen Wohnanteilplan	- Allgemein - zentrales ÖREB-Fachsystem	Katasterleitung
BVD-TBA	Baulinien ²⁴ Strassen- und Weglinien ²⁵	- Allgemein - zentrales ÖREB-Fachsystem	Katasterleitung
WSU-AfW	Waldgrenzen	- Allgemein - dezentrales Fachsystem - Freigabe der Daten	Katasterleitung
WSU-AUE	Grundwasserschutzzonen	- Allgemein	Kataster-

²⁴ Die Rollendefinition bezüglich zuständige Fachstelle und Katasterbearbeiter ist noch nicht definitiv. Daher kann es bei der Zuständigkeit zu den Baulinien und somit auch beim Schulungsinhalt der betroffenen Fachstelle Anpassungen geben.

²⁵ Die Rollendefinition bezüglich zuständige Fachstelle und Katasterbearbeiter ist noch nicht definitiv. Daher kann es bei der Zuständigkeit zu den Strassen- und Weglinien und somit auch beim Schulungsinhalt der betroffenen Fachstelle Anpassungen geben.

Fachstelle	Prozess(e)	Schulungsinhalte	Leitung
		- zentrales ÖREB-Fachsystem - dezentrales Fachsystem	leitung
WSU-AUE	Kataster der belasteten Standorte	- Allgemein - Freigabe der Daten	Kataster- leitung
Landgemeinden	Baulinien Bebauungspläne Lärmempfindlichkeitsstufen Nutzungsplanung Planungszonen Strassen- und Weglinien	- Allgemein - zentrales ÖREB-Fachsystem	Kataster- leitung

11.3.3 Ausbildungszeitpunkt

Gemäss Projektplan ist die Migration der Geobasisdaten sowie die Datenbereinigung im zweiten und teilweise auch dritten Tertial des Jahres 2018 vorgesehen. Da die Migration und Datenbereinigung im ÖREB-Fachsystem vonstattengehen wird (siehe Kapitel 6.1), muss die Ausbildung der zuständigen Fachstellen bzw. Katasterbearbeiter vorgängig abgeschlossen sein.

12. Vorabnahme

12.1 Technische Infrastruktur

12.1.1 Abnahmeprotokoll

Die Vorabnahme für die technische Infrastruktur erfolgt vor Ende der Realisierungsphase. Hinsichtlich Infrastruktur werden zwei Systeme unterschieden und entsprechend berücksichtigt:

1. Die Infrastruktur der KGDI bzw. die Erzeugung des dynamischen und statischen Reports einschliesslich des XML-Auszugs.
2. Die Funktionalitäten der Rechtsdokumentenverwaltung ÖREBlex

Da die beiden Systeme grundsätzlich voneinander unabhängig sind und das erste intern, das zweite extern entwickelt und auch gehostet wird, werden für die Vorabnahme zwei Abnahmeprotokolle erstellt. Das Abnahmeprotokoll des ersten, internen Systems wird entsprechend aufwändiger ausfallen, weil nicht nur die Funktionalität per se getestet wird wie bei ÖREBlex, sondern auch die technische Infrastruktur dahinter, die betrieben wird.

Schnittstelle der beiden Systeme ist die Verknüpfung in Form eines eindeutigen Identifikators, welcher die für die ÖREB-Auskunft relevanten Rechtsdokumente und -vorschriften mit der zugehörigen Parzelle verknüpft.

12.1.2 Testprotokoll

Um eine korrekte Abnahme der Systeme sicherzustellen und damit auszuweisen, dass diese gemäss den Vorschriften und den formulierten Systemanforderungen korrekt arbeiten, wird für jedes der beiden Systeme ein Testprotokoll formuliert.

Die den Testprotokollen der Systeme zugrunde liegenden Testfälle und -szenarien werden im Verlauf der Realisierungsphase und im Kontext der Erstellung der User Stories erstellt.

Die Ergebnisse der Testprotokolle dienen als Grundlage für die Beurteilung der Vorabnahme. Die Abnahmedefinition legt dabei fest, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit eine Vorabnahme erfolgreich durchgeführt werden kann.

12.1.3 Vorgehen bei der Vorabnahme

Nachfolgende Tabelle zeigt die Punkte auf, die bei der Vorabnahme zu beachten sind:

	ÖREB-Katasterportal²⁶	Rechtsdokumenteverwaltung
Abnahmegegenstand	Infrastruktur KGDI	ÖREBlex
Abnahmebeteiligte	Fachstelle für Geoinformation (FGI)	FGI, sitrox (Herstellerfirma ÖREBlex)
Abnahmeverfahren	Testprotokoll für KGDI	Testprotokoll für ÖREBlex
Abnahmekriterien	<ul style="list-style-type: none"> • Alle für den ÖREB-Kataster benötigten Funktionen wie Erstellung eines dynamischen, statischen und XML-Auszugs. • Erfüllung der Systemanforderungen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Alle für ÖREBlex benötigten Funktionen, insbesondere die Funktionalitäten zur Integration von Rechtsvorschriften und die Erstellung des Identifikators für die Verknüpfung zum ÖREB-Kataster System. • Erfüllung der Systemanforderungen.
Abnahmedefinition	<ul style="list-style-type: none"> • Fallen die mit der Testprozedur festgestellten Mängel in die Klassen „fehlerfrei“, „unwesentlich“ oder „leicht“, kann die Abnahme des Systems (allenfalls mit Vorbehalten) erfolgen. • Tauchen Mängel der Klasse „schwer“ oder „kritisch“ auf, verzögert sich die Abnahme und kann erst nach deren Behebung erfolgen. 	Abnahmedefinition analog „Infrastruktur KGDI“
Ausweis allfälliger Mängel	Verweis im Abnahmeprotokoll auf das Testprotokoll KGDI	Verweis im Abnahmeprotokoll auf das Testprotokoll ÖREBlex
Verantwortlichkeit für die Behebung der Mängel	FGI	sitrox
Termin für die Behebung der Mängel	Schwere und kritische Mängel sind sofort zu beheben, übrige Mängel in angemessener Frist.	Termin analog „Infrastruktur KGDI“

²⁶ Die Infrastruktur des Publikationsorgans wird auf die gleiche Weise abgenommen.

12.2 Daten

Für die Daten ist keine Vorabnahme notwendig.

13. Abnahme

13.1 Technische Infrastruktur

Die Abnahme der technischen Infrastruktur erfolgt mit dem gleichen Vorgehen und den gleichen Testprotokollen wie bei der Vorabnahme.

13.2 Daten

13.2.1 Schriftliche Bestätigung über Korrektheit

Die Korrektheit der Daten (inkl. Rechtsvorschriften) muss vor der Erstübernahme gemäss Art. 5 Abs. 2 ÖREBKV durch die zuständige Fachstelle in schriftlicher Form bestätigt werden.

Die Bestätigung deckt folgende Punkte ab:

- Die Geobasisdaten bilden beschlossene und genehmigte sowie projektierte Eigentumsbeschränkungen vollständig ab;
- Zu jeder ÖREB ist die richtige Rechtsvorschrift sowie die richtigen Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen verlinkt;
- Die Eigentumsbeschränkungen sind in Kraft bzw. projektiert;
- Die Geobasisdaten wurden unter der Verantwortung der zuständigen Fachstelle auf die Übereinstimmung mit dem Beschluss geprüft.

13.2.2 Vorgehen bei der Abnahme

Für die Abnahme gelten folgende Festlegungen:

	ÖREB-Thema
Abnahmegegenstand	Jeweiliges ÖREB-Thema
Abnahmebeteiligte	Zuständige Fachstelle, GVA
Abnahmeverfahren	Die zuständige Fachstelle reicht dem GVA eine Bestätigung gemäss ÖREBKV Art. 5 Abs. 2 ein. Diese muss 1 Monat vor der vorgesehenen Aufschaltung des jeweiligen ÖREB-Themas vorliegen. Das GVA und die für ein Thema zuständige Fachstelle überprüfen die Daten vor deren Aufschaltung stichprobenweise und halten allfällige Mängel fest.
Abnahmekriterien	Gemäss ÖREBKV Art. 5.
Abnahmedefinition	Liegt eine Bestätigung über die Korrektheit der Daten vor und hat eine stichprobenweise Prüfung durch das GVA und die zuständige Fachstelle stattgefunden, kann die Abnahme erfolgen.
Ausweis allfälliger Mängel	Unwesentliche Mängel (= Mängel, die im dynamischen, statischen und XML-Auszug nicht sichtbar sind), sind auszuweisen, haben aber für die Abnahme keine Auswirkung.

	ÖREB-Thema
	Tauchen Mängel der Klasse „schwer“ oder „kritisch“ auf (= Mängel, die im ÖREB-Auszug sichtbar sind) kann die Abnahme erst nach deren Behebung erfolgen.
Verantwortlichkeit für die Behebung der Mängel	Für das Thema zuständiger Katasterbearbeiter, im Auftrag der zuständigen Fachstelle.
Termin für die Behebung der Mängel	Schwere und kritische Mängel sind sofort zu beheben, übrige Mängel in angemessener Frist.

14. Projektdurchführung

14.1 Projektorganisation

Die Projektorganisation folgt den Vorgaben des Projektleitfadens BS. Die personelle Besetzung der Rollen ist in der unten stehenden Tabelle aufgeführt. Die Zusammensetzung des Projektteams erfährt allenfalls noch Änderungen nach Genehmigung des vorliegenden Konzepts durch den Bund und liegt grundsätzlich im Ermessen der Projektleitung respektive des Steuerungsausschusses.

Rolle	Personen
Auftraggeber/-in	Regierungsrat, vertreten durch H. P. Wessels, Departementsvorsteher BVD.
Steuerungsausschuss	Simon Rolli (GVA, Vorsitz) Je eine Vertretung aus S&A, AUE, TBA, BGI und der Gemeinde Riehen. <i>Sitzungen zu den Meilensteinen M03, M04/05, M06, M09/10</i>
Projektleiter	Adrian Moser
Teilprojekte (TP)	Bettina Gissler (TP Prozesse & Daten) Amir Moshe (TP Recht) Hans-Jörg Stark (TP Fachsystem & Portal)
Projektleitung	Besteht aus Projektleiter, Projektteam und Vorsitzender Steuerungsausschuss. <i>Projektsitzungen alle 2 – 4 Wochen.</i>
Begleitgruppe	Vertretungen aus den zuständigen kantonalen und kommunalen Fachämtern. Vertretung aus dem Bau- und Gastgewerbeinspektorat (zentraler Nutzervertreter). Vertretung des Bundesamtes für Landestopografie für die zuständigen Fachämter des Bundes.

Rolle	Personen
	<i>Phasenbezogene Sitzungen mit inhaltsbezogener Zusammensetzung; einberufen durch Projekt- oder Teilprojektleiter.</i>
Projektcontrolling	Eidgenössische Vermessungsdirektion V+D. <i>Die Projektleitung lässt die jährlichen Berichte zur Programmvereinbarung und die Projektphasenberichte abnehmen.</i>
Supportgruppe Mitte	Adrian Moser

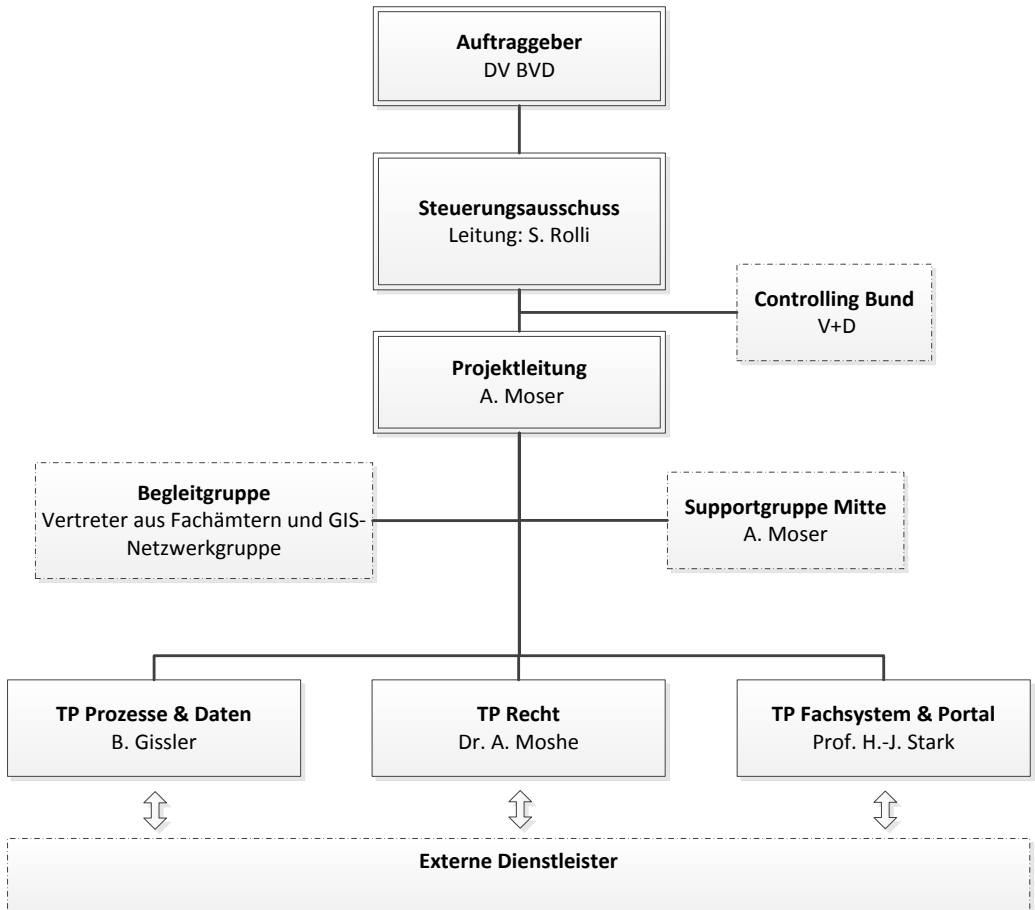


Abbildung 9: Projektorganisation

14.2 Projektplan

Die Ausgangslage im Kanton Basel-Stadt ist, aufgrund der kleinen Anzahl Gemeinden und die bereits mehrheitlich digital vorhandenen Daten, bezüglich des Zeitplans anderes, als in anderen Kantonen. Eine Einführung in Etappen ist nicht nötig (siehe auch Kapitel 11.1). Daher sind die Umsetzung der technischen Lösung und der Beginn der Datenmigration auch später angesetzt als in anderen Kantonen.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Meilensteine des Projektes aufgeführt. Ein detaillierterer Zeitplan ist im Anhang ersichtlich.

Tabelle 7: Wichtige Meilensteine des Projektes

Nr.	Meilenstein	Termin
M03	Phasenbericht Konzept für V+D Die Analyse wurde durchgeführt und das Lösungskonzept (Phasenbericht Konzept gemäss Vorgaben V+D) liegt als Dokument vor. Das Lösungskonzept wurde vom Projektteam sowie von den einzubeziehenden Fachstellen überprüft. Der Steuerungsausschuss hat das Lösungskonzept genehmigt und es wurde von der V+D abgenommen.	30.11.2016
M04	Weisung zum ÖREB-Kataster Basel-Stadt ist verabschiedet Alle Prozesse sowie die betriebliche Organisation des Katasters sind in Form einer Weisung verbindlich festgehalten.	30.06.2017
M05	Ein Entwurf der kantonalen Verordnung zum ÖREB-Kataster ist erstellt Die Rechtsgrundlagen für den ÖREB-Kataster liegen vor und die notwendigen Anpassungen der Fachgesetzgebungen sind definiert.	30.06.2017
M06	Die Datenmodellierung ist abgeschlossen Für alle ÖREB-Themen liegen Datenmodelle vor.	30.06.2017
M07	Das zentrale ÖREB-Kataster Fachsystem ist betriebsbereit Das zentrale ÖREB-Fachsystem ist implementiert und getestet.	31.07.2018
M08	Das ÖREB-Katasterportal Basel-Stadt ist online Der ÖREB-Kataster Basel-Stadt ist in Betrieb und öffentlich zugänglich.	05.02.2019
M09	Die Abnahme durch den Bund ist erfolgt Die Abnahme durch den Bund ist erfolgt und der Kataster kann in den ordentlichen Betrieb übergehen.	31.03.2019
M10	Projektabschluss Die Projektorganisation ist aufgelöst und geht in die Betriebsorganisation über.	15.04.2019

15. Kosten / Nutzen

15.1 Projekt-, Betriebs- und Personalkosten

Die für den Aufbau des Katasters anfallenden externen Projektkosten belaufen sich gesamthaft für die Jahre 2016 bis 2019 auf **CHF 517'000.--**.

Für die jährlich wiederkehrenden externen Betriebskosten wird ab 2019 mit **CHF 42'000.--** gerechnet. Die Betriebskosten erhöhen sich ab 2017 schrittweise auf diesen Betrag. Zu einem Grossteil sind diese Betriebskosten der für den ÖREB-Kataster neu beschafften Applikation ÖREBflex zuzuschreiben. Weiter wird mit Betriebskosten für das zentrale ÖREB-Fachsystem, die Checkmechanismen und das ÖREB-Katasterportal gerechnet.

Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Zusammenstellung der externen Projekt- und Betriebskosten. Rund 40% der externen Kosten werden über die Jahre 2016-2019 durch die Bundesbeiträge gedeckt. 60% der Kosten trägt das GVA.

Tabelle 8: Externe Projektkosten und Bundesbeiträge

	2016 [CHF]	2017 [CHF]	2018 [CHF]	2019 [CHF]	Total [CHF]
Externe Projektkosten	40'000	49'000	229'000	97'000	415'000
Externe Betriebskosten	0	26'000	34'000	42'000	102'000
Projektkosten brutto	40'000	75'000	263'000	139'000	517'000
Bundesbeiträge	34'615	34'615	48'938	97'875	216'043
Projektkosten netto (+ = Ertrag / -= Aufwand)	-5'385	-40'385	-214'062	-41'125	-300'957

Der interne Personalaufwand des GVA wird auf ca. 800 Personentage geschätzt. Auf Basis eines mittleren interne Stundenansatzes von CHF 130.- belaufen sich die internen Personalkosten somit auf rund **CHF 830'000**. Die internen Personalkosten sowie die erhöhten internen Sachkosten werden durch eine bereits bewilligte Anpassung der GVA-Budgetvorgaben und die laufenden Budgetmittel des GVA vollständig gedeckt.

15.2 Finanzielle Auswirkungen auf Gemeinden und zuständige Fachstellen

Der Aufwand für die Bereitstellung der Geobasisdaten und der Rechtsvorschriften ist je nach Thema sehr unterschiedlich. Bis auf die Baulinien sowie Strassen- und Weglinien liegen alle Geobasisdaten bereits in digitaler Form und vollständig vor. Der Aufwand umfasst bei diesen Themen insbesondere die Überführung der Daten in neue Datenmodelle (inklusive allfälliger Bereinigungsarbeiten) und die Zuordnung der Rechtsvorschriften. Für die Nutzungsplanung wird davon ausgegangen, dass die laufenden Gesamtrevisionen (Gemeinden Basel und Riehen) bis zum Zeitpunkt der Einführung des ÖREB-Katasters abgeschlossen sein werden, um somit für die Zuordnung der Rechtsvorschriften kein grosser Aufwand nötig ist. Der genaue Aufwand pro Thema kann noch nicht konkret abgeschätzt werden, weil die Datenmodelle erst im ersten Halbjahr 2017 erarbeitet werden. Weiter kann bei den Rechtsvorschriften noch keine abschliessende Aussage über den Zustand (digital, analog) sowie ein konkretes Mengengerüst gemacht werden.

Bei den Baulinien sowie Strassen- und Weglinien sieht die Ausgangslage anders aus, weil die Daten noch nicht flächendeckend vorliegen. Der Aufwand für die Aufbereitung der digitalen Daten aus den beschlossenen und abgelegten analogen Pläne kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht konkret abgeschätzt werden, wird sich aber gemäss den Angaben der zuständigen Fachstellen auf mindestens ein Personenjahr belaufen.

15.3 Nutzen

Der volkswirtschaftliche Nutzen des ÖREB-Katasters wurde durch das Bundesamt für Landestopographie swisstopo ermittelt und ist auf der Webseite www.cadastre.ch → ÖREB-Kataster → Ziele & Organisation → Kosten- & Nutzenverhältnis dokumentiert.

Aus Sicht des Kantons Basel-Stadt steht folgender Nutzen im Vordergrund:

- Einfacher Zugang zu übersichtlich dargestellten und verbindlichen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die auf einem bestimmten Grundstück lasten
- Erhöhung der Rechtssicherheit dank verbindlicher Informationen
- Schnelle, transparente und wirtschaftliche elektronische Behördenleistungen (E-Government)

Als weiterer positiver Effekt zwingt der Aufbau des ÖREB-Katasters die beteiligten Fachstellen, die Prozesse der Datenbereitstellung zu hinterfragen und zu optimieren sowie die Korrektheit und Vollständigkeit der Datenbestände zu überprüfen.

16. Risiken

Die Erreichung der Projektziele wird durch die folgenden Risiken gefährdet:

Tabelle 9: Projektrisiken

Nr.	Risiko	Eintrittswahrsch.	Auswirkungen	Vorsorge/Massnahmen
R1	Zentrale Erfassung zu komplex Die zentrale Erfassung der ÖREB-Katasterthemen wird unverhältnismässig komplex und teuer.	Mittel	Mittel	Die Anforderungen mit den jeweiligen Fachämtern genau abklären. Anpassung der Funktionalität an die Komplexität der Themen. Synergien mit anderen Kantonen suchen.
R2	Publikationsorgan Der ÖREB-Kataster als Publikationsorgan für die ÖREB-Themen ist zu komplex, rechtlich schwierig oder von den Fachämtern nicht erwünscht	Mittel	Klein	Vorzeitige Abklärung mit allen Beteiligten. Keine Entwicklungen in diese Richtung solange noch unklar ist, ob es möglich ist. Als Schwerpunktprojekt beim Bund anmelden.
R3	Ressourcen der zuständige Fachstellen Bei den zuständigen Fachämtern fehlen die Ressourcen für die Umsetzung ihrer Katasterthemen.	Hoch	Hoch	Frühzeitige Planung der nötigen Arbeiten mit den Fachämtern. Erarbeitung der verbindlichen Weisung und der ÖREB-Katasterverordnung. RRB für den Projektvertrag erwirken. Zusatzfinanzierung für einmalige Daten-Aufarbeitungen ermöglichen.
R4	Ressourcen GVA Im GVA fehlen die Ressourcen für die Begleitung und Umsetzung des Katasters.	Klein	Hoch	Die benötigten Ressourcen werden an den Projektsitzungen besprochen und in der Planung berücksichtigt. Andere Projekte des GVA zurückgestellt.
R5	Termineinhaltung Die vom Bund vorgegebenen Termine bzw. der Projektzeitplan kann nicht eingehalten werden.	Mittel	Mittel	Saubere Terminkontrolle, Einbau von Reserven.
R6	Akzeptanz bei den zuständigen Fachstellen Der Aufwand für die zuständigen Fachstellen ist nicht zu unterschätzen. Es besteht die Gefahr, dass die zuständigen Fachstellen nur bereit sind Minimallösungen umzusetzen, welche den Projektzielen nur bedingt entsprechen.	Hoch	Mittel	Die wichtigen Projektentscheidungen werden in der Projektsteuerung und ggf. beim Auftraggeber erwirkt und kommuniziert.
R7	Unstimmigkeiten und Unklarheiten bei den IST-Prozessen Die Aufnahme der IST-Prozesse hat gezeigt, dass es teilweise bereits in den gegenwärtigen IST-Prozessen Unstimmigkeiten und Unklarheiten gibt. Es liegt in der Verantwortung der zuständigen Fachstellen diese zu Bereinigen. Im Rahmen des ÖREB-Katasterprojekts wird sehr wahrscheinlich nicht alles gelöst bzw. geklärt werden können.	Hoch	Mittel	Im Rahmen des Einführungsprojekts werden, wo nötig und sinnvoll, auch pragmatische und dadurch realisierbare Lösungen umgesetzt, um den Zeitplan nicht zu gefährden.

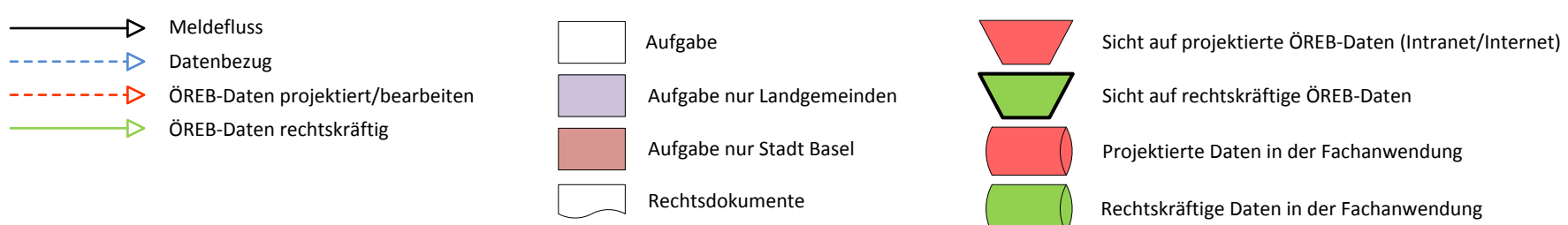
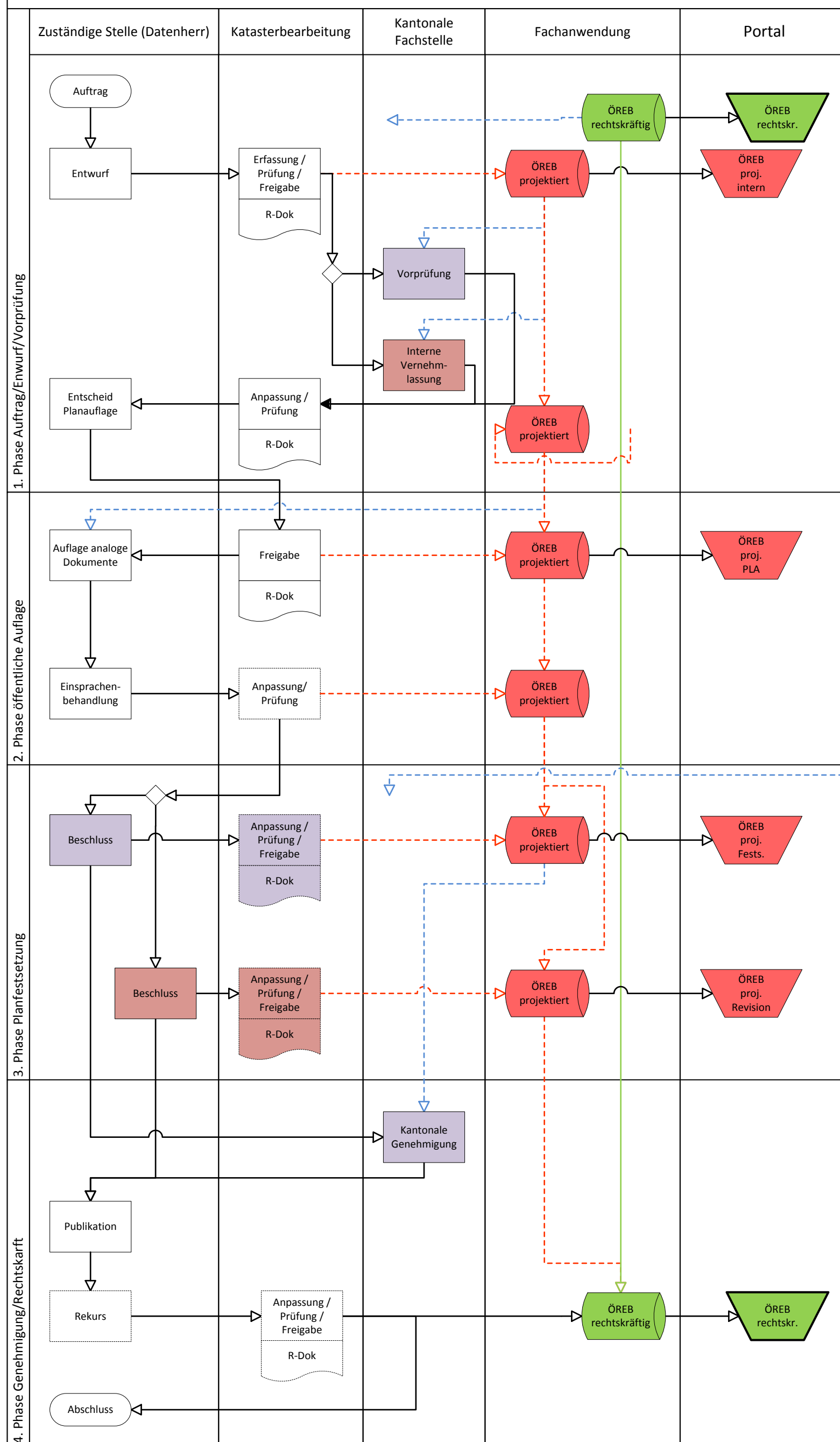
Auswirkungen	Hoch	R4		R3
	Mittel		R5, R1	R6, R7
	Klein		R2	
		Klein	Mittel	Hoch
		Eintrittswahrscheinlichkeit		

17. Anhang

Anhang 1	ÖREB Soll-Prozess Nutzungsplanung
Anhang 2	ÖREB Soll-Prozess Denkmalverzeichnis
Anhang 3	ÖREB Soll-Prozess Kataster der belasteten Standorte
Anhang 4	ÖREB Soll-Prozess Gewässerschutz
Anhang 5	ÖREB Soll-Prozess Waldgrenzen
Anhang 6	Projektplan
Anhang 7	Glossar Rechtsbegriffe

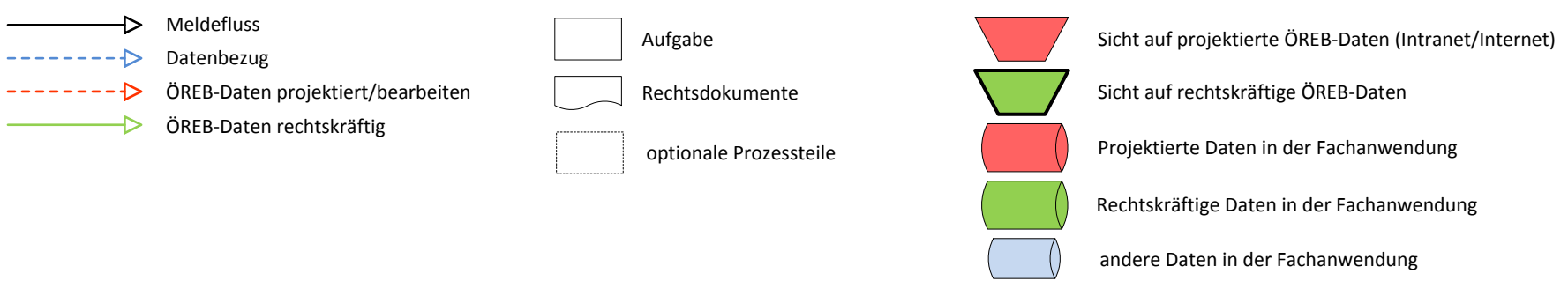
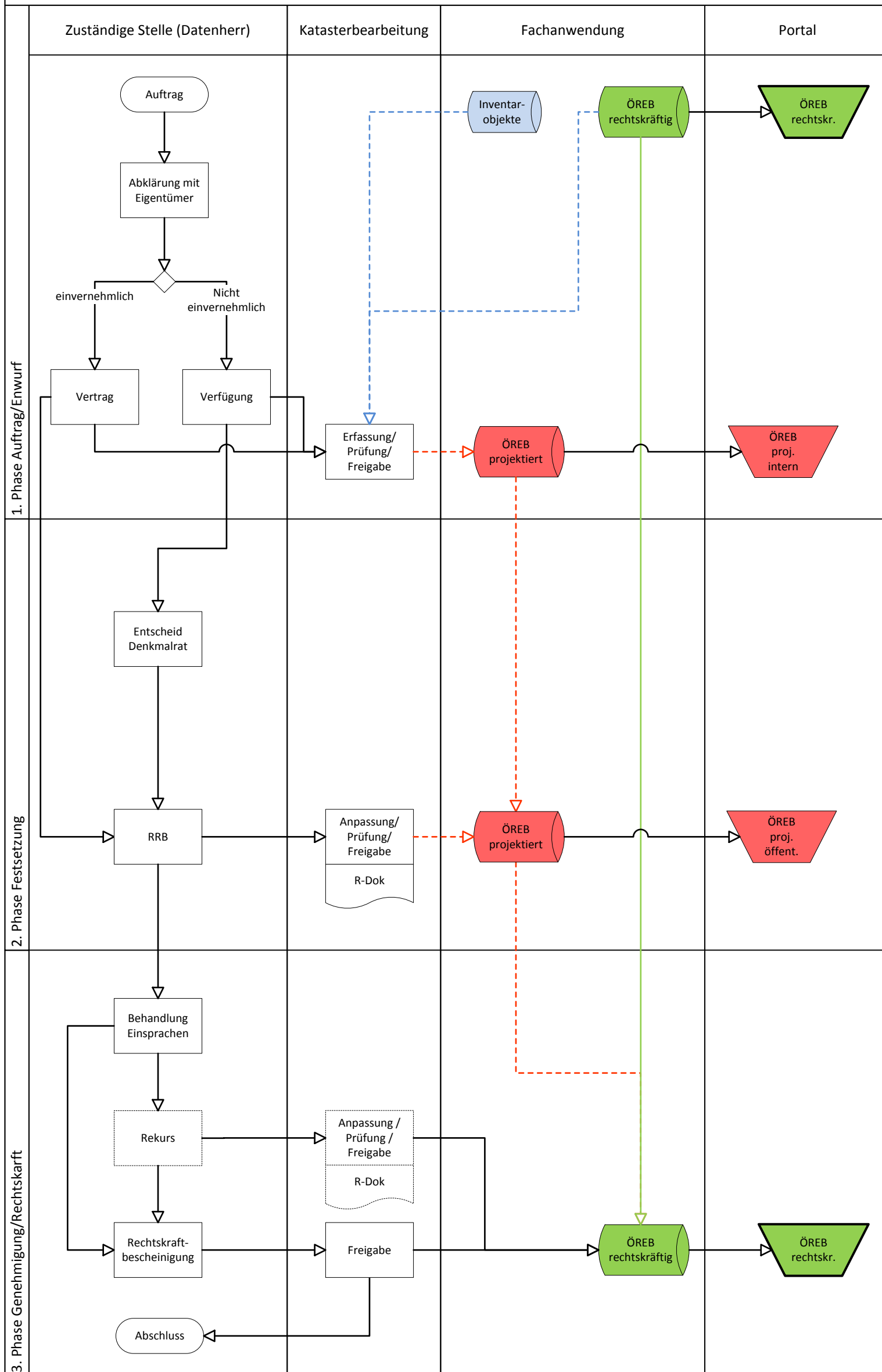
Anhang 1

ÖREB Soll-Prozess Nutzungsplanung (Stand 24.11.2016; Referendumsfähigkeit wird nicht dargestellt)



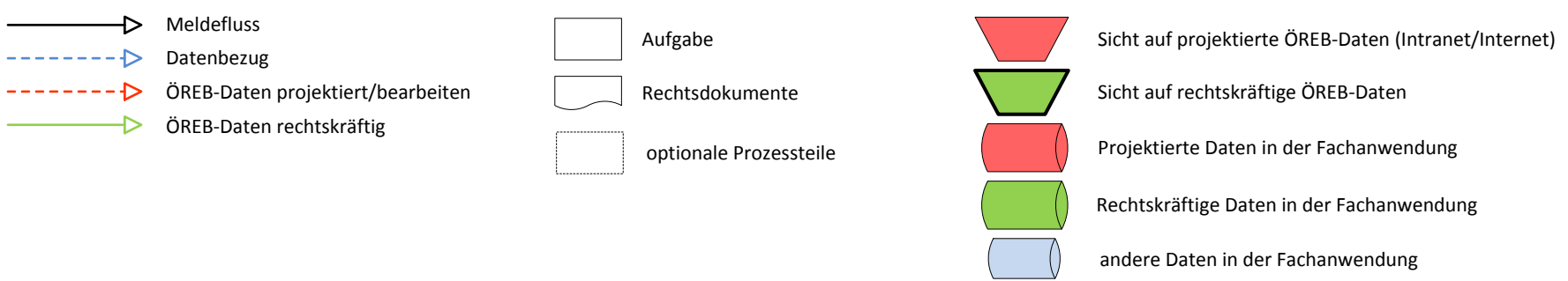
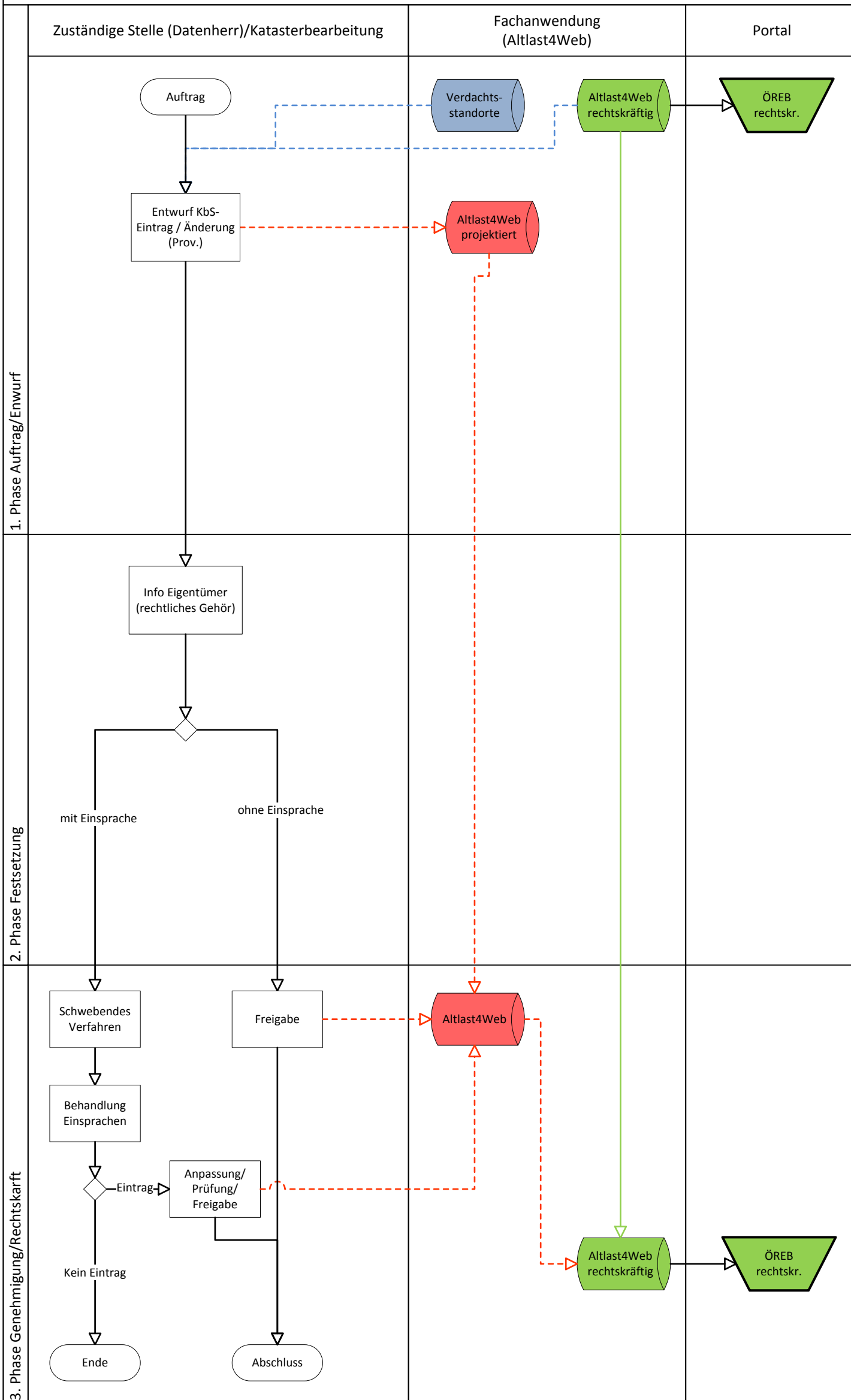
Anhang 2

ÖREB Soll-Prozess Denkmalverzeichnis (Stand 24.11.2016)



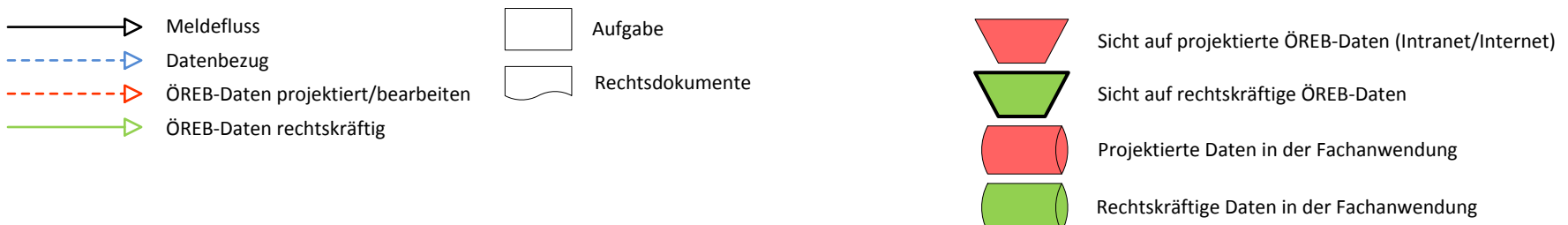
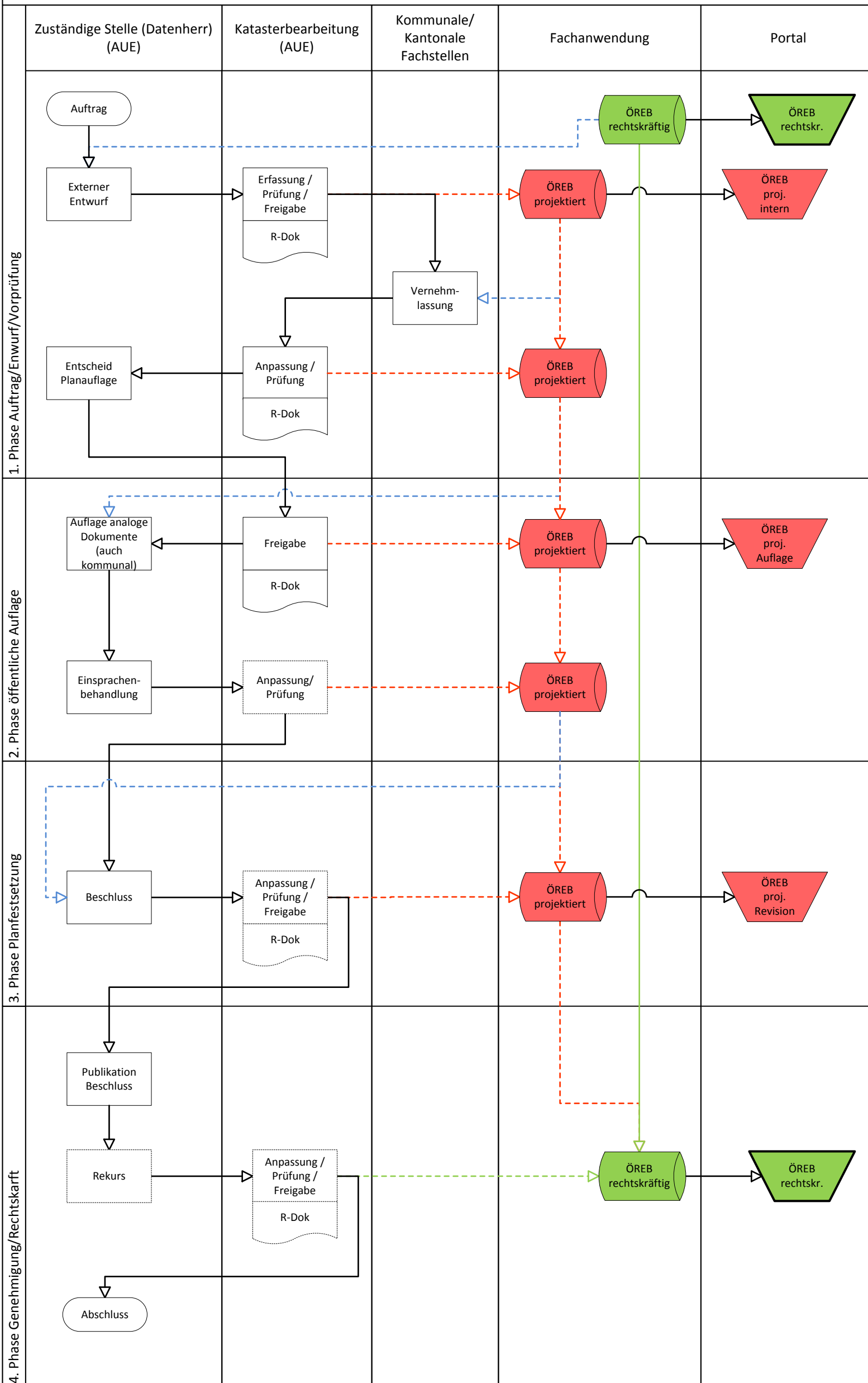
Anhang 3

ÖREB Soll-Prozess Kataster der belasteten Standorte (Stand 24.11.2016)

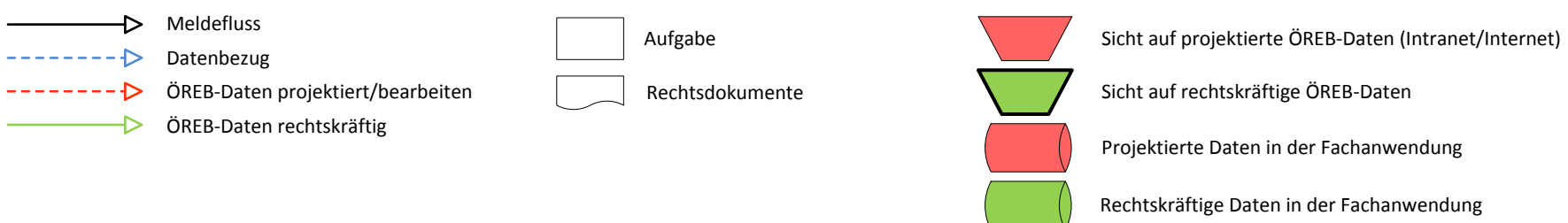
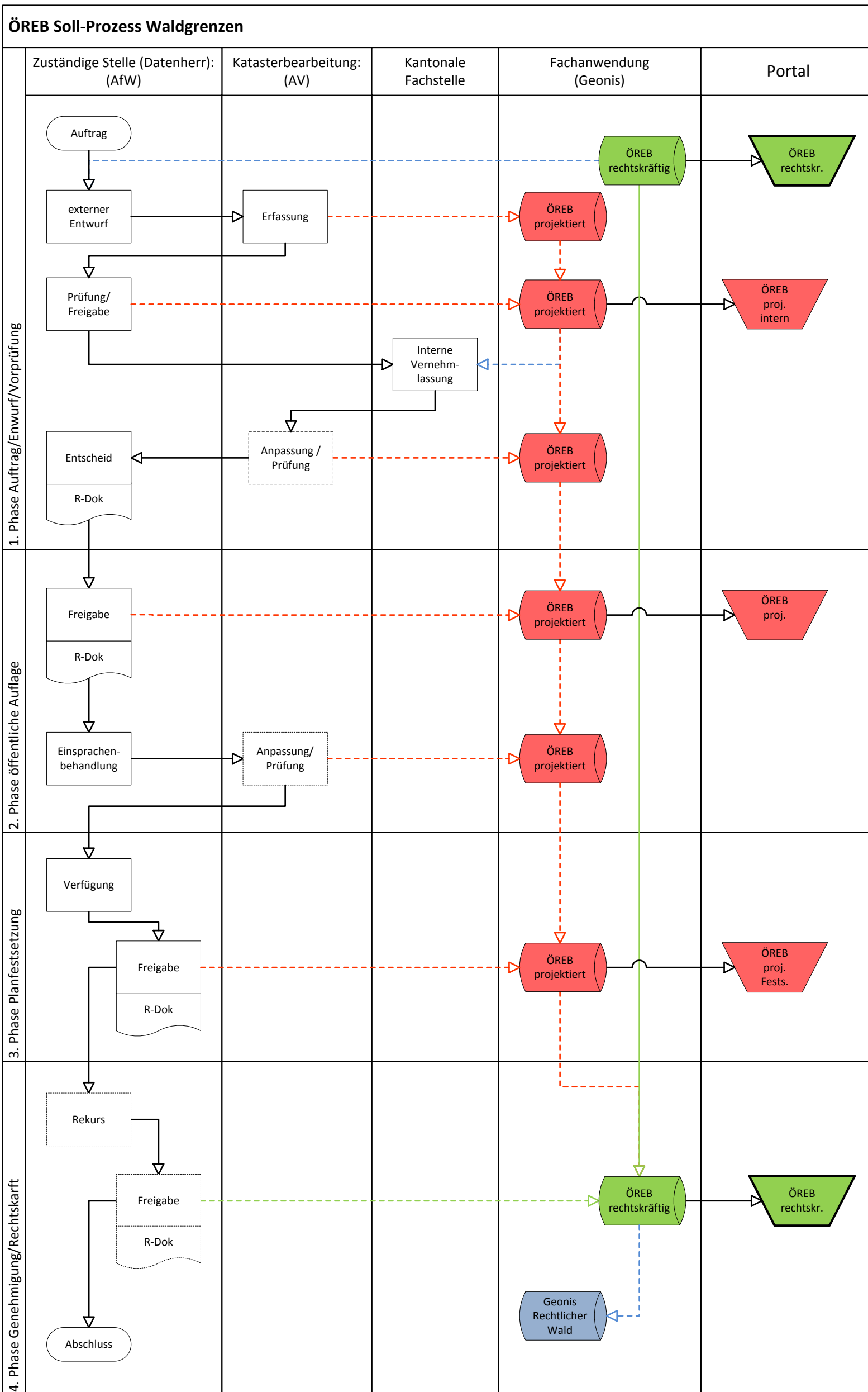


Anhang 4

ÖREB Soll-Prozess Grundwasserschutz in kantonaler Zuständigkeit (Stand 24.11.2016)



Anhang 5



Glossar rechtliche Begriffe

Ergänzend ist das Glossar des Bundes für hier nicht erwähnte Begriffe betreffend den ÖREB-K zu beachten (zu finden unter <http://www.cadastre.ch/internet/kataster/de/home/services/glossar.html> sowie <https://www.termdat.bk.admin.ch/Search/Search>). Für doppelt geführte Begriffe mit abweichenden Definitionen gilt für den kantonalen Anwendungsbereich primär das hier vorliegende Glossar.

➤ **formelle Rechtskraft**

Eine behördliche Verfügung ist *formell rechtskräftig*, wenn sie nicht mehr mit einem *ordentlichen Rechtsmittel* angefochten werden kann. Dies bedeutet, dass entweder die Frist zur Ergreifung eines ordentlichen Rechtsmittels unbenutzt verstrichen ist, auf die Ergreifung eines ordentlichen Rechtsmittels ausdrücklich verzichtet worden ist oder gar kein solches vorgesehen ist.

➤ **Ordentliches/ausserordentliches Rechtsmittel**

Ordentliche Rechtsmittel richten sich gegen noch nicht formell rechtskräftig gewordene Verfügungen (siehe oben). Mit dem ordentlichen Rechtsmittel kann eine Verfügung angefochten werden, bei welchem die dafür vorgesehene Rechtsmittelfrist noch nicht abgelaufen ist. Das ordentliche Rechtsmittel kann aufschiebende Wirkung haben oder nicht. Im Kanton Basel-Stadt gibt es als ordentliche Rechtsmittel die Beschwerde, den Rekurs und die Einsprache (vgl. §§ 43 ff. OG BS mit aufschiebender Wirkung und §§ 16 ff. VRPG BS ohne aufschiebende Wirkung).

Aufschiebende Wirkung bedeutet, dass die in der Verfügung vorgesehenen Rechte und Pflichten noch nicht angewendet bzw. durchgesetzt werden können (siehe auch Rechtswirksamkeit/Vollstreckbarkeit), bis in der Sache entschieden worden ist. Das heisst, je nachdem ob dem Rechtsmittel aufschiebende Wirkung zukommt, hemmt das Ergreifen eines ordentlichen Rechtsmittels die Wirksamkeit bzw. die Vollstreckbarkeit einer Verfügung.

Ausserordentliche Rechtsmittel hingegen richten sich gegen bereits formell-rechtskräftige Verfügungen, also wenn kein ordentliches Rechtsmittel mehr zur Verfügung steht, um die Verfügung anfechten zu können. Um ein ausserordentliches Rechtsmittel zu ergreifen, muss der Verfügung ein ursprünglicher Fehler anhaften, der besonders qualifiziert ist. In der Regel handelt es sich bei dem ausserordentlichen Rechtsmittel um die Revision.

➤ **Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung**

Der Eigentümer eines Stück Landes kann dieses grundsätzlich frei nutzen. Der Gesetzgeber und die Behörden schreiben ihm jedoch vor, dass er sich dabei an gewisse Rahmenbedingungen zu halten hat, welche ihn in der Nutzung seines Stück Landes, seines Eigentums, beschränken können (*Eigentumsbeschränkung*).

Diese Eigentumsbeschränkungen werden vom Gesetzgeber/den Behörden in eidgenössischen/kantonalen oder kommunalen Gesetzen, Verordnungen, Reglementen oder auch

in Verfügungen vorgeschrieben. Sie dienen der Wahrung der Interessen der Allgemeinheit. Es wird das Verhältnis zwischen Staat und den einzelnen Personen geregelt (*öffentlich-rechtlich*).

→ *Beispiel für eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung*: Bauzonen, welche die Grundstücksnutzung definieren; Baulinien, welche die Mindestabstände zwischen Haus und Grundstücksgrenze festlegen.

➤ **ÖREB-Kataster**

Der ÖREB-Kataster als systematisches, öffentlich zugängliches und amtliches Inventar kann in vielseitiger Weise genutzt werden und bietet verschiedene Plattformen, um Daten rund um die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung digital zugänglich zu machen. Der ÖREB-Kataster als solches, soll der Bevölkerung als Zugang zu verbindlichen Grundstücksinformationen dienen. Wer wissen möchte, *welche öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen auf seinem Grundstück lasten, kann dies durch den ÖREB-Kataster abrufen*. Zudem können die dazugehörigen Rechtsvorschriften und –grundlagen abgerufen werden. Daten, welche zuvor von verschiedenen Verwaltungsstellen bezogen werden mussten, finden sich nun an ein und demselben Ort.

➤ **ÖREB-Kataster als Fachanwendungssystem**

Diese *zentralisierte Informationsmöglichkeit* können die Fachämter, welche die Daten für den ÖREB-Kataster bearbeiten und bereitstellen, auch für sich nutzen. Um die Zusammenarbeit mit anderen Fachstellen zu erleichtern, können alle Fachämter den ÖREB-Kataster als *sog. Fachanwendungssystem* benutzen. Das heisst, es können darin alle Daten zu den Prozessen während der Erarbeitung zu den einzelnen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen abgerufen werden. Diese Daten sind *jedoch für Privatpersonen nicht abrufbar*.

➤ **ÖREB-Kataster als Publikationsorgan**

Der ÖREB-Kataster als *kantonales Publikationsorgan* stellt eine weitere Nutzungsmöglichkeit dar. Dabei können diejenigen Inhalte, welche von der Fachgesetzgebung zur Publikation in einem *periodisch erscheinenden Publikationsorgan* wie beispielsweise dem Kantonsblatt vorgeschrieben sind, im ÖREB-Kataster publiziert werden. Jedoch wird der ÖREB-Kataster *nicht für alle Prozesse als Publikationsorgan* verwendet werden. Bei den Inhalten, welche im ÖREB-Kataster als Publikationsorgan erscheinen muss es sich um projizierte Flächen handeln.

➤ **Rechtsdokumente/Rechtsvorschriften**

Die Rechtsdokumente sind die den Prozess der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung *begleitenden rechtlichen Unterlagen*, wie beispielsweise eine Verfügung, welche dem Einzelnen verbindlich mitteilt, welche Beschränkung in welcher Weise auf seinem Grundstück Geltung hat (bestimmter Adressat mit konkretem Sachverhalt; individuell-konkret). Aber auch generell-konkrete Dokumente wie z.B. die Allgemeinverfügung gehören dazu. Generell-konkrete Rechtsdokumente sind an einen unbestimmten Adressatenkreis gerichtet, regeln aber einen genau definierten Lebenssachverhalt.

➤ **Gesetzliche Grundlagen**

Die gesetzlichen Grundlagen umfassen *alle Normen, welche die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen regeln*. Sie sind in Gesetzen, Verordnungen usw. festgehalten, welche von Bund, Kanton oder Gemeinde erlassen worden sind. Die rechtlichen Grundlagen sind generell-abstrakt, das heisst sie richten sich an einen unbestimmten Kreis von Adressaten bzw. die Allgemeinheit und regeln eine Vielzahl von Lebenssachverhalten.

➤ **Rechtsverordnung**

Eine Rechtsverordnung enthält Rechtsnormen, welche die *Rechte und Pflichten von Bürgerinnen und Bürgern begründen* oder die *Organisation und Verfahren von Behörden regeln*. Sie werden durch das Parlament oder den Regierungsrat erlassen. Die im Rahmen des Projekts des ÖREB-Katasters noch zu erlassende Verordnung ist eine typische Rechtsverordnung.

➤ **Rechtswirksamkeit/Vollstreckbarkeit**

Eine behördlich erlassene Verfügung wird grundsätzlich mit deren *Eröffnung* an die Adressaten wirksam bzw. vollstreckbar. Dies gilt auch, wenn ein ordentliches Rechtsmittel zur Verfügung steht und diesem *KEINE aufschiebende Wirkung* zukommt.

Es ist möglich, dass ein Entscheid bereits wirksam ist bzw. vollzogen werden kann, ohne dass er formell rechtskräftig ist. Falls kein Rechtsmittel ergriffen wurde, so ist die Rechtswirksamkeit bzw. Vollstreckbarkeit und die formelle Rechtskraft nach Ablauf der Rechtsmittelfrist wieder denkungsgleich. Wurde ein Rechtsmittel ergriffen, ist der Zeitpunkt der Rechtskraft nicht klar, da diese vom Ausgang bzw. dem Verlauf des Rechtsmittelverfahrens abhängt. So tritt die Rechtswirksamkeit nicht bereits mit der Eröffnung der Verfügung ein, wenn dem ergriffenen ordentlichen Rechtsmittel *aufschiebende Wirkung* zukommt. Das heisst, dass die von der Verfügung eingeräumten Rechte und Pflichten so lange noch nicht angewandt werden können, bis in einem Verfahren über das eingelegte Rechtsmittel von der angerufenen zuständigen Instanz in der Sache entschieden worden ist (siehe auch formelle Rechtskraft und ordentliche/ausserordentliche Rechtsmittel).

→ *Empfehlung zum Gebrauch der Begriffe Rechtswirksamkeit und formelle Rechtskraft:*

Da die beiden Begriffe eine hohe juristische Komplexität aufweisen, wird empfohlen im Rahmen der ÖREB-Kataster-Prozesse und der betreffenden Verfahren den einheitlichen Begriff der *formellen Rechtskraft* zu verwenden, zumal für die publizierten Zustände die rechtskräftigen Zustände massgebend sind. Ob eine vorzeitige Vollstreckbarkeit bzw. Rechtswirksamkeit vorliegt, kann der jeweiligen Verfügung bzw. dem Entscheid entnommen werden.

➤ **Referendum**

Grundsätzlich wird zwischen dem *obligatorischen und dem fakultativen Referendum* unterschieden. Wird in BS die Kantonsverfassung und weitere spezielle Vorlagen verändert, so müssen sie obligatorisch dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werden (*obligatorisches Referendum*). Vom *fakultativen Referendum* ist die Rede, wenn ein Erlass zur Abstimmung gelangt, weil es vom Volk verlangt wird. Es werden alle Gesetze und Grossratsbeschlüsse, welche dem fakultativen Referendum unterliegen, im Kantonsblatt publiziert. Alle Stimmberechtigten können das Referendum verlangen. Innert 42 Tagen vom

Tag nach Publikation im Kantonsblatt müssen 2'000 gültige Unterschriften von im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten zusammenkommen. Kommt das Referendum zustande, so erfolgt danach die Volksabstimmung. Auch auf kommunaler Ebene sind Referenden möglich.

➤ **Verwaltungsverordnung (Weisung)**

Die Verwaltungsverordnung unterscheidet sich zur Rechtsverordnung dadurch, dass sie nicht durch das Parlament oder den Regierungsrat erlassen wird, sondern von einer *Verwaltungseinheit selbstständig zur Erledigung von Zugewiesenen Aufgaben und Projekten erlassen werden kann*. Sie ergeht dabei meist intern an eine andere Verwaltungseinheit z. H. des Personals und regelt dabei namentlich die Organisation sowie die Regelung und Vereinheitlichung der Verwaltungstätigkeit. Im Rahmen des Projekts des ÖREB-Katasters übernimmt die Verwaltungsverordnung insbesondere diese verhaltenslenkende Funktion.

➤ **Grundbuch versus ÖREB-Kataster**

Der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen nach Art. 16-18 GeoIG hat die Funktion eines eigenständigen, die Grundbuchdaten ergänzendes, Registers. Dem ÖREB-Kataster kommt insofern ein komplementärer und subsidiärer Charakter zu, als dort nur die Eigentumsbeschränkungen eingetragen werden, welche nicht schon nach Vorschriften des ZGB etc. im Grundbuch angemerkte sind (vgl. dazu Art. 16 Abs.1 GeoIG).

In diesem – dem ÖREB-Kataster - der Grundlage der amtlichen Vermessung aufgebauten Informationsinstrument werden die eigentümerverschreiblichen, planerisch darstellbaren Geobasisdaten des Bundesrechts (Art. 5 GeoIG) sowie jene des Kantons und der Gemeinden dargestellt. Auf der Stufe des Bundes hat der Bundesrat diejenigen Daten, welche Gegenstand des Katasters bilden, im Anhang 1 zur Geoinformationsverordnung (GeoIV) festgehalten. Die parallele Anmerkung eines Eintrags in diesem Kataster im Grundbuch, wie dies die Vorschrift von Art. 32^{bis} Abs. 4 USG vorsieht, führt zu einer systemwidrigen Doppelspurigkeit und widerspricht dem Grundsatz von Art. 16 Abs.1 GeoIG. Erschwerend kommt hinzu, dass – im Sinne einer „Kann-Vorschrift“ – in Art. 32^{bis} Abs. 4 USG die Anmerkung nicht zwingend vorgeschrieben ist, was wiederum zu einer Rechtsunsicherheit führt.